

Die Deutschordenskommende Schiffenberg.

Von

Hermann Kalbfuß.

(Fortsetzung und Schluß der im Band 17 dieser Zeitschrift unter dem Titel:
„Das Augustinerchorherrenstift Schiffenberg“ erschienenen Arbeit.

VI.

Der deutsche Orden ist der jüngste der drei großen Ritterorden, die aus der Bewegung der Kreuzzüge hervorgegangen sind. An ein älteres deutsches Hospital zu Jerusalem knüpfte man an, als 1190 vor Akkon Bremer und Lübecker Kaufleute ein Feldlazarett gründeten, aus dem sich ein Spital nach dem Vorbild und der Regel der Johanniter entwickelte. Unter dem Schutze der deutschen Fürsten, die sich 1198 zum Kreuzzuge Heinrichs VI. in Akkon versammelt hatten, wurde die Stiftung zum Ritterorden erhoben. Sie erhielt für ihre Brüder, die Ritter und Priester, die Regel der Templer, und als Abzeichen den weißen Mantel, den der Papst später mit einem

Literatur und Abkürzungen:

Wyß = Hessisches Urkundenbuch, erste Abt.: Urkundenbuch der Deutschordensballei Hessen, B. I—III, herausgeg. von Wyß. (Publ. aus den preuß. Staatsarch. B. III. XIX. LXXIII.)

Baur = Hessisches Urkundenbuch, herausgeg. von Baur, B. I—V. 1846—73.
M. R. u. B. = Urkundenbuch zur Geschichte der jetzt die preussischen Regierungsbezirke Coblenz und Trier bildenden Mittelrheinischen Territorien, herausgg. v. Beyer, Eltester, Görz, B. I—IV. 1860—74.

M. R. Reg. = Mittelrheinische Regesten, herausgg. v. Görz, B. I—IV. 1876—86.

Guden. = Codex Dipl. Maguntinus, ed. von Gudenus. B. I—V. 1743—58.

Arnsb. u. B. = Urkundenbuch des Klosters Arnsburg, herausgeg. v. Baur.

Wagner = Wagner, Wüstungen im Großherzogtum Hessen, B. I: Oberhessen.

Kraft = Kraft, Geschichte von Gießen und Umgegend. 1876.

Schenk = Freiherr Schenk zu Schweinsberg, Alt-Gießen (Archiv für hessische Gesch. u. A.-K., N. F. V.).

Witte = Witte, Genealogische Studien zur Reichsgesch. unter den Salischen Kaisern (Mitt. d. Inst. f. D. Gesch., Ergänz.-B. V.) 1896—1900.

schwarzen Kreuze schmückte¹⁾. Die päpstliche Gunst, die dem neuen

Literatur und Abkürzungen:

Hauck = Hauck, Kirchengeschichte Deutschlands, B. I–IV. 1887–1903.

Lamprecht = Lamprecht, Deutsches Wirtschaftsleben, B. I–II. 1886.

Ann. Rod. = Annales Rodenses, (Mon. Germ. S. S. XVI.)

Perl bach = Die Statuten des Deutschen Ordens, herausgg. von Perl bach. 1890.

Pettenegg = Die Urkunden des Deutschenordens-Centralarchivs zu Wien, herausgg. von G. Grafen v. Pettenegg. B. I. 1887.

Sennes = Codex dipl. ordinis S. Mariae Theut., B. I. II. 1845. 1861.

Brug = H. Brug, Die geistlichen Ritterorden. 1908.

Voigt = Joh. Voigt, Gesch. d. Deutschordens in seinen 12 Balleien. 2. B. 1857/59.

Seldmann = Seldmann, Geschichte der Deutschordensballei Hessen. (Zeitschrift für hess. Gesch. u. L.-K., N. F. XX.)

Huyssens = M. Huyssens, Philipp der Großmütige und die Deutschordensballei Hessen. (Zeitschr. f. Hess. Gesch., N. F. XXVIII.)

Wopfner, Beiträge zur Geschichte der freien bauerlichen Erbleihe Deutschtirols. 1903.

Rietschel, Die Entstehung der freien Erbleihe. (Zeitschr. der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Germanist. Abteilung B. XXII.)

Dist. dipl. Unterricht und Gründliche Deduction von des Hohen Deutschen Ritterordens, und insbesondere der löblichen Balley Hessen, Vermöge Kayserlich und Königlich wie auch Hochfürstlich-Landgräflichen Privilegien ... Immedietät ... (Frankf.) 1751. Regensburg. 1752.

Beurf. Nachricht von dem Deutschordenshaus und Commende Schiffenberg ... Gießen 1752.

Erdrungene Gefährd-Ablehnung zu Bestärkung Des Hohen Deutschen Ritterordens Gerechtsamen ... Die annahmlich bestrittene Immedietät der Commende Schiffenberg betreffend. Regensburg 1754.

Entdeckter Ungrund derjenigen Einwendungen, welche in zweyen, von Seiten der Hochfürstlichen Häuser Hessen-Cassel und Hessen-Darmstadt neuerlich ans Licht getretenen Impressis, gegen des Hohen Deutschen Ritterordens Löbl. Ballay Hessen und insbesondere der Land-Commende bei Marburg und Commende Schiffenberg wohlhergebrachten Immedietät ... fürgebracht worden ... Frankfurt a. M. 1753.

Erst nachdem „das Augustinerchorherrenstift Schiffenberg“ gedruckt war, wurde mir die im Groß. Haus- und Staatsarchiv zu Darmstadt ruhende handschriftliche Geschichte des Schiffenberg, verfaßt von Pfarrer Köster zu Hausen unter Schiffenberg von 1847, bekannt. Es ist eine kaum verarbeitete Stoffsammlung, mit Venuzung der Kirchenbücher und mündlicher Tradition, die ich gelegentlich zitieren werde.

¹⁾ Die Anfänge des deutschen Ordens erzählt die „Narracio de primordiis ordinis Theutonici“, (Perl bach S. 159. Zur ihrer Beurteilung: Grumbat, Über einige Urkunden Friedrichs II. für den deutschen Orden. (Mitt. des Inst. für österr. Gesch. Forsch. XXIX.) S. 408 ff.) Darstellungen bei Perl bach S. XLII., Brug, die geistlichen Ritterorden, S. 101 f., Seldmann, S. 1 f.

Orden in den nächsten Jahrzehnten in reichstem Maße zuteil wurde, bewirkte, daß er bald nicht mehr hinter seinen älteren Brüdern zurückstand. Er erhielt nacheinander Freiheit von Zehnten und kirchlichen Abgaben, das Recht, Kollekten zu veranstalten, Kirchen zu bauen und zu erwerben und Geistliche dafür zu präsentieren. Ward schon dadurch die Gewalt der Bischöfe über den Orden erschüttert, so wurde sie fast völlig ausgeschaltet, als der Papst sich allein die geistliche Gerichtsbarkeit über den Orden vorbehielt¹⁾. Die Gleichstellung mit den älteren Orden wurde schon vorher erreicht, als 1221 Honorius III. alle Privilegien der Johanniter und Templer ohne weiteres auf den deutschen Orden übertrug²⁾.

Von vorne herein beschränkte sich der Orden auf Mitglieder deutscher Abkunft, deutsche Fürsten waren seine Mitgründer, und in dem Kampfe zwischen Kaiser und Kurie stellte er sich auf Seiten der Staufer; aus seiner Mitte ging der große Staatsmann Hermann von Salza hervor. Sein Eintreten für Philipp, Otto IV. und Friedrich II. trug dem Orden reiche Frucht: die Kaiser statteten ihn mit Abgabefreiheit aus; zu Reichssteuern und Lasten war er nicht verpflichtet. Viele Fürsten begünstigten ihn in ähnlicher Weise in ihren Territorien³⁾. So war es denn ganz natürlich, daß der Deutschorden, als er wie Johanniter und Templer einen Rückhalt im Abendland für seinen Kampf jenseits des Meeres suchte, gerade in Deutschland seine Wurzeln am kräftigsten einsenkte. So blieb es auch, als der Orden den durch die Uneinigkeit der Christen, die Eifersucht der Fürsten auf die Orden und der Orden unter einander immer mehr erschwerten, zuletzt ganz aussichtslosen Kampf im heiligen Land aufgab, und sich ein eigenstes Arbeitsfeld unter den heidnischen Preußen suchte, wo er sich unter blutigen Kämpfen eine Landesherrschaft, den preußischen Ordensstaat, schuf. Die Niederlassungen in Deutschland breiteten sich aus. Sie wurden zu Balleien organisiert, an deren Spitze ein Haupthaus stand, das die aus den verschiedensten Quellen, Besitzungen und Rechten, herstammenden Überschüsse der einzelnen Häuser an sich zog und den Streitern Gottes im Osten Geld und Kämpfer zuführte⁴⁾.

¹⁾ Prutz S. 110 ff.

²⁾ Pettenegg Nr. 38.

³⁾ Voigt I. S. 395 ff. u. 449 ff.

⁴⁾ Ausführlicher sprechen wir über die Organisation des deutschen Ordens im Abschnitt VII.

Unter den Gründern des Ordens zu Altkon war Landgraf Hermann von Thüringen; in seinem Land entstand um 1200 die erste deutsche Ballei¹⁾. Hermanns Sohn, Landgraf Ludwig der Heilige, verzichtete 1225 mit Zustimmung seiner Brüder auf alle Rechte an allen Ordensbesitzungen in seinen Landen; ausdrücklich nennt die Urkunde Freiheit von Zöllen und Abgaben²⁾. In der That konnte sich später der Orden mit Recht auf dieses Privileg berufen, wenn er für seine Besitzungen im landgräflichen Gebiet Reichsunmittelbarkeit beanspruchte. Ob allerdings ein solcher Anspruch durchzusetzen war, war weniger eine Frage des Rechts als der Macht. Zur Zeit der Ausstellung dieser Urkunde hat man schwerlich schon an eine solche Stellung des Ordens gedacht, aber für die Ausbreitung, Verwaltung und den Ertrag der Ordensgüter in Thüringen und Hessen mußte sie von größtem Werte sein. Ganz besondere Fortschritte machte aber der deutsche Orden in Hessen, seitdem er das Erbe der heiligen Elisabeth angetreten hatte. Drei Jahre nach dem Tode der Heiligen, 1234, übertrugen die Landgrafen Heinrich Raspe und Konrad die Stiftung ihrer Schwägerin, das Franziskushospital zu Marburg, den deutschen Herren. Mit dem Ruhme ihres Namens drang auch das Lob derer in die Lande, die ihr Werk der Barmherzigkeit fortsetzten; zahllos strömten die Pilger heran und brachten dem Hospital ihr Scherflein mit. Ein prächtiges Gotteshaus, heute noch in gleicher Jugendschöne der Heiligen ein stummer Herold und den Erbauern, erhob sich über der Gruft, und in der Erinnerung der Deutschen lebte der Augenblick weiter, als sich dort mit glänzender Gefolgschaft der letzte große Vertreter der deutschen Kaiserzeit, Friedrich II., nahte, um die Gebeine des ungarischen Königskindes zu erheben. Schon war der Besitz der Niederlassung gewachsen; nun brachte die Verbindung mit dem Thüringer Haus einen neuen bedeutenden Zuwachs an Ansehen und Vermögen: der eine der fürstlichen Brüder, Landgraf Konrad, nahm zur Buße seiner Sünden selbst den weißen Mantel an und brachte Güter bei Marburg und bei Griefstedt in Thüringen mit, die auf einen Ertrag von 300 Mark jährlich eingeschätzt wurden. Den kleineren Häusern Griefstedt und Reichenbach (das etwas früher erworben wurde,) gegenüber ward Marburg das Haupthaus, wie

¹⁾ Voigt I. S. 2 ff.

²⁾ Wyß I. Nr. 13—1225. — Die Deutung dieser Urkunde durch Helm- mann (S. 11—13) erscheint mir viel zu künstlich.

es allmählich das Haupt der Ballei Hessen wurde¹⁾. Um die Mitte des XIII. Jahrhunderts finden wir auch das Haus Oberflörsheim bei Alzei unter Marburg gestellt. Dazu kommen eine Reihe kleinerer Häuser, die wohl nur ausnahmsweise mit einem Bruderkonvent besetzt waren: Möllrich (später nach Friglar verlegt), Seibelsdorf, Erfurt (von Griefstedt abhängig), Wehlar, Friedberg und Herborn²⁾. Die letzte Kommende, die an die Ballei angegliedert wurde, war das ehemalige Augustinerchorherrenstift Schifffenberg.

Die älteren Niederlassungen des deutschen Ordens in Deutschland lehnten sich mit Vorliebe an ein bestehendes Spital an; auf diese Weise entstand eine ganze Reihe von Häusern, von denen wir die großen zu Marburg, Koblenz, Köln, Speyer und Sachsenhausen-Frankfurt nennen wollen³⁾. Doch nun trat in der zweiten Hälfte des XIII. Jahrhunderts die Krankenpflege immer mehr in den Hintergrund. Die Regel verfügt: man soll zur Erinnerung an die Entstehung des Ordens immer im Haupthaus ein Spital haben, auch die Schenkung eines Spitals mit seinem Vermögen annehmen, doch neue Spitäler zu gründen soll ohne des Hochmeisters besondere Anordnung verboten sein⁴⁾.

So faßte denn die Erwerbspolitik der deutschen Herren lieber andere Objekte ins Auge: besonders eigneten sich dazu die abligen Chorherrenstifter, mit ihrem großen, aber meist verwahrlosten Besitz. 1226 erwarb der Orden das Kloster König bei Bern; im Laufe des XIII. Jahrhunderts folgen Mariakrönung zu Trient und das Kloster Maria-Martha zu St. Beno. 1279 wird Zschillen in Sachsen, 1323 Schifffenberg Ordenskommende; ihnen steht nur ein einziges Benediktinerkloster, nämlich Schweinfurt 1263 gegenüber⁵⁾. Es ist nun sehr lehrreich, die beiden Urkunden über die Einverleibung von Schifffenberg und Zschillen, und das Vorgehen der Kirchenfürsten in

¹⁾ Die Anfänge des deutschen Ordens in Hessen sind zuletzt dargestellt bei Heldmann, S. 6 ff.; vorher von Anderson, (Der deutsche Orden in Hessen bis 1300, Königsberger Diss. 1891.)

²⁾ Näheres bei Heldmann S. 70 ff.

³⁾ Hennes I. Nr. 22 (1216.) II. Nr. 16 (1220.) Pettenegg Nr. 64. Hennes, Kommenden des deutschen Ordens, S. 50. — Ferner die Hospitäler zu Ellingen 1216 (Hennes I. Nr. 24), Lengmoos 1211 (Pettenegg Nr. 9), Saarbürg 1222 (Hennes II. Nr. 19), Neuß 1245 (Hennes II. Nr. 65) und Sterzing 1254 (Pettenegg Nr. 260).

⁴⁾ Perlbach S. 31.

⁵⁾ Guillard-Bréholles, Friderici II. hist. dipl., B. II. Teil II. S. 878 Pettenegg Nr. 185 u. 157. Voigt I. S. 8. Wßß II. Nr. 447. Voigt I. S. 53

dieser Angelegenheit zu vergleichen. In beiden Fällen wird eine schwere Zerrüttung des Stiffts festgestellt, die die Kanoniker nicht fähig sind zu heilen. Dann tritt als Helfer der deutsche Orden auf; er allein vermag es, so wird verkündet, die Reformation des Klosters durchzuführen. Er soll in das Stift einziehen, die Kanoniker aber in ihrem Orden beharren oder das schwarze Kreuz annehmen. Bis in Einzelheiten erstreckt sich die Ähnlichkeit im Gedankengang der Urkunden: so ist es beide Male das verderbte Volk der Umgegend, das das religiöse Leben im Stift so sehr erschwert¹⁾.

Wir sehen also, daß es ein bestimmtes Vorgehen gab, um solche Stifter mit Hilfe der Bischöfe für den Orden zu gewinnen. Ganz anders nimmt sich neben diesen wortreichen Ergüssen bischöflicher Kanzleien die Urkunde aus, durch die König Heinrich (VII.) das Kloster König den Deutschherren überträgt: eine Motivierung des Akts ist kaum versucht; mit einigen fast verlegenen Worten geht man darüber hinweg, und gibt sich keine Mühe zu verbergen, daß die Einverleibung dem Hochmeister Hermann von Salza zu Liebe geschah. — In dem sächsischen Kloster gibt die rasche Tat weniger Brüder den Vorwand ab, den ganzen Konvent als schuldig zu bestrafen und das Stift aufzuheben²⁾; aber deutlich steht hinter dem wortreichen Bischof Wittich von Meißen als treibende Kraft sein Landesherr, Markgraf Heinrich. In Schifftenberg wird Verschuldung des Stiffts als Anlaß zur Übertragung genannt; den Grund dafür müssen wir anderswo suchen.

Erzbischof Balduin war bei weitem mehr Politiker als Seelenhirte; ein Grund mehr dafür, die Frage aufzuwerfen, ob der Anstoß zu seinem Vorgehen gegen Schifftenberg nicht etwa mehr aus den Wünschen des deutschen Ordens, als aus dem Streben nach Kirchenzucht hervorgegangen ist. Wir wissen genug über Balduins Beziehungen zu den Deutschherren, um zu verstehen, daß eine solche Bitte geneigtes Gehör fand: Balduin war vom Papst zum Konsekrator der Privilegien des Ordens bestimmt worden, er selbst hatte schon vorher dem deutschen Haus zu Koblenz seine Freigebigkeit bewiesen³⁾. Besonders nahe aber stand er dem damaligen Hoch-

¹⁾ Die Urkunden für Bichillen von 1279 Sept. 25 eingerückt in einen Bericht des Bischofs Heinrich von Merseburg an den Papst, von 1284 Juni 5 (Königsberg, Staatsarchiv. Erwähnt bei Voigt I. S. 10.) — Wyß II. Nr. 447 (1323).

²⁾ „quidam ex ipsis monachis non absque aliorum consilio“.

³⁾ Bettenegg Nr. 974 (1319). — Hennes I. Nr. 412 (1318).

meister Karl Bessart von Trier, der uns als beredter und gewinnender Mann und sehr geschickter Diplomat gerühmt wird¹⁾. Karl stammte nicht nur aus Balduins Metropolitanstadt, sondern hatte sich auch wenige Jahre vorher als gleichberechtigter Bundesgenosse an einer Fehde Balduins und Peter Aspelts von Mainz gegen den Erzbischof von Köln beteiligt²⁾. Er ist sicher auf das Eingreifen des Erzbischofs von größtem Einfluß gewesen.

Die Urkunde Balduins stellt uns die materielle Lage des Augustinerstifts als völlig trostlos hin. Demgegenüber konnten wir als wahrscheinlich feststellen, daß sich im letzten Vierteljahrhundert seines Bestehens das Kloster wieder im Aufsteigen befand. Noch besser als wir mußten sicher die Brüder von Marburg in Schiffenberg Bescheid. Es ist ja ohnehin unwahrscheinlich, daß der Deutschorden ein Besitztum übernahm, das unsichern Ertrag erst nach schwierigster Arbeit versprach, wie man nach den Worten des Erzbischofs glauben soll. Schiffenberg und Marburg liegen keine halbe Tagesreise auseinander; das war für die Kenntnis der zukünftigen Kommende nicht weniger bequem als für ihre spätere Beaufsichtigung. An verschiedenen Orten waren beide Konvente Gutsnachbarn³⁾, und bereits hatte der deutsche Orden bei Geldverlegenheit der Kanoniker Schifftenberger Güter an sich gebracht⁴⁾. Durch einen anderen Umstand konnte das Haus Marburg schon seit längerer Zeit über alle Einzelheiten in der Wirtschaft der Augustiner unterrichtet sein: der Pfarrer Walthar von Weßlar, der 1278 im Chorherrnstift als Vormund und Reformator wirkte⁵⁾, trat 1285 in den deutschen Orden ein; er wurde dann erster Vorsteher des deutschen Hauses zu Weßlar und lebte noch im Jahre 1300⁶⁾.

Der Schifftenberg ist also das Opfer der bewußten Erwerbspolitik des deutschen Ordens geworden. Daß man sich hier keine Last aufbürdete, sondern daß ein hoher Preis dem Ritterorden winkte, das zeigen auch die mannigfachen Opfer, die die deutschen Herren dafür brachten. Balduin selbst legte dem deutschen Haus

¹⁾ Peter von Duisburg (Ser. rer. Pruss. I.) cap. 314. Chron. Oliv. (Ser. rer. Pruss. I.) S. 712. — Daß er ein Bruder Balduins gewesen sei, wie Geldmann (S. 98 u. 99, 2) angibt, ist kaum richtig; vergl. Voigt, Gesch. Preußens IV. S. 274.

²⁾ Dominicus, Balduin v. Trier, S. 168.

³⁾ Wyß III. Nr. 1435 (1317). I. Nr. 468.

⁴⁾ Guden II. Nr. 145. (1273). Wyß I. Nr. 468. (1287 [88.])

⁵⁾ Wyß III. Nr. 1363. s. o. Abschnitt IV.

⁶⁾ Geldmann S. 90. M. R. Reg. IV. Nr. 3018.

einen jährlichen Zins von sechs Mark Silber auf, den er dann auf drei Mark erniedrigte. War der Betrag an sich auch nicht groß, so konnte er als ewige Gülte doch lästig werden, und daß ihn der Erzbischof nicht als Bagatelle betrachtete, das zeigen die schweren und sehr genauen Strafbestimmungen für säumige Zahlung, die Balduin vorschreibt und das deutsche Haus annehmen muß¹⁾.

Auch die Bestätigung der Erwerbung durch die verschiedenen mitbeteiligten Landesherren kostete den Orden größere Summen. Die ohnehin nicht einfachen Besitzverhältnisse in der Grafschaft Gleiberg waren nämlich nur noch verwickelter geworden. Zu Hessen und Merenberg, die wir bereits als Besitzer von drei Vierteln der Grafschaft kennen gelernt haben, waren noch die Häuser Isenburg, Limburg, Westenburg, Nassau und Falkenstein gekommen, die sich in den Kleebergischen Anteil geteilt hatten²⁾. Sie alle wollten nun ein Wort mitsprechen über das Schicksal der Stiftung Elementias, und womöglich ihren Vorteil daraus ziehen. Die hessischen Landgrafen waren bereits vorher stark in finanzielle Abhängigkeit vom Orden gekommen³⁾; vielleicht hängt damit die Schenkung von fünf Hufen im Wieseder Wald zusammen, die sie als erste 1325 der neuen Kommende machen⁴⁾. Die Bestätigung dieser Schenkung durch Hartrad Herrn zu Merenberg fällt zeitlich zusammen mit einem Darlehen von 100 Mark, die das deutsche Haus dem Merenberger gibt⁵⁾. Auch ein anderer der beteiligten Herren, Reinhard von Westenburg, erscheint später als Schuldner des Hauses Marburg für die Summe von 100 Mark⁶⁾. In ähnlicher Weise mögen die anderen Ganerben gewonnen worden sein. Den Orden kostete das nicht nur Geld, sondern auch andere Zugeständnisse; er verzichtete auf seine Privilegien und Freiheiten, wenn es nötig war, um seinen Zweck zu erreichen. Hartrad von Merenberg betonte von vorne herein die Vogteirechte, die ihm (nach den Fälschungen) über das Haus Schiffenberg zustanden⁷⁾, und ließ sich ferner vom deutschen Haus verbrieften, daß es für seine Kolonen im Hüttenberger Gericht

¹⁾ Wyp II. 447 u. 448. — Der Zins wurde später auf die Kommende Schiffenberg abgewälzt und erscheint in deren Rechnungen bis zur Reformation.

²⁾ Abschnitt IV und Wyp III. S. 495.

³⁾ Heldmann, S. 63 u. 66.

⁴⁾ Wyp II. 479. — Voigt I. S. 30.

⁵⁾ Wyp II. Nr. 496. (1326 Sept. 13.) und Nr. 498. (1326 Sept. 17.)

⁶⁾ Wyp II. Nr. 725 (1242).

⁷⁾ Wyp II. Nr. 453 (1323). — Siehe oben Abschnitt IV.

keine Vorrechte irgend welcher Art in Anspruch nehmen wolle; die Übernahme von Pachtgütern in eigenen Betrieb des Ordens war sogar an Harttrads Zustimmung gebunden. Auch auf die Anlage von Befestigungen ohne des Merenbergers Genehmigung mußten die Deutschherren verzichten¹⁾. In ähnlicher Weise gab man Herrn Luther von Isenburg gegenüber die Abgabefreiheit des Ordens auf und verpflichtete sich zur Übernahme aller Lasten, die die Augustiner sonst dem Edelen geleistet hatten²⁾. In einer Gegenurkunde ließ sich Luther versprechen, daß der deutsche Orden keine Güter im Hüttenberger Gericht erwerben wolle, die ihm, Luther, zinspflichtig seien³⁾. Graf Walram von Nassau behielt sich nur im allgemeinen seine Rechte vor, die er am Kloster gehabt habe; bald darauf gaben Johann und Reinhard von Westerbürg ihre Zustimmung ohne jede Einschränkung⁴⁾.

Auch die Einwilligung der Kanoniker in die Überweisung ihres Stiftes, die Balduin erreichte, ging schließlich auf materielle Ursachen zurück: man versprach den Augustinern eine reichliche Pfründe und stellte ihnen darüber Urkunden aus⁵⁾. Auch hier lassen sich wieder die Absichten des Erzbischofs und der eigentliche Charakter seiner „Reformation“ erkennen. Er war keineswegs gesonnen, die Verhältnisse auf dem Schiffenberg radikal umzugestalten: nicht ein Laienkonvent von Ritterbrüdern sollte dort wie in den andern Häusern seinen Einzug halten, sondern zwölf Priesterbrüder unter einem Propst sollten fernerhin Seelsorge und Leitung des Stifts übernehmen. — Zuerst zur Verwaltung der Sakramente unter den Brüdern, dann zur Besetzung der ihm zugewiesenen Pfarrkirchen hatte der Orden Priester als halbberedtigte Mitglieder aufgenommen; sie lebten nach der Regel Augustins und wurden zuweilen geradezu als Augustiner bezeichnet⁶⁾. Die Abhängigkeit vom Hause Marburg war also nun die einzige einschneidende Veränderung in der Verfassung des Klosters. Nicht einmal der Personalstand wurde völlig verändert; die Kanoniker, die nach Balduins Bestimmungen

¹⁾ Wyß II. Nr. 451 (1323.)

²⁾ Wyß II. Nr. 462 (1324.) — Von solchen Lasten ist uns allerdings sonst gar nichts bekannt. So liegt wenigstens die Möglichkeit vor, daß die Landesherren eine solche Gelegenheit benutzten, um ihre Rechte zu erweitern.

³⁾ Simon, Gesch. des Hauses Isenburg und Bidingen, III. Nr. 100.

⁴⁾ Wyß II. Nr. 456 und 458 (1324.)

⁵⁾ Wyß II. Nr. 569 (1332.)

⁶⁾ Pettenegg Nr. 392 (1262). Bruß S. 119 f. — Orig. von 1437 Juni 22., in Marburg.

als Deutschherrn oder nach der Regel Augustins auf dem Schifffenberg ihr Leben beschließen sollten, mußten auch fernerhin den Kern des Konventes bilden. Es sollte also nur zur Rechtfertigung des Oberhirten dienen, wenn er in Zschillen wie in Schifffenberg die früheren Insassen des Klosters mit den schwärzesten Farben malt. Das tatsächliche Verhältnis ist wohl das, daß der Orden sich mit dem Vermögen der reichen Augustinerstifter nicht ungern auch ihre Insassen, die adeligen Chorherren, angliederte. Diese Lösung der Sache war jedoch nicht so einfach durchzuführen wie anzuordnen; und wenn der Erzbischof sich rühmen konnte, zu seiner Einverleibungsurkunde Zustimmung und Siegel von Propst und Brüdern des Augustinerklosters erhalten zu haben, so zeigte sich bald, daß das keinen allzugroßen Wert besaß. Wir wissen nur von einem Kanoniker, Hartrad, der wahrscheinlich mit dem 1316 aufgenommenen Hartrad Ponberger identisch ist, daß er sich den Anordnungen des Erzbischofs fügte, auf dem Schifffenberg verblieb und vor seinem Ende im dortigen Siedenhaus verpflegt wurde¹⁾. Die Streitigkeiten mit anderen Augustinern scheinen nun dadurch entstanden zu sein, daß man ihnen die reichliche Pension, die ihnen nach der Aufhebung des Stifts bewilligt und verbrieft worden war, später nicht vollständig auszahlen wollte oder konnte. Doch die Kanoniker, Adlige der Umgegend, wußten Repressalien zu üben. Einer von ihnen, Werner von Trohe, aus dem im Busecker Tal ansässigen Geschlecht, scheint das Stift besetzt und mit bewaffneter Hand gegen den Orden verteidigt zu haben. Er schädigte diesen auch sonst, indem er der Deutschordenspfarre Marburg ein Gut wegnahm, was ihm den Bann seitens des Trierer Offizials zu Koblenz zuzog. Werner wiederum benutzte die damalige feindliche Haltung des Papstes gegen den Deutschen Orden. Johann XXII. erteilte ihm 1331 ein Privileg, das ihn zum Propst von Schifffenberg ernannte, weil er dies Kloster gegen seine und des Papstes Feinde verteidigt habe, und dem Dekan zu Wehlar und dem Prior zu Altenberg befiehlt, Werner, oder wen dieser zum Propst erwählen werde, zu installieren²⁾. Die Fehde schien immer weiter um sich greifen zu

¹⁾ W yß III. Nr. 1318 (um 1340) und 1434 (1316.)

²⁾ Von diesem Privileg war noch 1847 eine Abschrift im Großh. Haus- und Staatsarchiv zu Darmstadt vorhanden, die R ö s t e r im Auszug wiedergibt. Ich habe das interessante Stück, das seitdem allen Bearbeitern der Kommendengeschichte entgangen ist, nicht auffinden können, hoffe aber, daß es noch einmal zu Tage kommt.

wollen, da mehrere Ritter bereit waren, sich des Ordens anzunehmen. Doch kam es 1332 durch die Vermittlung mehrerer anderer Adliger zu einem Vergleich, aus dem hervorgeht, daß sich der Orden doch nicht durchaus im Rechte fühlte. Das Haus Marburg übernahm die Verpflichtung, einen Teil der jährlichen Rente des Kanonikers von sieben Mark und sechs Malter Korn durch eine einmalige Zahlung von 46 Mark abzulösen; es versprach die Befreiung Werners vom Banne zu erwirken, und verzichtete sogar auf das geraubte Gut. Dafür lieferte Werner die päpstlichen Briefe aus und gab jeden weiteren Anspruch dem Orden gegenüber auf. Trotz des Bannes war er schließlich doch der Sieger geblieben¹⁾.

1336 kam es zu einem Vergleich mit dem ehemaligen Augustiner Gernand von Busch, den inzwischen die Nonnen von Zelle zu ihrem Propst gemacht hatten. Gernand erklärte sich mit der jährlichen Rente von 10 Mark, die ihm 1323 für seine Präbende zugesichert worden war, zufrieden und verzichtete auf jeden weiteren Einspruch gegen die Aufhebung seines Klosters²⁾. Später, nachdem er das Priesteramt zu Zelle aufgegeben hatte³⁾, trat er sogar noch als Priesterbruder in den Deutschen Orden ein. Doch fand der alte Augustiner hier nochmals Anlaß zur Unzufriedenheit. Er klagte guten Freunden, daß man ihm, als er im Siechenhaus lag, das nicht erfüllt habe, was ihm verbrieft worden war und was man einem ehrsamem Priester des deutschen Ordens schuldete, dazu habe man ihn mit Essen, Trinken, Kleidern schlechter versorgt als die anderen Brüder und ihm einen Teil seiner Präbende vorenthalten. Die Kommende sah sich veranlaßt, sich gegen diese Vorwürfe in einem Schreiben an das Haus Marburg zu verantworten⁴⁾. Man habe Herrn Gernand in der Zeit seiner Krankheit mehr Wohlthaten erwiesen, und mehr Kosten auf ihn verwandt, um Wein für ihn zu kaufen, Knechte und Mägde zu halten, als je für einen Bruder oder für den Augustiner Herrn Hartrad, der sich vor seinem Tode ebenfalls in ihrer Pflege befunden und sich nie über etwas beklagt habe. Wenn Herr Gernand einmal weniger zu essen bekam, so lag das nicht an ihnen, sondern an seiner Unpünktlichkeit. Daß ein Teil seiner Präbende ausstehe, sei richtig, doch sei es nicht viel und der Bruder habe sich dafür an anderem Gut schadlos gehalten,

¹⁾ Wyß II. Nr. 569 (1332).

²⁾ Wyß II. Nr. 630 (1336).

³⁾ Baur I. Nr. 816 (1343).

⁴⁾ Wyß III. Nr. 1318 o. D. — So fasse ich diese Niederschrift auf.

dessen er sich ohne Recht bemächtigt habe. Ganz unbegründet sei die Klage, er sei in seiner Kleidung anders gehalten worden als andere Brüder. — Wie der Konflikt gelöst wurde, wissen wir nicht. Gernand starb wohl endlich in Frieden auf dem Schiffenberg, denn sein Grab deckt doch wohl jener inschriftlose Stein in der Kommendekirche links vom Altar, der im Wappen den Widderkopf der Buseker über einer gotischen Monstranz zeigt ¹⁾.

Der letzte der früheren Kanoniker, mit dem sich die Kommende auseinanderzusetzen hatte, war Bruder Hermann von Gießen, wohl aus der Burgmannenfamilie der Milcheling. 1338 brachte der Vogt des Hauses, Graf Johann von Nassau (Schwiegersohn Hartnads von Merenberg und sein Nachfolger seit 1328), einen Vertrag mit Hermann zu Stande, dessen Inhalt wir nicht kennen; Landgraf Heinrich II., Luthar von Isenburg und Philipp von Falkenstein gaben ihr Siegel an die Urkunde. Hermann mußte versprechen, diese Sühne bei Verlust seines priesterlichen Amts, bei des Reiches Acht und des Papstes Bann zu halten. So waren 15 Jahre nach der Einverleibung endlich alle Ansprüche der früheren Inassen zum Schweigen gebracht ²⁾.

Außer dem Hause Marburg, das so schwere Opfer dafür brachte, gab es noch jemand, der aus der Aufhebung des Augustinerklosters Vorteil zog: die Nonnen zu Zelle unter Schiffenberg. Wir haben festgestellt, daß die Vermögensverhältnisse ihres Klosters dauernd günstige und geregelte waren ³⁾. Im Gegensatz zu dem Konvent der Kanoniker, die aus den Ministerialenfamilien der Gegend stammten, erscheinen unter ihnen Angehörige des hohen Adels. 1331 tritt Sophie von Falkenstein als Meisterin auf, und ihre Nachfolgerin ist Lukardis von Isenburg ⁴⁾. In der letzten Zeit des Augustinerstifts hatten die Nonnen noch einmal die Unterordnung unter den Propst als drückend empfunden ⁵⁾; so lag das Streben nahe, sich der Beaufsichtigung von Schiffenberg aus völlig zu entziehen. Auf den Vorgang, der dieses Streben erfüllte, die Einverleibung des Mönchsklosters in den deutschen Orden, konnten

¹⁾ Abgebildet in den Denkmälern Deutscher Baukunst, herausgegeben vom hessischen Verein zur Aufnahme mittelalterlicher Bauwerke, Band I. Tafel 3. Darmstadt 1854.

²⁾ W yß II. Nr. 658 (1338).

³⁾ Siehe oben Abschnitt V.

⁴⁾ Münster, Rindlingersche Handschrift, S. 374, Nr. 55. (W.) W yß II. Nr. 559. Baur I. Nr. 743 (1331). Arnsh. u. B. Nr. 661 (1335).

⁵⁾ W yß III. Nr. 1437 (1317). Vergl. Abschnitt V.

die Nonnen wohl einwirken, sie besaßen ja nahe Beziehungen zu zweien der Familien, von deren Zustimmung jene Veränderung abhing, zu den Falkensteinern und Isenburgern¹⁾. Auf eine Einwirkung der Nonnen auf den Erzbischof deutet die Art, wie er dem Frauenkloster seine Rechte sichert: er entzieht es nicht nur in seiner Einverleibungsurkunde völlig jeder Einwirkung des deutschen Ordens, sondern kommt dann nochmals in einer Urkunde ganz anderen Inhalts darauf zurück, wo diese Bestimmung, wie sie außerhalb jedes Zusammenhanges steht, nicht anders klingt, als sei sie direkt von der eifersüchtigen Sorge der Klosterfrauen um ihre Rechte dictiert²⁾. Seitdem der deutsche Orden das Haus auf dem Berge bezogen hatte, bildeten die Nonnen an dessen Fuß ein völlig selbständiges Kloster, unter einem eigenen Propst³⁾.

Trotzdem zeigten sich nun die Klosterfrauen nicht geneigt, mit den Deutschherrn in besserem Frieden zu leben wie mit den Augustinern. Es war vielleicht schon ein Akt der Unfreundlichkeit, daß sie einen der früheren Kanoniker, Gernand von Buseck, zu ihrem ersten Propst machten. Weiterer Spahn ergab sich daraus, daß die beiden Häuser noch eine Reihe von Gütern gemeinsam besaßen. 1326 begann man eine Scheidung vorzunehmen. Das Haus Marburg und Kloster Zelle wählten Schiedsrichter⁴⁾, und diese entwarfen einen Vertrag, der Wälder, Mühlen und Zehnte teilweise den Herren allein zusprach, anderes teilte oder in gemeinsamen Besitz beließ. — Über einige andere Besitzstücke war damals noch ein weiteres Schiedsgericht eingesetzt⁵⁾. Die Streitigkeiten gingen weiter; und zwar über weltlichen Besitz und geistliche Rechte. Im Jahre 1332 hatte man die ernste Absicht, eine Entscheidung zu treffen, wie die sehr ausführlichen und umständlichen Bestimmungen über ein Schiedsgericht zeigten, auf die sich die Meisterin Sophie von Falkenstein und ihr Konvent mit dem Hause Marburg einigten. Den Schiedsrichtern war für den Fall der Uneinigkeit eine höhere Instanz beigegeben, und in derselben Weise sollten andre Schiedsleute in bestimmter Frist über die geistlichen Dinge ihren Spruch

¹⁾ Zustimmung der Isenburger: W yß II. Nr. 462 (1324); der Falkensteiner: W yß II. Nr. 741 (1343) und 755 (1344).

²⁾ W yß II. Nr. 638 (1336).

³⁾ Guden. V. S. 185, Nr. 141 (1334 (33)).

⁴⁾ W yß II. Nr. 488 (1326).

⁵⁾ W yß II. Nr. 489. Ob dieser Entwurf je Rechtskraft erlangte, ist nicht bekannt.

vgl. Rady, MOS V, n. F. 1 (1889) S. 15/16.
" Baur, Arch. 7. h. h. L. 5/6. H. 1 (1858) n. 7
" " " " " 3. " (1855) n. 5

fällen¹⁾. Trotz dieses umständlichen Apparates und der Bürgen, die beide Teile für die Ausführung der Sprüche stellten, hören wir gar nichts von einem Ergebnis. Wir wissen dagegen, daß 1338 die Streitigkeiten noch nicht erledigt waren, so daß endlich die Gan-
 erben eingreifen mußten. Sie machten Johann von Bellersheim zum Amtmann über die beiden Klöster, vielleicht um den strittigen Besitz einstweilen zu verwalten. Johann setzte für beide Parteien Tage an, zuletzt einen in Frohnbach, zu dem die Herren mit ihren Schiedsmännern für weltliche und geistliche Angelegenheiten erschienen; die Frauen dagegen blieben aus, ohne einen Grund dafür anzugeben. Der Orden ließ sich diesen Vertragsbruch von seinen Schiedsleuten bescheinigen²⁾. Welchen Weg dann die Sache weiter nahm, und wie sie entschieden wurde, wissen wir nicht. Doch deutet eine neue Auseinandersetzung von 1376 darauf hin, daß inzwischen freundlichere Beziehungen eingetreten waren. Die Wälder, die man 1326 noch in gemeinsamem Besitz gelassen hatte, wurden nun geteilt, und nur die Grebenmühle bei Garbenteich behielten Herren und Nonnen gemeinschaftlich³⁾.

Das ist es, was unsere Urkunden über die Gründe der Einverleibung des Schifffenbergs in den deutschen Orden erzählen, und von den Widerständen, die der Orden dabei erfuhr. Sie sprechen von der Erwerbspolitik des deutschen Ordens und von den kleinen Verhältnissen in der Umgegend des Klosters, die alle nicht ohne Einfluß darauf waren. Daß auch die Beziehungen zum großen politischen Hintergrund der Zeit nicht fehlen, deuten sie nur an, und überlassen es uns, die Fäden des Wahrscheinlichen zwischen den Ereignissen zu ziehen.

Wir kommen in eine schwüle Zeit. Die mainzisch-heffische Fehde steht bevor, und das Gewitter, das dem jungen Fürstentume droht, ballt seine schwarzen Wolken gerade in der Gegend von Gießen zusammen. Erzbischof Mathias von Mainz holt zum Schläge gegen Hessen aus. Allenthalben wirbt er Bundesgenossen, so in unserer Gegend die Herren von Hohenfels, die Spangenberg, die von Itter; die Grafen von Solms und Wittgenstein werden seine Burgmannen, ebenso die Ritter von Falkenberg und die Schenken zu Schweinsberg⁴⁾. Auch die kleine Welt von Herrschaften, die sich

¹⁾ Wyß II. Nr. 559 (1332).

²⁾ Wyß II. Nr. 664.

³⁾ Wyß III. Nr. 1147 (1376).

⁴⁾ Vogt, Erzbischof Mathias von Mainz, S. 25.

aus der Gleiberger Erbschaft gebildet hatte, die Merenberger, Isenburger, Limburger, Westerburger, Nassauer, Falkensteiner geraten nun in Bewegung. Fast alle diese Häuser, eng verwandt mit einander, scheinen sich damals in nahen Beziehungen zu Mainz und in feindseliger Haltung gegen Hessen befunden zu haben: unter Vermittlung des Erzbischofs Mathias übertragen 1323 Walram von Nassau und die Falkensteiner die Beilegung ihrer Streitigkeiten einem Schiedsgericht, dem Gerlach von Limburg angehört, Hartrad von Merenberg wird 1322 Mainzer Burgmann zu Amöneburg, erscheint allerdings im nächsten Jahre wieder in guten Beziehungen zu Hessen¹⁾. Die heftigsten Gegner Hessens scheinen die Falkensteiner gewesen zu sein; sie nehmen an dem Mainzer Mannengericht zu Olm teil, das den Landgrafen Otto seiner Lehen verlustig erklärte, wie später an der Mainzer Fehde²⁾. In ihrem Bündnis mit Mainz werden die Nassauer Grafen und Luther von Isenburg ausgenommen³⁾. Auf der andern Seite finden wir nur einen der Mitbesitzer, Johann von Westerburg; er wird 1324 hessischer Burgmann zu Gießen⁴⁾. Es ist klar, daß eine solche politische Einigkeit der Ganerben ihre Zustimmung zur Übertragung sehr erleichterte, wenn diese wirklich aus politischen Gründen hervorgegangen ist.

Was konnte nun den Erzbischof Balduin bewegen, aus Gründen der Politik, das heißt in diesem Falle direkt oder indirekt zu Gunsten von Mainz, über das Schiffenberger Stift zu verfügen? Balduin hatte sich schon 1322 mit dem Ersten Mathias von Mainz verständigt⁵⁾; wenn er auch erst 1327 ein förmliches Bündnis mit Mainz gegen Hessen einging⁶⁾, so ist nichts wahrscheinlicher, als daß auch schon 1322—23 Verabredungen mit Mathias für die hessische Fehde getroffen wurden, zu der Mainz damals überall so eifrig Bundesgenossen warb. Von solchen Abmachungen, die uns allerdings keine Quelle bezeugt, läge dann nur das Resultat vor, die Einverleibung des Augustinerklosters in den Ritterorden; der Zweck der Maßregel wäre dann, den deutschen Orden auf die Seite

¹⁾ Sauer, Nassauisches U. B. I. Nr. 1763. Wendt, hess. Gesch. Urk. B. II. Nr. 287 u. 291.

²⁾ Wendt II. Nr. 298. — Falkensteiner Chartular, Würzburg, 1328 Mai. (Frdl. Mitteilung von Herrn Dr. Vogt.) — Sauer I. Nr. 1966.

³⁾ 1326. Mai 29. (Frdl. Mitteilung von Herrn Dr. Vogt.)

⁴⁾ Scriba, hessische Regesten, II. Abt., S. 89. Nr. 1152.

⁵⁾ Vogt, Erzbischof Mathias, S. 18. Priesack, Balduin von Trier, S. 54.

⁶⁾ Dominikus, Balduin von Trier, S. 238.

der Verbündeten herüberzuziehen. Auch von Mathias kennen wir aus dieser Zeit Günstbeweise für die deutschen Herrn. Er schlichtete 1322 die Streitigkeiten des Marburger Hauses mit dem Ritter Dietrich Schugbar¹⁾, und dehnte einen Landfrieden, den er zur selben Zeit mit den rheinischen Städten schloß, auch auf die Ritterorden aus²⁾. Welche Rolle das Haus Marburg in diesen wie in den vorausgegangenen Kämpfen um die hessische Selbständigkeit gespielt hat, wird aus unsern Quellen nicht recht klar; doch scheint sich das Eintreten des Ordens für die Nachkommen der heiligen Elisabeth auf wohlwollende Neutralität und gelegentliche finanzielle Unterstützung beschränkt zu haben³⁾. Ob nun andererseits die hessische Ballei geneigt gewesen wäre, sich aus dieser Stellung zu den Landgrafen, die ihr manchen moralischen und materiellen Gewinn brachte, auf die feindliche Seite hinüberziehen zu lassen, ist sehr zweifelhaft. Weit wahrscheinlicher war es ein anderer Bundesgenosse, dem das Werben der Erzbischöfe galt. Hochmeister Karl von Trier hatte schon einmal an der Seite Balduins und eines Mainzer Metropolitens, des gewaltigen Peter Aspelt, im Felde gestanden⁴⁾, in seine Hände wurde der Schiffenberg übergeben, der auch strategisch von Bedeutung sein konnte: das war dann der Preis für seine versprochene Teilnahme an der Fehde gegen Hessen. Doch wir bewegen uns hier völlig auf dem Boden der Hypothese; und wenn tatsächlich solche Verabredungen bestanden haben, — bei denen wir uns als Vermittler am besten den Grafen Berthold von Buchegg, Landkomtur der Ballei Elsaß-Burgund, und seit 1321 Komtur zu Mainz, den Bruder des Mathias und Untergebenen des Hochmeisters, denken könnten⁵⁾, — so löste sie vorzeitig der Tod: im Jahre 1324 starb der Hochmeister Karl Veffart von Trier⁶⁾.

Drei Jahre später brach das Kriegswetter an der Lahn los. Die beiden Erzbischöfe schlugen die Hessen bei Amöneburg und nahmen nach längerer Belagerung das feste Gießen ein. Doch 1328 gewann der junge Landgraf Heinrich II. die Stadt wieder und warf die Mainzer durch seinen Sieg bei Wehlar aus dem Lande⁷⁾.

¹⁾ Wyß II. Nr. 427 u. 430.

²⁾ Böhmer, Regesten Ludwigs des Baiern, S. 312, Nr. 380.

³⁾ Heldmann S. 32 f.

⁴⁾ Dominikus, Erzbischof Balduin von Trier, S. 168.

⁵⁾ Vogt, Mathias, S. 5. Leupold, Berthold v. Buchegg, Bischof v. Straßburg, S. 16 und S. 159.

⁶⁾ Peter von Duisburg, (Ser. rer. pruss. I.) cap. 314.

⁷⁾ Vogt, Erzbischof Mathias, S. 59.

Hessen hatte seine Stellung in der alten Graffschaft Gleiberg behauptet.

VII.

Das Augustinerchorherrenstift Schiffenberg hatte eine selbstständige geistliche Körperschaft mit einer dazugehörigen Grundherrschaft dargestellt; die Kommende Schiffenberg war nur der Teil eines Teiles in einem großen Ganzen, dem „Orden vom Deutschen Hospital zu St. Marien in Jerusalem.“

Die Regel dieses Ordens, der als Grundlage die Statuten der Johanniter und besonders der Templer dienten, fand ihren Abschluß um 1250¹⁾. Sie enthält Vorschriften allgemeineren Charakters; neben ihr gehen die „Gewohnheiten“ her, die ebenfalls aufgezeichnet wurden, und die ausführliche Bestimmungen für das Leben in den Konventen geben²⁾. Durch die Zufügung von Gesetzen, die die Hochmeister und Generalkapitel erließen, wurden diese Statuten ausgebaut und abgeschlossen³⁾.

Als Ordensritter wurden junge Deutsche vom 14. Jahre an aufgenommen; erst von 1289 an wurde Ritterbürtigkeit Voraussetzung für den Eintritt⁴⁾. Freiheit von jeder anderen Verpflichtung, die das Ordensgelöbniß hindern konnte, von Schulden wie von Krankheit war Bedingung für die Aufnahme⁵⁾. Außer den drei Mönchsgelübden des Gehorsams, der Armut und der Keuschheit wurde den Brüdern die Verpflichtung auferlegt, den Kranken zu dienen, das heilige Land zu schützen, ihre Fähigkeiten in den Dienst des Ordens zu stellen, und die Beschlüsse des Kapitels geheim zu halten. Überhaupt sollte der Entschluß zum Eintritt nicht zu leicht gemacht werden: Wasser und Brot und alte Kleider, das war es, was man nach einem Gesetz dem Neuling versprechen sollte⁶⁾. Dafür konnte sich dieser eine Probezeit vorbehalten⁷⁾. Auf die Bildung der Ritter über das Maß dessen hinaus, was einem Laien zukam, wurde kein Wert gelegt⁸⁾. Was man in ihnen suchte, waren treue Verwalter des Ordensvermögens, kräftige

¹⁾ Perlbach S. XLII. u. XLVII.

²⁾ Perlbach S. XLVIII.

³⁾ Perlbach S. L. ff.

⁴⁾ Regel, Kap. 30. (Perlbach S. 51) Gesetze IV. (Perlbach S. 136.)

⁵⁾ Aufnahmeritual, (Perlbach S. 127).

⁶⁾ Gesetze I. (Perlbach S. 134, 8.)

⁷⁾ Aufnahmeritual, (Perlbach S. 128).

⁸⁾ Gesetze I. (Perlbach S. 64.) II. e. (S. 61.)

Streiter gegen die Heiden, und demütige Pfleger im Hospital, oder, wo dieses nicht bestand, für die kranken Brüder¹⁾.

Anders war es mit den Priesterbrüdern: sie lagen dem Gottesdienst ob in den Kirchen, die zu den Kommenden gehörten und in den Pfarreien, über die der Orden das Patronat gewonnen hatte. Ihre Pflicht war es, die regelmäßigen Tages- und Nachtzeiten abzuhalten, zu denen alle Brüder mit Ausnahme der Beamten erscheinen mußten. Man bediente sich dabei eines Breviers, das eine Bearbeitung des Offiziums der Dominikaner war²⁾. Zu Rittern und Priestern traten ferner die Halbbrüder. Mit dem halben Kreuz bezeichnet, verpflichteten sie sich zu allen Diensten, und genossen dafür die Vorrechte des Ordens wie nach ihrem Tode die Seelenmessen, die allen Brüdern zu teil wurden³⁾. Dem entsprechend wurden zu solchen Diensten, für die das weibliche Geschlecht geschickter ist, Frauen als Halbschwestern aufgenommen⁴⁾. Noch weiter wurde schließlich die Mitgliedschaft des Ordens ausgedehnt, indem man Personen, die im weltlichen Leben, im Beruf oder in der Ehe standen, in seine Bruderschaft aufnahm. Sie stellten sich mit Leib und Gut zur Verfügung der deutschen Herren, setzten den Orden zum Erben ein, und dafür wurde für ihr Seelenheil gesorgt, wie für Brüder⁵⁾.

Die genauesten Bestimmungen waren für das Leben in den Häusern getroffen. Von dem Beamten der Kleiderkammer, dem Trappier, wurde allen Brüdern ihre Kleidung ausgeteilt. Man hielt darauf, daß die Oberkleider von „geistlicher“ Farbe und ehrbarem Schnitt seien; dazu kam dann als eigentliches Abzeichen der weiße Mantel mit dem schwarzen Kreuz. Die gebrauchten Kleider nahm der Trappier zurück und verteilte sie an die Armen⁶⁾. Das Essen fand gemeinschaftlich statt, und zwar so, daß zur Übung in der Demut immer zwei Brüder aus einer Schüssel aßen. Dreimal wöchentlich wurde Fleisch, dreimal Milch- und Eierspeisen gereicht; Freitag war Fasttag. Eine Reihe von Speisen waren als ungesund ausgeschlossen. Eingeleitet und beschlossen wurde die Mahlzeit durch Gebet; während des Essens wurde vorgelesen. Der

¹⁾ Regel, Kap. 24. (Perlbach S. 48.)

²⁾ Pettenegg Nr. 279.

³⁾ Gesetze v. 1289. (Perlbach S. 138.)

⁴⁾ Regel, Kap. 31. (Perlbach S. 52.)

⁵⁾ Regel, Kap. 32. (Perlbach S. 52.)

⁶⁾ Regel, Kap. 11. (Perlbach S. 38.) Gewohnheiten 34. (S. 108.)

Ausschluß vom gemeinsamen Tisch galt als schwere Strafe¹⁾. Auch der Schlaßaal war ursprünglich den Brüdern gemeinsam; erst später (vor 1289) wurden ihnen einzelne Zellen angewiesen²⁾.

An der Spitze einer Kommende, d. h. eines Ordenshauses, das mit einem Brüderkonvent besetzt ist, steht ein Komtur, dem hauptsächlich die Verwaltung der Kommendegüter obliegt³⁾. Ihm stehen je nach der Bedeutung der Niederlassung verschiedene Hausbeamte zur Seite; in Deutschland sind die wichtigsten davon der Hauskomtur, der Zinsmeister, der schon genannte Trappier und der Pietanzmeister, dem die Feier der Jahresgedächtnisse und die Verwaltung der damit verbundenen Einkünfte zustand. Die entscheidende Instanz in der Kommende war dagegen der Konvent, an dessen Entschlüssen der Komtur gebunden war. Die Brüder traten jeden Sonntag zu einem Kapitel zusammen⁴⁾. Diesem Kapitel stand auch die Disziplinargewalt über die Brüder zu. Die Stufen der Strafen waren: Buße auf 1—3 Tage mit Verminderung der Speise, Verlust des Kreuzes auf ein Jahr oder bis zur Begnadigung, die schwere Jahrbuße, die das Essen mit den Knechten, strenges Fasten und unter Umständen den Kerker in sich schloß, und endlich Ausschließung auf ewig⁵⁾.

Die Aufsicht über die Kommenden lag in den Händen des Vorstehers einer Ballei, der zugleich Komtur im Haupthaus war, und später Landkomtur genannt wird. Alljährlich versammelte er die Beamten seines Bezirkes zum Provinzialkapitel um sich und ließ sich Rechenschaft ablegen. Später kam auch ihre Ernennung in seine Hand⁶⁾. Die Spitze des ganzen Ordens endlich bildete der Hochmeister mit dem Generalkapitel. In ihren Händen lag ursprünglich die Ernennung aller Ordensbeamten und die Entscheidung über alle wichtigen Fragen in allen Balleien⁷⁾. Diese Zentralinstanz hatte verschiedene Mittel zur Kontrolle über das weite Ordensgebiet: es war Sitte, daß alle Beamten nach ihrer Rechenschaftsablage im General-Kapitel ihre Ämter niederlegten, so daß es ganz im Belieben des Meisters und der Versammlung

¹⁾ Regel, Kap. 13. (Perlbach S. 40.)

²⁾ Regel, Kap. 17. (Perlbach S. 44.) Gesetze 1289, 2. (S. 139.)

³⁾ Voigt I. S. 109 ff.

⁴⁾ Gesetze II. (Perlbach S. 59.) Voigt I. S. 254 ff.

⁵⁾ Gesetze 36—44. (Perlbach S. 80 ff.)

⁶⁾ Voigt I. S. 128 u. 110.

⁷⁾ Voigt I. S. 196. ff. 223 ff.

stand, das Amt dem Inhaber zu nehmen oder wiederzuverleihen, die Würdenträger zu versehen oder sie als einfache Brüder in einen Konvent zurücktreten zu lassen¹⁾. Auch konnten Hochmeister und Generalkapitel jederzeit Visitatoren in die Balleien hinaus-schicken, denen alle Beamten Rechenschaft abzuliegen hatten²⁾. Solche Visitatoren konnte später auch der Landkomtur mit Zustimmung seines Konvents in die Kommenden entsenden³⁾.

Diese Funktionen des Hochmeisters waren aber damals schon in einem großen Teil Deutschlands auf eine Zwischeninstanz übergegangen. Acht von den zwölf Balleien im Reich, darunter auch die hessische, standen unter dem Deutschmeister. Er hielt in seinem Bezirke ein eignes Generalkapitel ab und bestätigte seine Beamten; nicht selten trieb er auch seine eigne Politik und verhinderte den engeren Zusammenhang seiner Balleien mit Preußen und dem Hochmeister⁴⁾.

In diesen kunstvoll gegliederten und von einem Mittelpunkt aus geleiteten Verband, der in gewisser Hinsicht das verkörperte, was 200 Jahre früher Abt Richard von Springiersbach für die Augustinerstifter erstrebte, war nun Schiffenberg als Kommende eingetreten. Es dauerte aber noch geraume Zeit, bis es darin zu gedeihlicher Entwicklung kam. Zuerst mußte für die Verfassung des Hauses die richtige Form gefunden werden, und der Orden mußte sich mit allerhand feindlichen Gewalten auseinandersetzen, die seinen Besitz anfochten oder störten.

In demselben Diplom, durch das er das Augustinerstift aufhob, bestimmte Balduin, wohl mit Willen des anwesenden Hochmeisters, die Form für die neue Ordensniederlassung, der er damit einen von den anderen Häusern ganz verschiedenen Charakter gab. Nur Priesterbrüder bildeten hier den Konvent, zwölf an der Zahl, von denen die Hälfte bereits die Priesterweihe haben sollte. An ihrer Spitze stand ein Propst, der vom Hause Marburg präsentiert wurde und als Weltgeistlicher der Bestätigung und Aufsicht des Erzbischofs unterlag. Denn die Seelsorge, die Schiffenberg im Gericht Garbenteichzustand, sollte auch ferner den Charakter der Ansiedlung bestimmen; äußerlich glich die neue Kommende noch immer der Stiftung der Clementia von 1129. Wegen der

¹⁾ Gewohnheiten 7a. (Perlbaeh S. 96.)

²⁾ Gesetze VII. (Perlbaeh S. 156.)

³⁾ Gesetze, Anhang) 6. (Perlbaeh 161.)

⁴⁾ Voigt I. S. 154 ff.

knappen Einkünfte des Hauses änderte Balduin sogleich seine Bestimmung dahin ab, daß er dem Orden erlaubte, auf sechs Jahre den Schiffenberg nur mit sechs Geistlichen, darunter vier Priestern, zu besetzen. Erst nach Ablauf dieser Zeit sollte wieder der vollzählige Konvent von zwölf Personen zusammentreten¹⁾. Noch weitere Bestimmungen gab der Erzbischof, die dem Orden allerlei Pflichten auferlegten: den jährlichen Zins von sechs Mark haben wir schon erwähnt, den das Marburger Haus zahlen sollte. Es verpflichtete sich, als ihm drei Mark davon in Gnaden erlassen wurden, den Jahrestag Balduins, Kaiser Heinrichs VII., und aller verstorbenen Luxemburger Grafen und Trierer Erzbischöfe festlich zu begehen²⁾. Zu der allgemeinen Verpflichtung für das Haus Schiffenberg, der Trierer Kirche dasselbe zu leisten, wie alle andern deutschen Häuser der Diözese, kam die besondere, daß Veräußerungen von beweglichem Besitz nur mit erzbischöflicher Genehmigung stattfinden sollten. Tatsächlich ist diese Bestimmung niemals in Anwendung gekommen; denn wenn die Kommende später in Geldnot geriet, so konnte man durch Anleihen und Verpfändungen innerhalb des Ordens, durch Unterstützung von Seiten des Hauses Marburg, abhelfen³⁾.

Am 14. August 1323 fand die Inkorporation des Augustinerklosters in den Deutschen Orden statt. Vier Tage später gab Balduin dem Archidiacon von Trier, dem Prior zu Altenberg und dem Dekan zu Haiger den Befehl, sobald sie darum ersucht würden, sich persönlich nach dem Schiffenberg zu begeben, dem Landvolk die Aufhebung des Augustinerstifts zu verkündigen, und die Deutschen Herren in Besitz zu setzen⁴⁾. Noch ehe jene sechs Jahre zur Hälfte verfloßen waren, 1325, griff der Erzbischof von neuem in die Verfassung der Kommende ein. Den Anlaß dazu gaben ihm räuberische Einfälle, unter denen das Haus beständig zu leiden hatte; wir haben wohl dabei an die Unruhen vor der mainzisch-hessischen Fehde, oder noch mehr an Repressalien zu denken, die ehemalige Schiffenberger Kanoniker, wie Werner von Trohe und Hermann von Gießen, gegen ihre Rechtsnachfolger in wenig geistlicher Weise ausübten⁵⁾. Um also dem Hause genügenden Schutz gegen solche

¹⁾ W yß II. Nr. 447.

²⁾ W yß II. 447 u. 448.

³⁾ Darüber vergleiche den Abschnitt VIII.

⁴⁾ W yß II. Nr. 449.

⁵⁾ Vergleiche den Abschnitt VI.

Angriffe zu geben, gestattet der Erzbischof, daß die Zahl der Geistlichen im Konvent dauernd auf sechs beschränkt bleibe; die übrigen sechs sollen durch Ritterbrüder ersetzt werden¹⁾. Nicht ausgesprochen, aber tatsächlich lag in dieser Änderung eine starke Begünstigung für den Orden, auf deren Erteilung es wohl nicht ohne Einfluß war, daß kurz vorher, im Juni 1325, Landgraf Otto von Hessen dem Hause sein Wohlwollen durch eine Schenkung bezeugt hatte²⁾. Denn nun konnte, da die Hälfte der Brüder aus Rittersn bestand, ein Komtur aus ihrer Mitte die Leitung der Kommende übernehmen; der von Trier bestätigte und beaufsichtigte Propst mußte in die zweite Stelle zurücktreten und sich auf die Seelsorge des Hauses beschränken. In der Tat läßt sich diese Veränderung feststellen. Während 1324 das Haus Marburg für Schiffenberg einen Grundstückkauf zu Wezlar abschließt³⁾, erwerben 1327 Komtur und Konvent von Schiffenberg 1³/₄ Hufen zu Pohlköns⁴⁾. Aber auch damit ist die volle Selbständigkeit noch nicht erreicht. Der Marburger Komtur, Kuno von Dudeldorf, behielt vor der Hand das Komturatoramt zu Schiffenberg selbst, und beurkundet mit dem Schifftenberger Konvent zusammen die Rechtsgeschäfte der Kommende⁵⁾. In allen wichtigen Angelegenheiten dagegen, so bei dem Schiedsspruch in dem Streit der Kommende mit dem Kloster Zelle und dem Augustiner Werner von Trohe, handelt wiederum das Haus Marburg⁶⁾; ebenso bei der Verpachtung eines größeren Objekts, des Schwalheimer Hofes, an den Ritter Johann Weis⁷⁾. Erst von 1333 an erscheinen selbständige Beamte des Hauses, zuerst Bruder Nikolaus, von dem wir nicht wissen, ob er Komtur oder Propst war, als er seiner Kirche einen Heuzehnt zu Obbornhofen kaufte⁸⁾. Als der erste Schifftenberger Komtur tritt 1334 Konrad Schabe auf, sein Nachfolger ist 1336 Kraft Halber⁹⁾.

¹⁾ Wyß II. Nr. 483 (1325 Sept. 14).

²⁾ Wyß II. Nr. 479.

³⁾ Wyß II. Nr. 460. In dieser Urkunde die Erwerbung eines Platzes bei der Dahlheimerin Hause, denn dies war dem Schifftenberger Hof benachbart; vergl. Wyß III. Nr. 1399 u. 1425.

⁴⁾ Wyß II. Nr. 511.

⁵⁾ Wyß II. Nr. 540 (1330) 551 (1331).

⁶⁾ Wyß II. Nr. 559 (1332) u. Nr. 569 (1332).

⁷⁾ Wyß II. 582 (1333).

⁸⁾ Wyß II. 587.

⁹⁾ Wyß II. Nr. 600 u. 629.

Noch einmal erweist Erzbischof Balduin dem Hause Schiffenberg seine Gnade; im Jahre 1336 gestattet er dem Orden, auf 3 Jahre die Zahl der Priester auf zwei herabzusetzen, die die geistliche und weltliche Verwaltung führen sollen, ohne daß wir einen Grund für diese Maßregel erfahren¹⁾. Die Führung der Klosterwirtschaft lag auch während dieser Zeit in den Händen Kraft Halbers, wie es scheint, auch unter dem Titel eines Komturs. Er erwarb für sein Haus Güter zu Weglar, die das dortige Kapitel ihm und seinen zu erwählenden Erben in Pacht gab. Es ist so gut wie sicher, daß er diese Güter seiner Kommende überließ²⁾. Auch sonst setzt die Erwerbspolitik des Hauses während dieser drei Jahre nicht aus³⁾. 1339 finden wir wieder einen vollständigen Konvent auf dem Schiffenberg; im folgenden Jahre tritt als Komtur Bruder Hartmann von Frankfurt auf, der vorher Trappier zu Marburg war⁴⁾. Damit sind die Schwankungen in der Verfassung des Hauses vorläufig abgeschlossen; es war nun eine ausgebildete Kommende wie die andern Kommenden des Ordens.

Die Übergabe des Stiftes an den Ritterorden war nicht mit Willen des Papstes erfolgt. Es dauerte darum bis zum Jahr 1353, bis auf die Bitte Landgraf Heinrichs II. von Hessen, und seines Oheims, Bischof Ludwigs von Münster, die auf die neue Blüte der Niederlassung hinwiesen⁵⁾, das Oberhaupt der Christenheit seine Einwilligung erteilte. Aber dieses Privileg, das im Namen Innocenz VI. am 28. Oktober 1353 dem Hause Marburg ausgestellt wurde, ist nicht unter den wohlerhaltenen Urkundenbeständen des Ordens zu finden: es ist niemals in die Hände der Brüder gelangt. Wir wissen davon nur aus dem Rechnungsbuch des päpstlichen Kollektors, der uns auch die Geschichte seines Mißgeschickes selbst berichtet⁶⁾. Der Kollektor der Kurie, Gerardus de Urbenco, kam damals mit einer

¹⁾ Wyß II. Nr. 638 (1336). „Certis et rationabilibus causis“.

²⁾ Wyß II. Nr. 662 (1338). — Nr. 653 (1337).

³⁾ Wyß II. Nr. 645 (1336). Nr. 653 (1337).

⁴⁾ Wyß II. 667 (1339) 696 (1340). Heldmann, S. 112.

⁵⁾ Sauerland, Urkunden und Regesten zur Geschichte der Rheinlande aus dem vatikanischen Archiv, B. III. Nr. 1046, IV. Nr. 80.

⁶⁾ Item unio facta per archiepiscopum Treverensem de monasterio de Stiffemberch beate Marie Theutonicorum Treverensis diocesis domui de Maborth beate Marie Theutonicorum Maguntine diocesis fuit auctoritate apostolica confirmata 5. Kal. Novembris anno primo. (J. P. Kirsch, die päpstlichen Kollektarien in Deutschland, S. 194.)

ganzen Reihe Privilegien, meist allerlei Pfündenverleihungen, in die Trierer Kirchenprovinz. Er bestellte dort einen redlichen Mann zum Subkollektor, um nach seiner Abreise die Gebühren für die Gnadenbriefe einzuziehen. Als dieser sein Amt niederlegte, weil er nur mit knapper Not der Gefahr hatte entgehen können, ersäuft zu werden¹⁾, wurde an seiner Statt ein Mezer Primicerius ernannt. Der wollte mit geistlichen Strafen gegen die säumigen Zahler vorgehen, aber sein erster Bote verlor die Briefe und eine Hand, und ein zweiter wurde erwürgt. Noch ein dritter Versuch wurde gemacht, die Summen zu erheben: man ernannte den Erzbischof Boemund von Trier zum Kollektor. Der aber lehnte den heißen Auftrag höflich ab. Im Rechnungsbuche der Kollektarie blieben große Lücken, und die Privilegien wanderten wiederum zur Kurie zurück. Mit ihnen wohl auch das für Schiffenberg²⁾.

In den fast zwei Jahrhunderten, die nun bis zur Reformation über das Ordenshaus dahingehen, kann von „äußerer Geschichte“ des Schiffenbergs, von einer Wirkung nach außen oder auch nur von einer empfangenen Einwirkung von außen her kaum die Rede sein. Eine politische Woge hatte das Stift dem Orden zugetragen; wie ein kleines Fischerboot im Hafen unter mächtigen Schiffen, die die gleiche Flagge führen, lag es nun geborgen und dauernd vor Anker. Es wurde nicht mehr von den Wogen der brausenden Welt gedrängt und geängstigt, wie das Augustinerkloster; aber eben dadurch fehlt auch der freie Blick hinaus ins Weite, auf Wolken, Wind und Wellen, die wir oft von ferne herankommen sahen, und mit dem Klösterlein, das dort oben im Wald so ganz auf sich allein angewiesen war, ihr übermütiges Spiel treiben. Das hört nun auf. Das Getöse der Welt und ihrer Händel dringt nicht mehr bis dort hinauf: für das alles sorgen nun die großen Gebietiger des Ordens und allenfalls die Herren zu Marburg, ehe man in Schiffenberg überhaupt davon erfährt. Es ist doch erstaunlich, daß es von all den Weltbegebenheiten in unserer Kommende so ruhig bleibt, wie auf einer fernen Insel. Nicht einmal die großen Schicksale des Ordens in dieser Zeit, das gewaltige Ansteigen seiner Macht im Preußenland, Stolz und Pracht des Ritters, der dort zum Herrscher wurde, endlich der jähe,

¹⁾ In ähnlicher Gefahr war der Kollektor selbst in Basel. (Kirsch, S. 189.) Zu Friblar ward 1337 ein Bote der Kurie ertränkt. (Zt. f. hess. Gesch., N. F. XXVII. S. 251 ff.)

²⁾ Kirsch, S. 195.

schreckliche Zusammenbruch der Ordensherrschaft bei Tannenberg 1410 haben hier auch nur ein leises Echo gefunden. Freilich hatten der Orden in Preußen und seine Wurzeln, die Kommenden in Deutschland, ganz verschiedene Schicksale; ihrer eigentlichen Aufgabe, den Streikern Gottes die Mittel zum Kampfe gegen die Heiden zu bieten, wurden die deutschen Balleien mehr und mehr fremd, und zwar am meisten die, deren Gebieter der Deutschmeister war. Der Orden in Preußen war reich, und so finden wir schon am Ende des XIII. Jahrhunderts Verbote, die Einkünfte der Ordenshäuser im Ausland zu verwenden¹⁾. Je mehr sich aber der Orden in Deutschland seinem eigentlichen Zweck entfremdete, je mehr auch die kriegerische Kraft in ihm erlahmte, um so schneller geriet er in Stagnation; er wurde „des Deutschen Adels Hospital“²⁾. Wie die adligen Stifter vor ihm diente er schließlich keiner anderen Aufgabe mehr, als jüngere Söhne edler Familien zu versorgen; seine Volkstümlichkeit ging ihm vollständig verloren, und das nämliche Schicksal, das jene geistlichen Anstalten betroffen hatte, langes Siechtum oder Auflösung, stand auch ihm bevor.

Über auch um den Verfall des alten Ordensgeistes etwa in unserer Kommende zu verfolgen, dazu fehlt uns jeder Anhalt. Es hieße das geringe Material aufs äußerste pressen, wollten wir jene Symptome: „Unsitte, Zuchtlosigkeit, Arbeitsscheu, Unfähigkeit zu Amtsgeschäften, Untreue, Ungehorsam und Widerspänstigkeit“³⁾ in dem kleinen Ordenshaus nachweisen. Also fast das einzige, was uns durch unser Urkundenmaterial genauer beleuchtet wird, sind die wirtschaftlichen Verhältnisse: die Verwaltung der Güter, ihre Vermehrung durch Kauf und Schenkung; im ganzen doch, wie es scheint, viel treue Arbeit, und endlich mutiges Ringen gegen hereindringende materielle Not. Denn wie in den meisten deutschen Häusern seit Ende des XIV. Jahrhunderts⁴⁾ wollten auch auf Schiffenberg die Schulden kein Ende nehmen. Vielleicht können wir auch hier wie in andern Balleien im finanziellen Zusammenbruch eine Folge der

¹⁾ Nec superexcrecentes fructus, res sive pecuniam transmittant in terram sanctam, Pruziam vel Livoniam, seu ad alia quecunque loca, prout consuetum apud eosdem fratres in aliis suis domibus fieri, sed in utilitatem eiusdem cenobii Schillensis redigant utiliter et convertant. — Einverleibungsurkunde von Bschillen, 1279, eingerückt in einen Bericht Bischof Heinrichs von Merseburg an den Papst von 1284 Jun. 5. (Staatsarchiv Königsberg.)

²⁾ Voigt II. S. 22.

³⁾ Voigt I. S. 311. Dazu Heldmann, S. 60.

⁴⁾ Voigt I. S. 581. Voigt, Geschichte Preußens V., S. 486.

Tannenburgers Schlacht verspüren, wo mit des Ordens Herrlichkeit auch sein Reichthum in Preußen dahinsank, auf den sich die deutschen Brüder allzusehr verlassen hatten¹⁾. Nach dieser Zeit politischer Stille aber beginnt dann der heftigste Sturm, der mächtige alte Eichen entwurzelt und auch manches kleinere Gewächs zu vernichten droht, die Reformation. Davon später.

Unter den Herren, die der Einverleibung Schiffenbergs in den Orden ihr Placet gaben, haben wir gerade die mächtigsten vermißt, die im Wieseker Wald und der Grafschaft Gleiberg mitzusprechen hatten, die hessischen Landgrafen; eine Tatsache, die allerdings alles Befremdliche verlieren würde, wenn sich der Übergang so oder ähnlich vollzogen hat, wie wir oben vermuteten. Nach vollzogener Übergabe sind sie allerdings die ersten, die dem neuen Hause einen besonderen Beweis ihrer Gunst erteilen. Als Landgraf Otto im Juni 1325 im Kloster Altenberg bei Wezlar weilte, in dem die Tochter der heiligen Elisabeth, Gertrud, lange den Stab der Äbtissin geführt hatte, schenkte er, aus Verehrung für seine Ältermutter Elisabeth, deren Erben nun auch Schiffenberg ihrem Orden angegliedert hatten, und aus besonderer Zuneigung für den Landkomtur Runo von Dollendorf der Kommende fünf Hufen Landes im Wieseker Wald²⁾. Der Landgraf verzichtete für seinen Teil — er hatte ja Mitbesitzer, — auf jedes Recht an diesem bei der Klostermühle gelegenen Stück Land. Der Orden sollte es roden und unter den Pflug nehmen, mit der Verpflichtung, für den Stifter alljährlich eine Messe, nach seinem Tod aber für ihn und seine Familie ein Seelenamt zu halten, wobei zwei Pfund Heller aus den Einkünften jener Hufen dazu dienen sollten, den Brüdern zur Feier Fische und Wein zu reichen. Es dauerte über ein Jahr, bis der Orden die Anerkennung dieser Schenkung von den andern Herren erlangte; dann gaben Hartrad von Merenberg, Gerlach von Nassau und Luther von Isenburg ihre Zustimmung und stifteten sich ebenfalls Seelenmessen in der Kommendekirche³⁾. Vor Ablauf des Jahres

¹⁾ Voigt I. 582 ff. Reimer, Verfall der Ballei Koblenz im XV. Jahrhundert, (Trierer Archiv, Heft XI.)

²⁾ Wyß II. Nr. 479. — Runo hat die Stellung eines Landkomturs, obgleich der Titel in der Ballei Dessau erst im XV. Jahrhundert gebraucht wird.

³⁾ Wyß II. Nr. 496, 497, 502. — Daß Hartrad und die andern von 8 Hufen sprechen, während Otto 5 geschenkt hatte, erklärt sich, wie schon Heldmann (S. 100) festgestellt hat, aus der Ungleichheit der Wetterauer Hufe (20 Morgen) und der lahngauischen (30 Morgen), wobei der Unterschied von

1326 stellte Luther sogar eine zweite Urkunde aus, diesmal für das deutsche Haus Marburg, aber sonst gleichen Inhalts, die auch von der Zustimmung Gerlachs von Limburg und der Brüder Johann und Reinhard von Westerburg spricht, deren eigne Urkunden uns nicht erhalten sind¹⁾. Die fünf Hufen wurden in der Folgezeit gerodet, doch war damit die Kommende noch nicht in ihren ungestörten Besitz gelangt. Ritter Philipp von Bellersheim behauptete, ein Unrecht auf den Rodzehnten zu haben. Es scheint zwischen ihm und den Deutschherrn zum Prozeß gekommen zu sein, wie wir daraus schließen, daß sich 1331 die Kommende die Schenkungsurkunde des inzwischen verstorbenen Hartrad von Merenberg vidimieren ließ²⁾. Durch Vermittlung mehrerer Ritter der Umgegend kam 1332 ein Vergleich zu stande. Das Haus zu Marburg trat helfend ein und ließ dem Ritter 100 Pfund Heller, wofür er auf den Rodzehnten verzichtete und dem Haus Schiffenberg den ihm gehörigen Zehnten zu Leihgestern verpfändete. Die Kommende sollte so lange den Zehnten einziehen und zum Weklarer Marktpreis vom Samstag nach Fastnacht verrechnen, bis so die 100 Pfund abbezahlt seien. Philipp stellte Bürgen für die richtige Ausführung des Vertrags³⁾.

Eine weitere Störung erfuhren die Ordensherrn in ihrem Waldbesitz durch die Bauern der Umgegend, die sich, sei es zu Recht oder Unrecht, Holz aus dem Schiffenberger Wald holten. Um sich gegen Übergriffe aller Art zu schützen, genügten den Rittern die genannten Privilegien noch nicht; sie scheuten nicht Mühe noch Kosten, um nochmals von den Herren Schutzbriefe für ihren Besitz zu erwerben. 1339 erwirkten sie sich ein solches Diplom vom Landgrafen Heinrich II., worin er die Schenkung seines Vaters Otto bestätigte⁴⁾. Auch Graf Johann von Nassau, an den nach seines Schwiegervaters, des letzten Hartrad von Merenberg, Tode 1328 das Amt eines Vogts gefallen war, nahm sich kräftig der Kommende an. Er beurkundet ihr 1340, daß in Gegenwart seiner und seiner Ganerben Amtsleute und des Landvolks die acht (fünf) Hufen seien gestockt und gesteiht worden; ferner seien nun Bußen auf Holzdiebstahl 10 Morgen (150:160) bei einer Waldfläche nicht ins Gewicht fällt; aber nicht aus einer Zahlenbeziehung zu den Fälschungen, wie Wyß (B. III. S. 495 § 59) annimmt.

¹⁾ Wyß II. Nr. 505.

²⁾ Vidimus von Prokonsul, Schöffen und Konsuln zu Marburg über die Urkunde Wyß II. Nr. 496. Orig. Darmstadt.

³⁾ Wyß II. Nr. 572 (1332).

⁴⁾ Wyß II. Nr. 685.

gesetzt, auf den Wagen Holz ein Pfund Pfennige, auf die Karre zehn und die Bürde fünf Schillinge; nächtlicher Holzfrevel blühte mit doppelter Strafe. Dazu war ein Rügegericht beim Baumgarten¹⁾ eingesetzt worden, und die Amtsleute hatten den Befehl, den Brüdern zur Eintreibung der Bußen zu verhelfen; sie theilten sich dafür mit der Kommende in die Strafgeelder²⁾. 1342 am selben Tage gaben Gerlach von Limburg und Reinhard von Westerburg ihre Zustimmung sowohl zur Überweisung des Klosters an den Ritterorden, wie zur Schenkung ihrer Miterben³⁾; 1343 und 44 endlich erhielt die Kommende auch Privilegien von Philipp dem Älteren von Falkenstein und Else von Hanau, Frau zu Falkenstein; diese beiden wiederholen die Urkunde Johannis von Nassau mit der Einsetzung des Waldgerichts⁴⁾.

Von den schweren Streitigkeiten, die der Orden während dieser Zeit mit den ehemaligen Augustinern und den Klosterfrauen zu Zelle auszutragen hatte, bis er in ruhigeren Besitz seines Hauses gelangte, haben wir bereits gesprochen; es genüge hier, noch einige kleinere Streitfälle zu erwähnen, die ebenfalls der Kommende das Leben sauer machten. 1339 wurden durch Schiedsgericht die Rechte des Ordens zu Schwalheim und an der Mühle der Klosterfrauen daselbst abgegrenzt; ausführlich hören wir, was dem Pächter der Mühle, dem Ritter Kraft Kroppe von Bellersheim, erlaubt sei, an Kühen, Pferden, Schweinen, Eseln auf die Gemeindeweide treiben zu lassen, wie das Heu dieser Weide geteilt werden solle, und was für Federvieh ihm zu halten verboten war⁵⁾. Auch über den Hof Milbach waren Zwistigkeiten entstanden; dort mußte nach dem Schiedsspruch von 1342 ein Hofmann für seine Ansprüche mit einer Geldsumme und zwei Malter Frucht abgefunden werden⁶⁾.

Mit den Gemeinden am Fuß des Schiffenbergs hatten schon die Augustiner manchen Streit durchgefochten. Das übertrug sich nun auch auf ihre Rechtsnachfolger. Mit der Gemeinde Hausen entstand Uneinigkeit über einige Wiesen und die Benutzung des

¹⁾ Jetzt Forsthaus am südlichen Abhang des Schiffenbergs.

²⁾ W y ß II. Nr. 688 (1340). Der Sage nach haben die Ritter den der Gemeinde Hausen gehörigen Wald Kirchberg durch List an sich gebracht. (K ö s t e r). Jedenfalls lassen sich die Kämpfe um die Waldgerechtsame noch bis ins XVIII. Jahrhundert verfolgen.

³⁾ W y ß II. Nr. 726 u. 727.

⁴⁾ W y ß II. Nr. 741 u. 755.

⁵⁾ W y ß II. Nr. 668.

⁶⁾ W y ß II. Nr. 718.

Wehrs, die nach dem Schiedsspruch des Schöffen Erwin und des Bürgers Erwin Knoblauch zu Gießen so geschlichtet wurde, daß man den Besitz beider Parteien durch Austausch und Teilung der Wiesen abrundete; die Sperrung des Wehrs wurde den Herren nur von Samstag Abend bis Sonntag früh, nach der Gewohnheit der Gemeinde, gestattet¹⁾. Auch der traditionelle Streit zwischen Schiffenberg und der Gemeinde Leihgestern lebte wieder auf. Im Jahre 1343 wurden dem Landsiedel der Kommende auf dem Neuhof die Rechte eines Gemärkers in der Gemeinde Leihgestern bestritten. Wir besitzen noch zwei Beurkundungen von Zeugenaussagen, die damals von früheren Pächtern des Neuhofs zu Gunsten des Ordens abgegeben wurden. Sie besagen übereinstimmend, daß den Deutschen Herren für ihren Hof die Gemärkerschaft an Holz, Feld und Weide zustehende, und daß sie ebenso bei einem Verkauf der Gemeinweide — um den es sich damals offenbar handelte, — nach dem Verhältnis ihres Besitzes in der Gemeinde denselben Anteil zu fordern hätten, wie andre Markgenossen. Wie dieser Rechtsstreit sein Ende fand, ist nicht bekannt²⁾; er mündete wohl in jenen anderen aus, der im Jahre 1356 nach langem Hader entschieden wurde. Wie zäh eine solche Bauernschaft ihre Rechte verteidigte, geht daraus hervor, daß es sich um alle jene Vorrechte handelte, für die bereits 70 Jahre vorher, ums Jahr 1285, ein Augustiner seinem Stift ein Privileg durch Fälschung verschafft hatte³⁾. Am 2. Januar kam der Prozeß vor einem Mannengericht auf der Burg Gleiberg unter dem Vorsitz des nassauischen Amtmanns Heinrich von Michelbach zum Ausgang. Nachdem man die Privilegien des Hauses Schiffenberg verlesen hatte, fällten die Mannen ihren Spruch, der vollständig zu Gunsten der deutschen Herren ausfiel; in die Urkunde, die darüber ausgestellt wurde, sind in deutscher Sprache die Bestimmungen des gefälschten, dem Pfalzgrafen Wilhelm zugeschriebenen Privilegs von 1235 eingerückt, die dem Stift gestatteten, einen Tag vor der Gemeinde zu schneiden, den Feldschützen zu ernennen, und dem Propst einen Sitz im Bauding der Gemeinde einräumten⁴⁾. Die Fälschungen der

¹⁾ W yß II. Nr. 702 (1341).

²⁾ W yß II. Nr. 732 u. 733 (1343).

³⁾ Über die Fälschungen siehe oben, Abschnitt IV.

⁴⁾ W yß II. Nr. 926 (1356), III. Nr. 1347 (1235). Wenn Heldmann aus der Urkunde von 1356, die den Ausdruck gebraucht: „eyn probist oder wer der obriste ist zu Schiffenburg“, schließt, daß äußerlich damals der Propst noch eine höhere Stellung eingenommen habe, als der Komtur,

Kanoniker brachten hier ihren Nachfolgern Früchte; in eigentümlicher Weise wurde noch einmal das Wort des Erzbischofs Balduin aus der Inkorporationsurkunde erfüllt: „Die Arbeit der Gottlosen werden die Gerechten genießen“¹⁾.

Was nun weiter die Geschichte der Kommende ausfüllt, ist Arbeit im Kleinen, die wir besser an anderer Stelle betrachten, Erwerb von Gütern und von Einkünften, Verwaltungsmaßregeln und Pachtverträge. Die Freigebigkeit der Umwohner konnte allerdings damals kein geistliches Stift mehr reich machen, und so flossen auch dem neuen Ordenshaus die Spenden nur kärglich zu. Das wenige, was dargebracht wird, stammt meistens von den Adelsfamilien der Umgegend²⁾. Andere Schenkungen standen nicht zur freien Verfügung der Brüder, da sie zu Seelenmessen und ähnlichen Zwecken bestimmt waren; auch erreichten sie selten eine solche Höhe wie das Seelgerät, das 1379 Gräfin Johanna von Nassau für ihren Gemahl Johann stiftete, und das alljährlich zehn Gulden einbrachte³⁾. Eine weitere Erwerbsquelle fand die Kommende im Verkauf von Lebensrenten⁴⁾. Erheblich häufiger als durch fromme Stiftungen

(S. 103) so beruht das darauf, daß er die Vorlage von 1235 nicht kennt; aus dem Vergleich mit dem Wortlaut dieses Diploms: „... ad quemlibet tractatum villanorum ... prepositus assumetur.“ läßt sich nun gerade das Gegenteil schließen.

¹⁾ Wyß II. Nr. 447 (1323) „labores impiorum iusti edent.“

²⁾ Der Priester Peter von Nibda, Kaplan zu Gleiberg, stiftet der Kapelle St. Cyriaci in Weglar, die zum Schiffenberger Hof gehörte, 10 Malter Korngülte. (Wyß II, Nr. 598.) — 1340 (?) schenkt der Knappe Johann von Leihgestern eine Wiese zu Garbenteich. (Wyß II. Nr. 687.) An das Datum dieser Urkunde, das wahrscheinlich auf einem Schreibfehler beruht, hat Radv die Hypothese geknüpft, daß schon vor 1314 die Deutschherren auf dem Schiffenberg eingezogen seien, während sich die Augustiner auf ihren Weglarer Gütern aufgehalten hätten. — 1396 schenkt Kraft von Heiligenberg einen Horigen zu Großen-Buseck. (Wyß III. Nr. 1270).

³⁾ Wyß III. Nr. 1160. — Memorie der Befine Meckele zu Güll 1330: ein Malter Korn zu Bergheim (Wyß II. Nr. 540.) — Propst Richolf von Runkel stiftet zwei Malter auf seine Lebenszeit für ein Licht, und seine Schwester Alheid 10 Schillinge zu einem Seelgeräte. (Wyß II. Nr. 571 (1332–47.) — Ottilie von Elfershausen gibt ein Malter Korngülte als Seelgerät ihres Mannes (Wyß II. Nr. 962) 1357.

⁴⁾ 1328. Sept. 28. Der Priester Widekind kauft um 100 Mark eine Rente von 10 Mark jährlich aus dem Schwalheimer Hof und ein Seelgeräte. (Weglar, Pfarrarchiv, Nr. 165.) — Lise von Fellinghausen, Nonne zu Zelle, kauft vor 1408 eine Rente von drei Malter Korn um 30 Goldgulden; wie es scheint, löste der Konvent diese Gülte durch eine Zahlung an den Vetter der

wurde das Kommendegut durch Kauf vermehrt; meist lagen die Erwerbungen in den benachbarten Dörfern des Hüttenbergs, in denen das Haus von Alters her begütert war¹⁾. Ob ein Plan in diesen Erwerbungen lag, ob die Mittel dazu aus den Überschüssen der Kommendewirtschaft stammten, wir wissen es nicht. Sicher ist aber, daß in einigen Fällen das Marburger Haus helfend eingriff. So kaufte es schon 1324 einen Platz neben dem Schiffenberger Haus zu Wehlar²⁾. Wahrscheinlich hat Marburg auch bei der Auslösung des 1318 an die Brüder von Elfershausen verpfändeten Hofes Schwalheim mitgeholfen. Das Haupthaus selbst verpachtet 1333 diesen Hof erblich an den Ritter Johann Weis, und greift zum zweiten Mal ein, als es 35 Jahre später ratsam scheint, diesen Vertrag aufzulösen; durch ein Darlehen von hundert Mark bringt es die Söhne des Ritters dahin, daß sie den Hof aufgeben und ihn zugleich aller Dienste ledig sprechen, die sie als Pfandherren des Gerichts Stornfels zu beanspruchen hatten³⁾.

Für solche Dienste geriet nun das Haus Schiffenberg nicht nur in starke finanzielle Abhängigkeit von Marburg, sondern verlor auch für den größten Teil des XV. Jahrhunderts mehrere wertvolle Besitzungen. Schon Komtur Eberhard Löw von Steinfurt, um 1347⁴⁾, hatte sechzig Pfund Heller von der Schiffenberger Pietanz entliehen: Komtur Hezzichin von Treis bekam 1351 weitere 24 Pfund. Dafür wies er der Pietanz die Einkünfte aus zwei Memorialstiftungen in demselben Betrag zu, und behielt sich deren Einlösung

Ronne, Henne von Weidenhausen, ab, an den nun die Verpflichtung zur Rentenzahlung überging. (Urk. von 1408 Mai 30. in Darmstadt, von 1411 Juni 19. in Marburg.)

¹⁾ 1327 1 $\frac{3}{4}$ Huben zu Bohlgöns (W yß II. 511), 1331 10 $\frac{1}{2}$ Morgen zu Launsbach (II. Nr. 551), 1329—37 Zinse zu Bergheim, Obbornhofen, Konradsrod und Steinbach. (W yß II. Nr. 532, 587, 645, 653); 1339 15 Morgen zu Großen- und Lüzellinden, 1340 16 Morgen zu Langgöns (II. 667, 690.) 1339 Ablösung der Hälfte eines Geldzinses zu Wehlar, 1341 wird eine Korngülte von 4 Maltern zu Leihgestern, 1344 eine Ölgült zu Erlebach erworben, die früher einmal veräußert worden war (II. Nr. 674, 709, 751, 752.). 1346 wird wieder ein Besitzum zu Wehlar zum größten Teil zinsfrei gemacht, in den folgenden Jahren bis 1359 wird Wald und Wiese, Schrintweckerode genannt, zu Burchhardsfelden erworben, ferner fünf Malter Korngülte zu Hochelheim und drei Achtel Kornes ewiger Gült zu Grünigen (W yß II. Nr. 796, 885, 969, 988.).

²⁾ W yß II. Nr. 460.

³⁾ W yß III. Nr. 1439. — II. Nr. 582. — III. Nr. 1088.

⁴⁾ W yß II. Nr. 814.

vor; der Vertrag fand die Genehmigung des Deutschmeisters Wolfram von Nellenburg und der Marburger Brüder¹⁾. Im Jahre 1372 wird ein neuer Vertrag abgeschlossen. Komtur Gilbracht von Rodehausen beurfundet, daß das Haus Marburg seinem Vorgänger, Komtur Hartmann Snauhart, 450 Gulden geliehen habe. Dafür soll nun Schiffenberg den Jahreszins von drei Mark Silber übernehmen, den einst Erzbischof Balduin dem Haus Marburg auferlegte (1323), bis die 450 Gulden abgetragen sind. Ferner wird verabredet, daß jene 300 Gulden, die Marburg den Brüdern Weis von Echzell im Interesse des Schwalheimer Hofs lieh, dem Haus Marburg allein zurückfallen sollen²⁾. Im Jahre 1393 sah sich Schiffenberg schon wieder genötigt, eine Anleihe aufzunehmen; es erhielt 150 Gulden von der Pietanz Marburg, um eine alte Schuld abzulösen, und gab dafür 10 Gulden an Zinsen zu Girmes und Wehlar. Komtur und Brüder zu Marburg stimmen dem zu³⁾. Ein neues Darlehen, das 1409 aufgenommen wurde, kostete dem Haus wiederum eine wichtige Besizung: Komtur Hermann von Viederbach erhielt von der Pietanz Marburg 338 Gulden zur Tilgung von Schulden, die er bei seinem Amtsantritt vorgefunden hatte, und verpfändete dafür mit Rat des Marburger Hauses den Girmeser Hof⁴⁾. Schiffenberg behält das Recht, den Hof wieder auszulösen, und stellt Bürgen dafür, daß die Kirche zu Niedergirmes „belesen und bestallt“ werde. Auch der Schwalheimer Hof ging zwischen 1416 und 1427 pfandweise an die Pietanz über; eine Urkunde darüber ist nicht erhalten⁵⁾. 1436 war wiederum eine Veräußerung nötig; das Haus Marburg und die Kommende Schiffenberg verkaufen um großer Not und Schuld willen, in die Schiffenberg geraten war, eine Wiese bei der Mühle, die Rannwiese genannt, dem Herrn Johann Fermer von Homburg, Pfarrer zu Grünigen, auf seine Lebzeiten um 140 Gulden Frankfurter Währung⁶⁾. Übrigens stand auch in der Ballei Marburg um diese Zeit nicht alles so, wie es sollte; der Deutschmeister Jost von Benningen befahl 1448 dem Statthalter der Ballei, Martin Schenk zu Schweinsberg, die Siegel ordentlich zu verwahren und keine größeren Schulden

¹⁾ Wß II. Nr. 870.

²⁾ Wß III. Nr. 1125.

³⁾ Wß III. Nr. 1249.

⁴⁾ Orig. in Marburg von 1409 März 12.

⁵⁾ Urkunden zu Marburg von 1416 Dez. 20. und 1427 Okt. 15.

⁶⁾ Original Darmstadt, von 1436 Aug. 19.

und Verkäufe ohne Wissen und Willen des Deutschmeisters zu machen¹⁾. Im folgenden Jahre unterrichtete er den Statthalter von dem wegen des unordentlichen und ungeistlichen Lebens in manchen Balleien gefaßten Beschluß, daß kein Ordensbruder ohne Willen der Oberen eignes Vermögen haben, und daß alljährlich ein Verzeichniß des Privatbesitzes der Brüder dem Deutschmeister vorgelegt werden solle²⁾. Zu der Zerrüttung, die schon in den Finanzen der deutschen Häuser eingerissen war, kamen auch noch die Forderungen des Hochmeisters. Er gab 1455 drei Komturen Vollmacht, in den Balleien Hessen, an der Elb und Ostreich Güter und Nutzungen zu verkaufen, um der Geldnot des Ordens abzuhelpen³⁾.

Von dem allem hören wir aus unserer Kommende direkt nichts, und auch eine blutige That, die uns dort gemeldet wird, müssen wir uns hüten als Symptom besonderer Zuchtlosigkeit zu deuten, da solches zu allen Zeiten, auch im Orden, vorgekommen ist⁴⁾. Der Komtur Gilbracht von Rodenhausen (um 1372) beging mit seinem Knechte und dem Schiffenberger Koch einen Mordschlag an Mey von Ammerod; 1393 brachten Fulbracht von Schwalbach, hessischer Landvogt und der Schultheiß Friedrich von Dudenhofen zu Gießen eine Sühne zwischen der Kommende und den Verwandten des Ermordeten zu Stande. Gilbracht war wohl sogleich nach der That abgesetzt worden; er starb 1407 als Komtur zu Wehlar⁵⁾.

Das bedeutendste Ereignis, das unserer Kommende im XV. Jahrhundert widerfuhr, war die Einverleibung des Klosters Zelle im Jahre 1450. Bevor wir aber auf diesen Vorgang eingehen, müssen wir noch einen Blick auf die Geschichte des Nonnenklosters seit 1323 werfen.

Wir sahen bereits, daß zur selben Zeit, als das Augustinerkloster wegen angeblicher Mißwirtschaft aufgehoben wurde, Zelle sich einer durchaus günstigen Lage seiner Finanzen zu erfreuen hatte⁶⁾. Das hielt auch noch eine Weile an. Die Besitzungen des Klosters vergrößerten sich durch Schenkungen und Memorienstiftungen⁷⁾, am meisten aber noch immer dadurch, daß Zelle den Töchtern des

¹⁾ Original Marburg, von 1448 April 16.

²⁾ Original Marburg, von 1449, Febr. 13.

³⁾ Pettenegg Nr. 2035, 2036, 2037.

⁴⁾ Vergleiche Geldmann, S. 52.

⁵⁾ Wyß III. Nr. 1253 u. 1291. — Urf. zu Darmstadt von 1408 Mai 30.

⁶⁾ Siehe oben Abschnitt V.

⁷⁾ Baur I. Nr. 740, 523, 771, 1156 u. 1256. — Nr. 771 ist von Baur aus zwei Originalen fontaminiert.

Adels und anderer Familien der Umgegend zur Versorgung diente, die alle je nach ihrem Besitz eine größere oder geringere Ausstattung ins Kloster mitbrachten¹⁾.

Die günstige Lage ihrer Finanzen ermöglichte es auch den Nonnen, ihr Gut durch Ankauf zu vergrößern²⁾. Wir glauben die Eifersucht der Frauen auf die deutschen Herren erkennen zu können, wenn sie nun auch ihrerseits die Beziehungen zu den Gleiburger Ganerben benutzten und sich eine Schenkung im Wiesecker Wald verschafften. Landgraf Otto schenkt ihrem Kloster 1326 drei Hufen Waldes bei dem Klosterhof „Bruhoib“ genannt, und Luther von Isenburg, dessen Tochter Lufardis 1331 unter den Nonnen war, bestätigte 1328 diese Schenkung³⁾. Kurze Zeit darauf traf schweres Unglück das Klosterchen. Ein Teil der Klostergebäude brannte ab, und zu ihrer Wiederherstellung mußte der Hof zu Steindorf 1334 an das Domkapitel zu Wezlar verkauft werden⁴⁾. Auch im Jahre 1335 war diese Not noch nicht behoben; der Bau hatte den Konvent in Schulden gestürzt, zu deren Deckung ein Wald zu Nieder-Albach ans Kloster Arnzburg veräußert wurde⁵⁾. Dafür flossen nun wieder allerhand Gunstbeweise den Nonnen zu. Graf Gerlach von Nassau willigte 1335 in die Schenkung der drei Hufen⁶⁾; Philipp der ältere, Philipp und Runo die jüngeren von Falkenstein erweitern diese Schenkung 1339 auf 8 Hufen, der Bedürftigkeit des Klosters wegen; sie gestatten allerdings nicht die Rodung dieses Waldes, und bitten die andern Herren, zuzustimmen⁷⁾. Kurz darauf geschah das durch Landgraf Heinrich II., der ebenfalls gebot, die 8 Hufen als Hochwald zu belassen. Der Landgraf hatte schon vorher den Nonnen seine Geneigtheit bewiesen; als ein Einsiedler, Bruder Winther, sein selbstgebautes Haus im Wiesecker Wald mit Aekern und Einkünften den Nonnen hinterließ, hatte Heinrich das bestätigt. Dasselbe tat 1338 Graf Johann von Nassau⁸⁾. Wer es

¹⁾ Baur I. Nr. 513, 743, 818, 841, 886 u. 995. Urkunden in Darmstadt von 1425 Okt. I., in Marburg von 1437 Mai 1.

²⁾ Baur I. 744 u. 747.

³⁾ Original in Darmstadt von 1326 Aug. 19. Baur I. 524 (1328), 743 (1331). — Die „Brauhoßweither“ liegen nördlich von Schiffenberg an der Straße nach Gießen.

⁴⁾ Guden. V. S. 185, Nr. 141.

⁵⁾ Arnzb. II. B., Nr. 661.

⁶⁾ Original in Darmstadt von 1335 März 14.

⁷⁾ Erdrungene Gefährd-Ablehnung, Beilage 12.

⁸⁾ Baur I. 781 u. 776.

war, der diese Schenkung anfocht, ist unbekannt; wir wissen nur, daß 1347 die Friedberger Burgmannen des Landgrafen Urkunde für einen Prozeß vidimierten¹⁾.

Es muß den Zeller Nonnen geglückt sein, auch nach Brand und Schulden wieder in geordnete Verhältnisse zu kommen; denn bald beginnen sie wieder, ihren Besitz durch Kauf zu vermehren, und es befinden sich auch größere Stücke: ein Hof, eine Hube, eine halbe Hube unter ihren Erwerbungen²⁾. Erst seit den 60er Jahren des XIV. Jahrhunderts läßt sich auch im Kloster Zelle der wirtschaftliche Rückgang feststellen. Er beginnt mit kleinen Anleihen³⁾, dann folgen sich unaufhörlich Veräußerungen von Gütern⁴⁾. Dazu kamen dann noch allerhand Streitigkeiten, in die Zelle damals verwickelt war. 1381 prozessiert der Konvent vor dem Archidiacon von Dietkirchen mit Gilbracht von Gießen, dem Kaplan des Katharinenaltars in der Kirche des Nonnenklosters, und ernennt einen Bevollmächtigten⁵⁾. Es scheint, daß Gilbracht in diesem Streite oblagte, dessen Gegenstand wir nicht kennen, denn er statet 1393 den Georgsaltar zu Gießen unter anderem mit solchen Einkünften aus, die früher den Nonnen gehörten⁶⁾. Ein anderer Zwist schwebte 1394 mit dem Nachfolger dieses Gilbracht, dem Kaplan Konrad Decken von Marburg, der zu Schadenersatz für eine verfallene Korngülte verurteilt wurde⁷⁾.

Der schutzlose Zustand des sinkenden Klosters konnte die Mildtätigkeit wie die Habgier anlocken. Doch scheint es mehr die zweite Eigenschaft gewesen zu sein, die die Grafen Bernhard und Johann von Solms 1420 bewog, dem Kloster ein „Privileg“ auszustellen. Sie erteilten ihm darin Freiheit von allen Diensten, Abgaben und Einquartierungen („Legern und aßungen“) für seine Besitzungen in den Gerichten Bergheim, Wohnbach und Obbornhofen. Doch

¹⁾ Orig. zu Darmstadt von 1347; darin enthalten die Urkunde Heinrichs II. von 1335 Sept. 29.

²⁾ Baur I. Nr. 789, 805 u. 909. Original in Darmstadt, von 1364 März 18.

³⁾ Baur I. Nr. 908. Orig. Darmstadt von 1360 April 30.

⁴⁾ Urkunde im Weglarer Pfarrarchiv von 1368 Aug. 23. Urnsb. II. B., Nr. 990 (1370) u. 993 (1371). Original Darmstadt von 1372 März 30. und Nov. 3., 1374 Juni 1. (Die Regesten dieser und andrer Urkunden bei Wagner, geistliche Stifte (I, S. 75), sind mit Vorsicht zu gebrauchen.)

⁵⁾ Orig. in Darmstadt, von 1381 Juni 23.

⁶⁾ Baur I. Nr. 1215.

⁷⁾ Baur I. Nr. 1230.

ließen sie sich diese Gnade teuer bezahlen: die Nonnen traten ihnen 20 $\frac{1}{2}$ Huben zu Inheiden ab¹⁾. Der letzte Rechtsakt des Klosters Zelle, von dem wir wissen, ist der Verkauf einer Lebensrente von 8 Gulden um 80 Gulden, mit denen eine ältere Schuld bezahlt wurde (1448). Für pünktliche Zahlung haftete das Kloster mit allen seinen Gütern, doch behielt es sich die Ablösung durch 80 Gulden vor²⁾.

Bis 1450 war nun das Klosterlein völlig verarmt. Seit 20 bis 30 Jahren, behaupteten die Nonnen, seien ihnen von des Klosters Gütern keine Einnahmen mehr geworden, und sie hätten sich von ihrer Hände Arbeit nähren müssen. Die vier letzten Schwestern, die Meisterin Gertrud von Rodenhausen, Grete von Bellersheim und Jutta und Lise von Trohe, sprachen daher im Februar 1450 den Wunsch aus, der Erzbischof von Trier möge ihr Kloster der Kommende Schiffenberg einverleiben. Der deutsche Orden griff mit beiden Händen zu. Probst Johann Sedeler erklärte sich für sein Haus gerne bereit, den Wunsch der Nonnen zu erfüllen, wenn ihm die Oberen seines Ordens und der Erzbischof ihre Bestätigung, und der Graf von Nassau als Vogt seinen Schutz verleihen wollten; er ließ sich sogleich von den anwesenden Zeugen und von den Bießener Schöffen zwei Beurkundungen über die Bitte der Klosterfrauen ausstellen³⁾. Erzbischof Jakob von Trier erteilte seine Bestätigung schon am 18. Februar. Er befahl seinem Generalvikar Helwig von Boppard, die Einverleibung von Zelle in das Haus Schiffenberg zu vollziehen, da beide ja schon vor langer Zeit ein Kloster gebildet hätten. Künftighin sollte die Kommende die Güter von Zelle verwalten und die entfremdeten Besitzungen zurückzuerwerben suchen; die vier Nonnen sollten bis zu ihrem Tode von den Einkünften leben, ohne daß man neue Schwestern aufnehmen dürfe. So mußten die Deutschherren in einiger Zeit die freie Verfügung über die Klostergüter gewinnen. — Bereits am folgenden Tage führte der Generalvikar den Befehl des Erzbischofs aus; so waren nach einer Trennung von fast 200 Jahren die beiden Schiffenberger Klöster wieder vereinigt⁴⁾.

Es ist durchaus begreiflich, daß der Orden sich so sehr beeilte,

¹⁾ Baur IV. Nr. 77.

²⁾ Original zu Darmstadt, von 1448 Nov. 14.

³⁾ Entdeckter Ungrund, Nr. 178. Zwei von den Nonnen waren taubstumme, die dritte eine ungelehrte Laienschwester. (Orig. Darmstadt von 1450 Febr. 1.)

⁴⁾ Entdeckter Ungrund Nr. 201.

seine Rechte verbriefen zu lassen, denn bereits streckten sich andere Hände nach Zelle und seinen Besitzungen aus. Der Prior des Praemonstratensernonnenklosters Dorlar (zwischen Gießen und Wezlar) war Gläubiger der Nonnen für 150 Gulden. Diese finanzielle Abhängigkeit war ihm anscheinend Handhabe geworden, um die Frauen zum Gehorsam gegen sein Kloster zu verpflichten¹⁾. Bevor er nun Zelle ganz in seine Hände bekam, hatten die Deutschen Herren zugegriffen. Der Generalvikar Helwig gebot den Nonnen Gehorsam gegen die Kommende und erklärte jede gleichartige Verpflichtung gegen Dorlar für nichtig, da der Deutschorden ältere Ansprüche geltend machen könne und den Praemonstratensern zu ihren Ansprüchen die Genehmigung des Erzbischofs fehle²⁾. Jedem, der nun in die Besitzrechte der Kommende eingriffe, wurde von vorneherein befohlen, binnen sechs Tagen Schadenersatz zu leisten. Der Prior Gerhard von Dorlar verzichtete jedoch nicht auf seine wirklichen oder vermeintlichen Rechte; wahrscheinlich hatte er als Schützer den Grafen von Nassau hinter sich. Man handelte in der Sylvesternacht 1450: „Wie Spießgesellen des Satans“ zogen im nächtlichen Dunkel Knechte und Mägde, voran als Führer zwei Priester, von Dorlar nach Zelle, durch mutigen Handstreich vertrieb man das Gesinde des deutschen Ordens mit Hilfe bewaffneter Laien und nahm das Kloster in Besitz. Die Herren verschmähten es, der rohen Gewalt mit Gewalt zu begegnen, und brachten sofort Klage bei dem subdelegierten Konservator der Ordensprivilegien, dem Scholastikus Nikolaus Monkorn zu Amöneburg, vor. Schon am vierten Januar erging ein Spruch, der dem Prior 60 Mark Strafe auferlegte und ihm befahl, binnen sechs Tagen das Kloster zu räumen und Schadenersatz zu bieten³⁾. Da die Praemonstratenser sich weder diesem Spruche fügten, noch einer dreimaligen Vorladung nach Amöneburg Folge leisteten, verhängte der Scholastikus am 6. Februar den Bann über sie, und befahl den Pfarrern der Umgegend, dies Urteil dem Volke von der Kanzel aus zu verkündigen. Wir erfahren aus einer Randnotiz, daß das zu Gießen geschehen ist. Würden die Gebannten innerhalb von neun Tagen nicht Buße tun, so sollten alle Orte, an denen Dorlar begütert war, mit dem Interdikt belegt werden⁴⁾.

¹⁾ Entdecker Ungernd, Nr. 180.

²⁾ Entdecker Ungernd, Nr. 201.

³⁾ Orig. zu Marburg, von 1451 Jan. 4.

⁴⁾ Orig. in Darmstadt, von 1451 Febr. 16.

Leider verliert sich nun der Fortgang des Prozesses für uns im Dunkel; wahrscheinlich griffen die Gießener Beamten ein. Henne Doring, landgräflicher Amtmann, nahm die Urkunden von Zelle in Verwahrung, wohl infolge eines Vergleichs. Er lieferte sie mit Willen der Klosterfrauen 1459 an das Ordensarchiv zu Marburg ab, wogegen die Brüder versprachen, eine Verschreibung, die Komtur Martin Schenk zu Schweinsberg den Nonnen gemacht hatte, zu halten¹⁾. Schon 1452 handelt der Prior als Prokurator des Klosters, indem er mit der Meisterin zusammen drei Wiesen zu Obbornhofen verkaufte²⁾. Mit Dorlar kam erst später und allmählich eine Verständigung zu stande; 1456 wurde einer der Schuldigen, der Priester Johann Beer, mit den Kapellen des Ordens zu Girmes und Wezlar belehnt³⁾. Noch 1468 prozessierten aber, wie wir aus Schifftenberger Rechnungen erfahren, die Deutschherren mit den Praemonstratensern vor dem Gericht des Grafen von Nassau zu Gleiberg. Die Grafen gaben ihre Zustimmung zur Einverleibung erst 1470, und schrieben vor, die Einkünfte von Zelle sollten dazu dienen, die baufälligen Kapellen auf dem Berg wie im Nonnenkloster herzustellen und den Gottesdienst darin zu besorgen; den Nassauern sollten Seelenämter gehalten werden⁴⁾. Die Bögte vermittelten nun auch im nächsten Jahr den Vergleich mit Dorlar, wo inzwischen der genannte Johann Beer Prior geworden war. Schifftenberg gab für die 150 Gulden, die Zelle den Praemonstratensern schuldete, eine Gült, für die der Hof zu Heuchelheim als Unterpfand diente; aus den Rechnungen scheint hervorzugehen, daß das Haus noch 50 weitere Gulden von Dorlar entlieh⁵⁾.

Mit den Nassauer Grafen kam es nochmals zu einem Zusammenstoß. 1474 verweigerte, wie es scheint, der Komthur den Grafen die Vorrechte, die diese als Bögte in Anspruch nahmen. Dafür wurde ihm ein Pferd gepfändet. Der Komtur erhob Klage bei den hessischen Beamten, mußte aber zugeben, daß es mit den Rechten des Bogts seine Richtigkeit habe. Darauf versprachen die

¹⁾ Orig. Marburg, 1459 Dez. 19.

²⁾ Orig. Darmstadt von 1452 Mai 11.

³⁾ Marburg, 1456 Aug. 23, nach dem Repertorium der Deutschordensurkunden. Das Original war leider abwesend.

⁴⁾ Entdecker Ungrund Nr. 179. Gegenurkunde des Hauses Marburg vom gleichen Tag in Darmstadt. — Die Gebäude des Klosters Zelle sind heute bis auf geringe Spuren verschwunden. Die Sage meldet (Klöster), daß die Deutschherren selbst durch Brandlegung dazu beigetragen haben.

⁵⁾ Entdecker Ungrund Nr. 180.

Grafen, Gnade für Recht ergehen zu lassen, wenn ihnen die Kommende ihre Forderungen urkundlich zusichere¹⁾.

Graf Philipp von Nassau und sein Enkel Ludwig sind die letzten Herren, die der Kommende ein Privileg erteilen. Sie verzichten 1485 auf alle Dienste, Lasten und Abgaben Schifferberg und Zelle gegenüber, mit Ausnahme des Opfergelds und der Botenschuhe, die nach altem Brauch dem Gesinde des Klostersvogts zu Gleiberg alljährlich geliefert wurden. All diese Gnade geschah um der Baufälligkeit und Not des Hauses willen. Dafür gelobt das Haus Marburg, viermal jährlich den Grafen ein Totenamt zu halten, sie als alleinige Vögte anzuerkennen und den Klosterberg nicht zu befestigen²⁾.

Daß die Kommende damals baufällig war, wird uns auch von anderer Seite bestätigt. Wir hören es aus den Jahresrechnungen. 1463 wird an einem neuen Hause gebaut, wohl dem Fachwerkbau an der Westseite des Hofes, den früher vier kleine Ecktürmchen krönten³⁾. 1493 wurde nach einer lakonischen Notiz der Rechnung das Komturamt dem seitherigen Inhaber Ewald von Hattenbach entzogen und dem alten verdienten Ordensbeamten Ludwig Nordeck zur Rabenau übertragen; er begann das neue Komturhaus zu bauen, das die Südostecke der Kommende bildet und noch sein Wappen mit der Jahreszahl trägt. Da er schon 1494 sein Amt niederlegte, wurde der Bau erst unter seinem Nachfolger Johann Schenk zu Schweinsberg († 1503) vollendet.

VIII.

An Ereignissen reich ist die Geschichte unserer Kommende nicht zu nennen; dagegen stehen uns für das letzte Jahrhundert vor dem Eindringen der Reformation dort oben Rechnungen und andre Akten in reichlichem Maße zur Verfügung, mit deren Hilfe wir nun den Versuch machen wollen, ein Bild vom Leben und der Wirtschaft einer solchen kleinen Kommende zu geben⁴⁾. Die

¹⁾ Schreiben der Grafen von Nassau an den Hofmeister Hans von Dornberg undasmus Döring, Amtmann zu Grünberg, 1474 Juni 3., in Marburg.

²⁾ Entdeckter Ungrund Nr. 181.

³⁾ Zeichnung der Kommende im Staatsarchiv Darmstadt, von Joh. Leonh. Jungert 1751, kopiert von Eichentler 1858.

⁴⁾ Schifferberger Akten im Großh. Haus- und Staatsarchiv Darmstadt und im Rgl. Staatsarchiv Marburg. Genauere Zitate nach diesem hand-

Schiffenberger Komture entstammten fast ausnahmslos dem hessischen Adel¹⁾; sie wechselten, besonders in der ersten Zeit, ziemlich häufig, da es im Belieben ihrer Oberen lag, sie abzurufen oder an einen anderen Ort zu versetzen. Die Gewohnheit des Ordens, unter Umständen zwei Kommenden unter einen Komtur zu stellen, führte in der zweiten Hälfte des XV. Jahrhunderts nochmals ein Schwanken der Verfassung herbei, das wir berühren müssen. Auf kurze Zeit tritt der verdrängte Propst wieder in den Vordergrund.

Helfrich von Trohe, 1446—70, vereinigte 1453—64 das Schiffenberger Komturannt mit dem zu Griefstedt in Thüringen²⁾. Er war daher meist von Schiffenberg abwesend; der Konvent bestand 1451 und 1458 nur aus 3 Priesterbrüdern und einem Pfründner. So mußte denn der Vorgesetzte der Priester, der Propst, wieder an die erste Stelle in der Kommende vorrücken, was vielleicht nicht immer sehr regelmäßig zuing; in der That wird der Priester Johann Sedeler, der die Propstei förmlich 1448 erhielt und 1462 zu Gunsten Friedrich Sartors von Herborn darauf verzichtete, schon 1445 und wieder 1469 als Komtur und Propst bezeichnet, ohne daß wir hören, daß Helfrich von Trohe, der 1470 als Komtur starb, auf das Amt verzichtet hätte. 1470 verliert das Haus kurz nach einander zwei Komture, Trohe und Niederbach, durch den Tod. Komturannt und Propstei wird darauf in der Hand des Johann Fenchel vereinigt und daneben erscheint, nur in dieser Zeit, einmal ein Vizepropst. Nach Fenchels Tod im nächsten Jahr erscheint dann nochmals Johann Sedeler als Propst, in der Folgezeit treten dann wieder Komture auf, und der Propst tritt völlig zurück³⁾. 1468 gehören wieder zwei Ritterbrüder dem Konvent an; den regelmäßigen Bestand bilden später zwei Ritter und vier Priester. Ausnahmsweise nur erscheint diese Zahl vermehrt oder vermindert: 1505 finden wir einmal vier Ritter und zwei Priester in dem Hause.

Schriftlichen Material geben wir im Folgenden nur in besonderen Fällen. Im Inventar von 1761 wird ein Verzeichnis von Dokumenten aufgeführt, die im Archiv zu Friedberg deponiert waren. Im Stadtarchiv zu Friedberg ist, nach freundlicher Auskunft von Herrn Dr. Dreher, bis jetzt nichts gefunden worden.

¹⁾ Vergleiche die Tabelle in der Beilage.

²⁾ Andersonn, Geschichte der Kommende Griefstedt.

³⁾ Für die Nachweise vergl. die Tafel der Komture und Präpste.

Die Besetzung der Propstei erfolgte immer in der gleichen Form. Das Haus Marburg präsentierte dem Trierer Erzbischof einen geeigneten Ordenspriester und der Erzbischof forderte jeden, der Einspruch erheben konnte, auf, sich zu melden, und bestätigte den Propst, wenn die Einspruchsfrist ungenutzt verstrichen war ¹⁾. Als die Pflichten des Propstes werden Seelsorge und Verwahrung der Reliquien bezeichnet ²⁾; sein Amt heißt im Hinblick auf die Verwaltung der Pfarrkirche Kosterie, wegen der ihm anvertrauten Memorienstiftungen und der damit verknüpften Einkünfte auch Pietanz; das Amt des Pietanzmeisters, das uns nur einmal (1351) genannt wird, war wohl meist mit der Propstei vereinigt ³⁾. Auf dem Schiffenberg hatte, wie in Wehlar, der Orden den Kult seiner Heiligen, St. Elisabeth, eingeführt: 1328 schon wird eine Kapelle der heiligen Elisabeth zu Schiffenberg genannt, gemeint ist damit wohl ein Altar in der Pfarrkirche ⁴⁾. Die Filialkapellen im Rodland wurden der Kommende Schiffenberg nicht mehr bestritten. Neben den alth bekannten Kapellen zu Leihgestern, Garbenteich und Steinbach wird einmal auch die Kapelle zu Frohnbach genannt, die vielleicht auch noch auf die Zeit der Augustiner zurückgeht. 1446, als Frohnbach wahrscheinlich schon Wüstung war, verließ der Orden die dortige Kirche und Klausen an Bruder Heinrich von der dritten Regel Francisci; dafür gaben die Tertiärer ein Maß Öl als jährlichen Zins zur Beleuchtung der Schiffenberger Kirche, und verpflichteten sich, die Kapelle und ihre Ausstattung in gutem Stand zu halten. Ferner wurde den Franziskanern gestattet, unbeschadet der Schiffenberger Pfarrrechte sich einen Priester zu halten. Der Obere ihrer Niederlassung sollte mit einem Viertel Weines im Deutschen Haus erscheinen, um sich belehnen zu lassen; wurde eine dieser Pflichten versäumt, so war der Vertrag hinfällig ⁵⁾.

Der Orden hatte weiter eine Reihe von Kirchen und Kapellen auf seinen Gütern zu verleihen, doch hatte er in späterer Zeit, wie es scheint, von ihnen mehr Last als Nutzen, denn man hört nichts mehr von Einnahmen aus diesen Gotteshäusern, wohl aber von der Besoldung, die der Orden den damit belehnten Priestern zu

¹⁾ W yß III. Nr. 1267 (1395).

²⁾ Original Darmstadt von 1448 Nov. 30.

³⁾ W yß II. Nr. 950. 870.

⁴⁾ Urkunde im Pfarrarchiv Wehlar, von 1328 Sept. 28. — W yß II. Nr. 102.

⁵⁾ Original Darmstadt von 1446 Dez. 15. — Wagner S. 190.

reichen hatte. Die Stellen erscheinen darum recht gesucht. Die Kirche, die das Augustinerstift zu Milbach besaß, wird in diesem Zeitraum nicht mehr erwähnt¹⁾. Bei der Verleihung des Hofes zu Schwalheim 1333 an Ritter Johann Weiß wird Kirche und Kirchensatz daselbst ausdrücklich ausgenommen. Der Landsiedel hat dort nur eine ewige Lampe zu unterhalten²⁾. Diese Bestimmung des Vertrages wurde nicht eingehalten, und es ist allerdings nun nicht recht begreiflich, wie es kam, daß 1341 der Landsiedel selbst mit anderen Rittersn als Schiedsrichter austrat und die Kommende zu einer Buße von fünf Pfund an den Stifter der Lampe verurteilte³⁾. Wie es bei der Verpfändung des Schwalheimer Hofes an die Pietanz Marburg (zwischen 1416 und 1427) gehalten wurde, wissen wir nicht. Die Pietanz macht es später ihren Pächtern zur Pflicht, die Kirche und die Zäune um den Kirchhof in gutem Stand zu halten und für das Geleuchte zu sorgen⁴⁾. Im Jahr 1498 legen drei Geistliche, darunter der Altarist von Schwalheim, vor ihren Oberen ihre Ämter nieder. Sie beschwören, daß kein unerlaubter Pakt und keine Simonie vorliege, und tauschen dann⁵⁾.

Bei der Verpfändung des Hofes zu Niedergirmes 1409 bleibt nur die Kirche, das am wenigsten ertragsreiche Stück, bei Schiffenberg; die Kommende hat auch fernerhin zu sorgen, daß sie belesen und bestallt werde⁶⁾. Wir besitzen auch noch eine solche Leihurkunde. Friedrich Sartor, Propst zu Schiffenberg, überträgt dem Johann Syden die Kirche zu Girmes mit samt der Kyriakapelle zu Wezlar, und bestimmt ihm seine Pflichten. Der Kaplan mußte eine Messe Sonntags und eine in der Woche feiern oder feiern lassen, ferner die Kapelle, die nur zwei Schillinge jährlichen Einkommens hatte, mit Licht, Schmuck und Zubehör im Stande halten. Dafür erhielt er drei Achtel Korn aus den Einkünften der Kommende und zwei Achtel aus einer Stiftung in der Kirche zu Girmes. Zur Wohnung wurde ihm ein Haus mit zwei Gärten bei der Kyriakapelle in der Neustadt zu Wezlar zugewiesen; er

¹⁾ Siehe oben Abschnitt IV. — Wyß III. Nr. 1332.

²⁾ Wyß II. Nr. 582.

³⁾ Wyß II. Nr. 707.

⁴⁾ Leihbriefe Marburg von 1416 Dez. 20, 1427 Okt. 15., von 1453 vor Febr. 22, 1468 Nov. 21.

⁵⁾ Original Marburg, von 1498 Sept. 13.

⁶⁾ Original Marburg, von 1409 März 12.

trug dafür einen Zins von zwei Pfund an eine ungenannte Person ab ¹⁾. Es mochte diese Stelle wohl ziemlich begehrt sein. Johann Puffel, Vikar am Wehlarer Dom, wurde 1479 beschuldigt, sich beim Mahle gerüht zu haben, er habe die Kirche zu Girmes erkaufte. Er legte dagegen vor einem Notar Zeugnis ab, und versprach sich auch von der anderen Anklage, als habe er seine pfarrherrlichen Pflichten versäumt, zu reinigen ²⁾. 1527 präsentiert der Komtur Konrad Schlaun den Eckard Pfister für die Girmeser Kirche dem Archidiacon von Dietkirchen ³⁾.

Vom Leben im Konvent wissen wir sehr wenig, da alle unsere Quellen offizieller Natur sind, und uns darum nur die Außenseite der Sache zeigen ⁴⁾. Die Aufnahme der jungen Ritter erfolgte nicht mehr in der alten, strengen Form; es genügte, wenn sich zwei Verwandte für sie verbürgten ⁵⁾. Ehrbar Leben, Haltung des Gottesdienstes und besonders das Gelübde der Armut mußte 1449 der Deutschmeister der Ballei einschärfen; vielleicht steht damit in Zusammenhang, daß 1461 der Komtur zu Schiffenberg, Helfrich von Trohe, zu Gunsten seiner Verwandten auf seinen gesamten Besitz verzichtete und sich nur eine lebenslängliche Rente vorbehielt ⁶⁾.

Das Leben der Brüder in der Kommende, dort oben im Walde, verlief wohl im Ganzen recht einförmig und hatte besonders für jüngere Leute wenig Anziehendes. So kam es denn vor, daß ein junger Priesterbruder, Johann von Allendorf, Haus und Orden verließ und statt der Zurückgezogenheit des Schiffenbergs das Leben in der weiten Welt wählte. Doch nun verfolgte

¹⁾ Original Marburg, von 1465 Mai 23. — Diese Kapelle hat wohl Ulmenstein (Geschichte von Wehlar, B. III. S. 139) im Auge, wenn er sagt: An der dem Einwanderer zur linken Hand befindlichen Seite dieser Straße (der „Neustadt“) bemerkt man die Ueberbleibsel eines sehr alten steinernen Gebäudes. Die halbrunde Gestalt des Einganges zu demselben so wohl, als die innere Beschaffenheit des Gebäudes führen auf die Vermutung, daß hier ehemals eine Kapelle vorhanden gewesen sein dürfte. Wir haben aber hiervon nirgends einige Nachricht finden können.

²⁾ Original Marburg von 1479 Sept. 5.

³⁾ Orig. Marburg von 1527 Apr. 18.

⁴⁾ Es fehlt uns hier ein Zeuge, der uns einen solchen Einblick in das Leben und Treiben gäbe, wie wir die benachbarte Johanniterkommende Nieder-Weißel aus der Lebensbeschreibung des Bartholomaeus Saßrow kennen. (ed. Mohnicke, B. I. S. 282 f.)

⁵⁾ Urf. in Marburg von 1478 Nov. 29, 1480 Okt. 27, 1548 Juli 2.

⁶⁾ Originale in Marburg von 1449 Febr. 13 und 1461 Nov. 19.

ihn, der sein Gelübde gebrochen hatte, der Bann und ließ ihn nicht zur Ruhe kommen. Da wandte sich Johann 1437 zu Bologna an den päpstlichen Großpoenitentiar, Bischof Jordan von Sabina; er wolle nicht auf den Schiffenberg zurück, sei aber bereit, in einem andern Haus seiner Regel gemäß zu leben, und bitte daher um Lösung vom Banne. Der Kardinal sprach ihn am 22. Juni los, und gab ihm die Erlaubnis, auch gegen den Willen seines seitherigen Oberen in ein anderes Ordenshaus einzutreten; zu gleicher Zeit genehmigte er den Übergang des Priesters in die Kommende Marburg, und empfahl ihn dem Komtur¹⁾. Der Orden jedoch konnte den Sünder nicht mit dieser Buße, die eher eine Beförderung war, durchschlüpfen lassen; wir wissen aus einer Randnotiz auf Jordans erster Urkunde, daß der Priester nicht ins Haupthaus, sondern in die Kommende Griefstedt aufgenommen wurde; 1479 finden wir ihn als Kaplan zu Hörnsheim²⁾.

Unter den Brüdern wird in den Rechnungen öfters der Pfründner mitgezählt. Wir besitzen noch einen Vertrag über die Aufnahme eines solchen Praebendars. Wille Stufmieg von Holzheim kaufte sich 1443 bei der Ballei in das Haus Schiffenberg ein; dafür wird ihm verbrieft: er solle wie andre Brüder ruhig essen und trinken, und zwar mit dem Komtur oder Propst zusammen; solle alljährlich sechs Ellen graues Tuch und drei Paar Schuhe erhalten, und freundlich behandelt werden. Die Gegenleistung des Pfründners bestand in einer Korngült im Wert von fünfzig Gulden, und dreihundert Schafen; die Wolle von hundert davon war zu seiner persönlichen Verfügung gestellt, und diese hundert fielen nach seinem Tod der Kommende zu. Man wählte auf alle Fälle Schiedsrichter im voraus³⁾.

Da Ordensschwestern in dieser Zeit überhaupt selten vorhanden sind, so nennt uns auch nur einmal das große Ordensnefrológ eine „soror Elizabet de Schiffenburg⁴⁾“. In späterer Zeit nehmen die vier letzten Nonnen von Zelle eine ähnliche Stellung ein. An einem Ablass Nikolaus V. zu Gunsten des

¹⁾ Originale in Marburg und Darmstadt von 1437 Jun. 22.

²⁾ Original im Pfarrarchiv Wehlar, von 1479 Juni 30.

³⁾ Original Darmstadt von 1443 Aug. 24. — Ein ähnlicher Vertrag bei Bettenegg Nr. 1715 (1413.)

⁴⁾ 1364 zählte die Ballei neben 100 Brüdern 3 Schwestern. Wß III. Nr. 1046. — Nr. 1292 Dft. 10 (c. 1360).

Königs von Cypern, den der Landkomtur 1455 erwarb, nehmen sie mit ihren sechs Knechten teil¹⁾.

Zur Verwaltung der Kommende, ihrer Rechte, Einkünfte und Ausgaben, treten neben dem Komtur vereinzelt auch noch andre Verwaltungsbeamte, der Hauskomtur und der Kellner, auf²⁾. Sein stetiger treuer Gehilfe ist der Zinsmeister, ein Priesterbruder, der die Rechnungsbücher führt, und wenn es not tut, auch in Person die Zinse einzieht, da die kleine Kommende keinen Überreiter halten kann³⁾. Die Bücher des Zinsmeisters sind uns zum größten Teil noch erhalten. 1358 wurde wie für die andern Häuser der Ballei auch für Schiffenberg ein Saalbuch aufgestellt; in schöner Schrift und zwei Tinten gibt es Auskunft über Ort, Art und Größe der Güter, über die Höhe der Zinse und die besonderen Verpflichtungen der Pächter⁴⁾. Schönheit und Übersichtlichkeit haben allerdings dadurch gelitten, daß man Änderungen im Bestand durch Radieren und Ueberschreiben einfügte. Aus den Jahren 1363 und 1379 besitzen wir auch Zinsbücher des Klosters Zelle und zwar wurde, wie ausdrücklich bemerkt wird, 1363 zum ersten Male ein solches aufgestellt; sie sind viel schlechter geschrieben und erhalten⁵⁾. Es ist nicht ohne Interesse, daß die „alten Register“ des Hauses neben den Urkunden auch als gerichtliche Beweisstücke dienen (1421)⁶⁾. Von 1456 an wird ein Zinsbuch der Kommende geführt, das sich nur auf die trockene Aufzählung der Einkünfte beschränkt, und zwar nach den Abteilungen: Fruchtzinse, Geldzinse, Wiefenzinse, Gänse und Hühner, des Klosters (Zelle) Zinse. Vereinzelt sind auch Kopien über Pachtverträge und Berichte über Landvermessung eingestreut⁷⁾. Erst nach der Reformation, von 1565 an, wurde ein Lehensbuch geführt, das Kopien aller Pachtverträge aufnahm⁸⁾. Im Einzelnen diente immer noch das Kerbholz zur Ab-

¹⁾ Original Marburg von 1455 April 30.

²⁾ Wyß III. Nr. 1249 (1393), 1205 (1386). Letzterer wird als „Bruder zu Marburg“ bezeichnet.

³⁾ Nach der Rechnung von 1493 erhält der Zinsmeister Cord Haberkorn ein Geldgeschenk zur Belohnung für treue Dienste und zur weiteren Aneiferung, 1499 holen der Zinsmeister und der Hofmann zu Obbornhofen gemeinsam Zinse ein.

⁴⁾ Original in Marburg. — Erwähnt bei Feldmann S. 115.

⁵⁾ Originale Marburg, dem vorigen angeheftet.

⁶⁾ Urkunde von 1421 Juni 12 zu Marburg.

⁷⁾ Original in Darmstadt.

⁸⁾ Original in Darmstadt.

rechnung¹⁾. Einnahmen und Ausgaben wurden in den Jahresrechnungen niedergelegt, von denen ein Exemplar nach Marburg geschickt wurde; dort wurde sie, wohl auf dem Jahreskapitel, zu dem sich auch die Schiffenberger einfanden, vom Landkomtur und seinen Ratsbrüdern „gehört“²⁾. Zuweilen wird die Rechnung auch durch einen andern Balleibeamten, so 1468 durch den Pfarrer von Herborn und seinen Schreiber abgenommen, manchmal auch durch Visitatoren, wie Martin Schenk zu Schweinsberg, Komtur zu Würzburg, und Peter Suße, Trappier zu Mergentheim; doch wissen wir über deren Tätigkeit weniger Bescheid, als über die Kosten, die sie der Kommende machten³⁾. Die Rechnung ward in späterer Zeit in vier Vierteljahre zerlegt; für die Ausgaben bestand ein bestimmtes Schema von Überschriften, die auch dann erscheinen, wenn in einem Vierteljahr diese Ausgabe nicht vorkommt; die Einteilung lautet: Zur Gemein (Allgemeines) — zum Keller — Komturs Notdurft — (der) Brüder Notdurft — Gesindelohn — zu besonderen Stücken dem Gesinde — zu gemein Baue — zum Neuhof — Botenlohn — für Pferde — Marstall — Schmiede — Holz und Kohlen — zur Küche — zu besonderen Stücken der Küche — Ewige Gült — Wiederkauf — Schuld bezahlt. Die Summen dieser Hauptpunkte wurden dann auch in die Trappereirechnung der Ballei aufgenommen, über die der Landkomtur sich auf dem Generalkapitel verantwortete⁴⁾. So oft der Komtur wechselte, wurden Inventare aufgestellt.

Wenn auch eigne Ackerwirtschaft des Hauses vorkam, so hat sie doch sicher keinen größeren Umfang angenommen⁵⁾. 1356 werden Einkünfte von drei Huben zu Hausen „in unserm Bau“ erwähnt; es ist wahrscheinlich, daß sie vom Orden unter den Pflug genommen wurden, weil sich gerade kein Pächter dafür fand⁶⁾. Eine ähnliche Aufgabe auf einem der Höfe hatte wohl der Bruder Emmerich zu erfüllen, den wir 1357 zu Leihgestern finden⁷⁾. Den

¹⁾ Original in Marburg von 1492 Juli 6.

²⁾ Vom Besuch der Provinzialkapitel wissen wir nur aus der alljährlichen Ausgabe für Wein, den die Herren dabei erhielten.

³⁾ 1451: „2 Pfd. 5 sol. 5 heller mit den Visitierern verzehrt.“

⁴⁾ Wyß III. Nr. 1046 (1364).

⁵⁾ Der Möglichkeit des Eigenbetriebs wird gedacht: Wyß II. Nr. 451, 582, 709.

⁶⁾ Saalbuch 1358.

⁷⁾ Wyß II. Nr. 950 (1357).

Mangel an eignem Ackerland ersetzten die zunächst gelegenen Höfe, der Baumgarten und der Neuhof; hier teilte die Kommende die Frucht mit dem Pächter in Halbbau, und trug dafür wenigstens teilweise den Gesindelohn und andere Betriebskosten¹⁾.

Die Kommende selbst betrieb etwas Gartenwirtschaft²⁾. Besonders umfangreich war ihre Viehzucht. Nach dem Inventar von 1494 befanden sich allein auf dem Berge an Vieh: ein groß fett Schwein, 34 Schweine in den Eichen, 5 Mutterschweine und 9 Ferkel; ferner 25 Kühe, 14 Kälber und 807 Schafe. Im Rauch hingen für den Bedarf der Brüder: Fleisch von einem ganzen Ochsen und 27 Seiten Speck; weiter waren für die Wirtschaft des Hauses vorhanden vier Maß Schweineschmalz, 3 Maß Butter, 20 Maß Honig, 40 Schafkäse, 200 Rinderkäse. Im Jahre 1480 wurden 15 Schweine und 4 Rinder, 1510 19 Schweine und 10 Rinder, 1492 sogar 32 Schweine geschlachtet. Nimmt man hinzu, daß an Zinsen 1456 40 Gänse, 59 Herbsthühner und 32 Fasnachtshühner eingingen, und daß von verschiedenen Pächtern noch besondere Leistungen an Lebensmitteln eingingen, so von Leihgestern ein Schwein und 400 Eier, von der Mühle 1000 Eier, von Annerod ein „Reß“ voll Tauben und von Girmes 10 Mesten Zwiebeln³⁾, so sehen wir, daß die Küche der Deutschherren nicht schlecht versorgt war. Auch der Verkauf nahm einen ziemlichlichen Umfang an; 1456 wurden 200 Hämmel, 1480 10 Kälber, 3 Kühe, 5 Pferde, 1483 16 Schweine, 1499 ein Ackerpferd, ein Fohlen, 100 Hämmel, ein Mastschwein und mehrere Ochsen und fette Kühe verkauft. Der Handel mit Wolle war recht bedeutend; 1480 verkaufte die Kommende 35 Kluder (= 630 Pfd.); daneben stehen Einnahmen aus Tierhäuten, Holz, Bier, Obst, Wachs, Honig und Käse; auch alles Korn, was nicht verbraucht wurde, wanderte regelmäßig auf den Markt. Seinen Bedarf an Wein konnte das Haus im Anfang des XV. Jahrhunderts noch selbst decken; wir hören von Weinbergen zu Bergheim, Obbornhofen und Naunheim bei Wehlar. Die Ertragnisse davon aber sind in stetigem Abnehmen begriffen; 1392 konnte man 7 Fuder 3 Ohm verkaufen, im Jahr 1460 hatten die Herren nur noch 3 Fuder eignen Gewächses, und von 1460 an findet sich öfters der betäubte Vermerk: „es ist heuer nicht Weines gewachsen“, bis bald in den Rechnungen

¹⁾ Jahresrechnung 1498. — Leihbuch 1568.

²⁾ 1462 werden Samen und Seglinge, 1504 400 Kräuter gekauft.

³⁾ W yß II. Nr. 931 (1356), 750 (1343). Lehnbuch 1577.

völliges Schweigen darüber eintritt. Dagegen nimmt die Bierproduktion zu; das Haus braut jährlich 3—4 mal und verwendet dazu fast den ganzen Ertrag an Gerste; um nicht allen Hopfen kaufen zu müssen, hatte man beim Neuhof einen Hopfengarten angelegt. Von dem Gehalt, der den Schiffenberger Pfarrern 1567 und 1576 zugesichert wurde, waren vier Ohm Bier jährlich ein wesentlicher Bestandteil ¹⁾.

Die außerordentlichen Ausgaben für Komtur und Brüder sind bis zum XVI. Jahrhundert bescheiden; sie wachsen nur, wenn das Haus den Besuch durchreisender Ordensgenossen oder etwa Gäste zur Kirmes empfängt ²⁾. Die Küche erfordert besonders Ausgaben für Fische an den vielen Fasttagen, obgleich der Orden selbst mehrere fischreiche Weiher, beim Neuhof und die Brauhofsweiher, besaß. So finden sich dann Posten wie: 3 Tonnen Heringe, Stöckfische, Schellfische, Bückinge, grüne Fische. Was man weiter kaufen mußte, waren Eier und Gewürze: Salz, Senf, Wein in den Essig. Später steht dann häufiger Fleisch und Wein auf der Rechnung; schließlich auch besondere Leckerbissen, wie Wein und Kastanien zu Martini; ein Korb Feigen. (1501.) Von den Zinsen wanderte der ganze Weizen „zu Breimehl“ in die Küche; ebenso zum Teil das Rüb- und Mohnöl. (1505.) — Die Kleidung wurde immer noch allen Brüdern gestellt; alljährlich kaufte das Haus graues und weißes Tuch zu Mänteln und Röcken, und schwarzes zu Hosen und Rappen. Ferner trug es den Lohn für Schneider und Schuster, doch kam das Leder aus der Wirtschaft der Kommende.

Das Gefinde bestand aus dem Glöckner oder Opferrmann, einem reizigen Knecht, dem Kellner, der wohl meist gelernter Bäcker war, und einer Köchin. Die Landwirtschaft besorgten mehrere Hirten, Viehknechte und Mägde und die „Käsmutter“; im Ganzen waren es 18—20 Personen. Auch „der Schüler“, der Müller und die beiden Hofleute werden mitunter dazu gezählt. Sie erhalten neben Geld abgelegte Konventsröcke der Herren (auch die Mägde) und andere Kleidungsstücke ³⁾. Die Handwerker, die aus den Nachbargemeinden heraufkamen, wurden noch zum großen Teil mit Getreide abgelohnt: der Schmied, der Dachdecker, der Braumeister.

¹⁾ Historisch=dipl. Unterricht Nr. 93. — Lehnbuch, 1576.

²⁾ Über die drückende Last durchreisender Brüder vergl. Wpß III. Nr. 1315.

³⁾ Rechnung 1498. Ein auffallendes, aber regelmäßiges Stück bildet bei den Mägden der Schleier.

Von den Diensten, die nach der landgräflichen Entscheidung von 1285 jedes Haus zu Steinbach der Kommende leisten sollte, ist nicht mehr die Rede ¹⁾; das Haus muß die Mäher und Drescher seiner Frucht auf den beiden Höfen entlohnern, wie auch die Schafwäscher und Scherer. Nur ausnahmsweise wird bei einer Verpachtung zwei Tage Erntearbeit ausbedungen ²⁾.

Der Posten „ewige Gült“ enthält die Abgaben der Kommende. Seiner geistlichen Behörde, dem Trierer Erzbischof, zinst es drei Mark Silbers, und dem Stift Wehlar ein Pfund. Zur Anerkennung der nassauischen Vogtei gab das Haus alljährlich 15 Schillinge „Opfergeld“ dem Thorwart zu Gleiberg, und ein paar „Botenschuhe“ für Kloster Zelle. Eine Art Gemeindesteuer war die Bede von 4 Schillingen an den Rat zu Gießen, und das Pflingstgeld zu je 2—3 Tornos an die Gemeinden Konradsrod, Hausen, Garbenteich, Steinbach, Steinberg, Wagenborn, Leihgestern, Grüningen ³⁾. Unter die „ewigen Gülte“ rücken auch zwei Darlehenszinsen auf, die das Haus an Ublige zu zahlen hatte, und die vorher unter den „Wiederkäufen“ standen; wahrscheinlich deshalb, weil sie nicht rechtzeitig abgelöst worden waren. Die größte Rolle in der Kommendewirtschaft spielen aber die „Wiederkäufe“, die Darlehen, die das Haus aufnahm. Wir verfolgten oben, wie seit dem XIV. Jahrhundert verschiedene Güter an Marburg verpfändet wurden, und Schiffenberg finanziell völlig in Abhängigkeit von Marburg geriet; das ging auch im XV. Jahrhundert so weiter. Und diese Schulden blieben oft jahrelang stehen; 1451 schuldete die Kommende dem Marburger Haus und der Pietanz 420 Gulden, für die der Hof Girmes verpfändet war, und mit denen man Gelände vom Wehlarer Kapitel ausgelöst hatte, 100 Gulden die zu 5% verzinst wurden, 300 fl. wegen des Hofes zu Schwalheim, 200 wegen eines Gläubigers zu Amöneburg, in Summa 1020 fl. Weitere 200 fl. hatte der Pfründner dargeliehen. Zu dieser Summe hatte der Komtur Helfrich von Trohe bis 1455 noch 550 fl. bei verschiedenen Ubligen aufgenommen, so daß die Kasse einschrumpfte und ihm verbot, ohne Erlaubnis seiner Oberen Schulden zu machen ⁴⁾. Von diesen Schulden wurde nun zuweilen etwas abbezahlt; so 1438 530 Pfd.

¹⁾ Wbß III. Nr. 1367.

²⁾ Zinsregister S. 88 (1465). Lehenbuch 1565; beide Urkunden betreffen denselben Hof zu Hausen.

³⁾ Zettel im Zinsbuch, 1465. Jahresrechnung 1473.

⁴⁾ Rechnung von 1451; Einlage in der Rechnung von 1455.

Silber; 1497 wurde nach 92 Jahren der Hof Girmes ausgelöst, und im folgenden Jahr die seit 1393 verpfändeten Wezlarer Zinse; aber dafür wurden andere Schulden gemacht ¹⁾. So oft ein neuer Komtur sein Amt antrat, mußten er, seine Freunde und Verwandte der Kommende mit Darlehen zu Hilfe kommen; so finden wir denn Posten unter den Einnahmen wie: „14 Pfd. vom Komtur“ (1405) „226 Pfd. von einem guten Freund“ (1464), „100 fl. vom Komtur, Gefinde und andern guten Freunden“ (1482). 1498 verkauft der Komtur Ludwig von Nordeck die Wüstung Milbach an Solms für 600 fl., um dem Haus Marburg eine Schuld abzutragen ²⁾. Im XVI. Jahrhundert ging es so weiter. 1504 und 1509 verpfändet der Komtur Johann Riedesel wieder Zinse an Marburg ³⁾ und die Kommende hatte 1570, trotzdem sie 1555 die Wüstung Bergheim für 3300 fl. verkauft hatte, eine Schuldenlast von 1127 Gulden, wobei allerdings zu berücksichtigen ist, welche Wunden die hessische Besetzung von 1543—45 dem Haus geschlagen hat.

Diese Fundierung der Finanzen auf Darlehen hatte für Schiffenberg eine eigentümliche Folge; es konnte kein Kapital sammeln oder seinen Besitz vergrößern, sondern wurde immer auf einem gewissen Nullpunkt gehalten. Die Kommende stapelte keine größeren Vorräte auf; was an Korn und anderer Frucht (das Heu ausgenommen) nicht in der Wirtschaft verbraucht wurde, ward zu Geld gemacht. Dieser Erlös und der Ueberschuß aus den Geldzinsen floß sogleich als Zins oder Rückzahlung an die Gläubiger, besonders das Haus Marburg, ab. Gute und schlechte Jahre hatten nur noch den Einfluß auf die Wirtschaft der Herren, daß in diesen die Schuld wuchs, in jenen sich verkleinerte, ohne doch ganz zu verschwinden. Die Rechnung schloß alljährlich mit wenigen Gulden im Tresor und leeren Speichern ab. Wir setzen als Beispiele hierher die Einnahmen und Ausgaben aus zwei schlechten und einem guten: 1445 Einnahme: 446 Pfd. 147 malt. Korn 13 malt. Weizen 16 malt. Gerste 127 malt. Heu. Ausgabe: 445 Pfd. 147 malt. Korn 13 malt. Weizen 3 malt. Gerste 37 malt. Heu. 1455 Einnahme: 403 Pfd. 219 malt. Korn 44 malt. Weizen 43 malt. Gerste 218 malt. Heu. Ausgabe: 347 Pfd. 219 malt. Korn 44 malt. Weizen 43 malt. Gerste 118 malt. Heu. 1471 Einnahme: 826 Pfd. 425 malt. Korn

¹⁾ Urkunde in Marburg von 1497 Nov. 19. — Jahresrechnung 1498.

²⁾ Jahresrechnung 1494; Alleruntertänigste Supplika in Sachen Kloster Ursberg gegen Solms, Nr. 64.

³⁾ Originale in Marburg von 1504 Jan. 9 und 1509 Febr. 10.

54 malt. Weizen 44 malt. Gerste 224 malt. Heu. Ausgabe: 806 Pfd. 415 malt. Korn 54 malt. Weizen 44 malt. Gerste 46 malt. Heu. Als dritte Art von Schulden erscheint die „nötige Schuld“, die man heute etwa „unbezahlte Rechnungen“ nennen würde. Sie besteht oft aus vielen kleinen Posten von 12 bis 200 fl. (1458), und wechselt natürlich von Jahr zu Jahr; 1443 betrug sie 620 fl. und war im folgenden Jahr wieder auf 209 fl. gesunken.

IX.

Die Formen, unter denen die Kommende ihre Güter an Pächter ausstat, bedürfen einer ausführlichen Betrachtung. Die Deutschordenskommenden, wenigstens die, deren Wirken wir hier verfolgen können, Marburg und Schiffenberg, brachten keine eigene Wirtschaftsform mit; sie nahmen vielmehr auf, was sie im Lande bereits vorfanden. Das hat zur Folge, daß wir in den einzelnen Kommenden ganz verschiedene wirtschaftliche Verhältnisse antreffen, ja daß auch im Gebiet eines und desselben Ordenshauses darin keine Einheitlichkeit besteht. Das Haus Marburg behält im Kerne seiner Besitzungen, im Ebstorfer Grund, die vom Kloster Fulda übernommene hofrechtliche Verfassung durchaus bei ¹⁾; als Wirtschaftsformen des Hauses Schiffenberg dagegen finden wir durchaus freie Pachten, vor allem die oberlahngauer Landsiedelleihe.

Über Wesen und Entstehung der Landsiedelleihe hat, wie mir scheint, auch die jüngste Untersuchung, die von Heldmann ²⁾, keine völlige Klarheit gebracht. Es lohnte sich wohl, diese Leihform einmal an der Hand des ganzen Materiales zu verfolgen; meine Aufgabe kann hier nur sein, die Ergebnisse von Heldmanns Untersuchung an der Hand der Schiffenberger und einiger anderer charakteristischer Urkunden der Gegend nachzuprüfen, ein Unterfangen, das trotz des beschränkten Materials deshalb nicht unberechtigt erscheint, weil gerade in dem Bezirk, in dem die Güter unseres Ordenshauses liegen, im Gebiet von Gießen und Weßlar, diese eigentümliche Leihform am reinsten ausgeprägt erscheint, und weil sie in der Schiffenberger Ordenswirtschaft fast allein angewandt

¹⁾ Heldmann S. 116, 165.

²⁾ Heldmann, Geschichte der Deutschordensballei Hessen nebst Beiträgen zur Geschichte der ländlichen Rechtsverhältnisse in den Deutschordens-Kommenden Marburg und Schiffenberg, (Zeitschr. des Vereins f. hess. Gesch. u. Landesl., N. F. XX) bes. S. 151 ff.

wird. Wir werden dabei in manchen wichtigen Punkten zu andern Ergebnissen als Heldmann kommen.

Der Name Landsiedel bedeutet ja ursprünglich jeden, der fremden Boden bearbeitet, ebenso wie colonus¹⁾; doch ließen sich wohl Analogien zu dem Vorgang finden, daß eine solche Bezeichnung von weiterem Umfang auf einen Teil ihrer Bedeutung eingeschränkt wird, wenn also der Name Landsiedelleihe, der ursprünglich freie wie unfreie, zeitlich beschränkte wie erbliche Leihverträge bezeichnen konnte, nur noch eine bestimmte Art der Pacht bedeutet²⁾. Doch ist der Begriff der Landsiedelleihe mit ihren ganz verschiedenen Bestimmungen über Dauer, Zinsformen und Besserungspflicht des Beliehenen, nicht leicht unter eine Formel zu bringen. Wir betrachten sie nach ihrem gleichbleibenden Wesen als eine freie Leihe, die im Gegensatz zur hofrechtlichen keinerlei persönliche Bindung des Beliehenen herbeiführt³⁾, die in allen ihren einzelnen Eigenschaften die Tendenz zeigt, das Verfügungsrecht des Leihherrn am verliehenen Gut und seinen Anteil am wachsenden Ertrage auf die Dauer zu sichern. Von hier aus können dann alle Einzelbestimmungen ebenso wie die Dehnbarkeit dieser Bestimmungen erklärt werden.

Rietschel und Wopfner haben nachgewiesen, daß die freien Leihen nicht aus dem Hofrecht der Hörigen, sondern aus prefariischen Leihverträgen, und zwar schon frühe, hervorgegangen sind⁴⁾. Für das Kloster Schiffenberg läßt sich diese Entwicklung nicht mehr verfolgen, da das Material für eine frühere Entwicklung bis zum beginnenden XIII. Jahrhundert völlig fehlt. Doch ist es in diesem

¹⁾ Vergl. Heldmann S. 159, und die in ähnlicher Weise umfassende Bedeutung des Wortes *beneficium* bei Rietschel S. 204.

²⁾ Ähnlich *ius colonatus* und Baurecht bei Wopfner S. 94, 95.

³⁾ Vergl. Wopfner, S. 3. — Die Ansicht von Heldmann dagegen ist: „Somit zeigt sich die Landsiedelleihe auch in ihren Einzelbestimmungen als durchaus auf der Grundhörigkeit aufgebaut“. (S. 179.) „Die hofrechtliche, auf bäuerlichen Besitz und bäuerliche Bevölkerung angewandte, und in allen Zeitformen, aber ursprünglich unvererblich, vorkommende Bodenpacht der Landsiedelleihe, erwachsen aus der Grundhörigkeit in Verbindung mit prefariischen Besserungsbestimmungen.“ (S. 185.) Ferner: S. 166, 169, 179, 181. Dagegen sagt Heldmann an anderer Stelle: „Es kommt nicht sowohl darauf an, daß der Beständer eines Gutes für seine Person Höriger des Grundherrn sei, als daß er seinen Pflichten als Colon, als Bebauer des Grundes und Bodens, nachkomme“. (S. 159, 160.) Unsere Definition entspricht der der Erbleihe bei Rietschel, S. 188, 201.

⁴⁾ Besonders Rietschel S. 181 ff., Wopfner S. 13 ff. — Ähnliches gelegentlich bei Heldmann, S. 167, 171.

Zusammenhang nicht bedeutungslos, daß noch im XIV. Jahrhundert eine Art Prefarie nicht selten zur Vermehrung des Ordensbesitzes, oder zum Erwerb einer Rente, verwandt wird: die Kommende kauft ein Gut, und überträgt es, mitunter auch durch andres Ordensgut vermehrt¹⁾, dem vorigen Besitzer, teils als persönliches, teils als erbliches Lehen²⁾. Diese Geschäfte entsprechen der alten *precaria oblata* und *precaria remuneratoria*³⁾.

Für die Ausbildung der Leihen in unserer Gegend konnten wohl von großer Bedeutung die umfangreichen Ansiedelungen in den Rodungen des Wiesener Waldes werden, die seit Ende des XI. Jahrhunderts auf Veranlassung der Gleiberger Grafen entstanden⁴⁾. Leider wissen wir nicht, in welchen Formen diese Besiedelung erfolgte, doch zeigen die späteren Verhältnisse, daß ein Teil der Ansiedler frei, ein anderer eigene Leute waren⁵⁾. Auch im Hüttenberg fehlten Eigenleute nicht ganz⁶⁾; aber wie sich für einen Hörigenbesitz der Schifffenberger Augustiner überhaupt keine Spuren finden, so kommen auch Leibeigene der Kommende so selten und spät vor⁷⁾, daß von hofrechtlichen Verbänden, die nach Heldmann die Landsiedelpachten regeln sollten⁸⁾, nicht die Rede sein kann. Zudem spricht gegen diese Behauptung von der Zuständigkeit des Hofgerichts für den Abschluß von Landsiedelleihen auch alles, was wir sonst darüber wissen. Denn der einzige Fall, den Heldmann für die Übertragung eines Gutes in hofrechtlichen Formen anführen zu können glaubt, gehört dem Marburger Hörigengebiet an, und spricht gar nicht vom „*ius colonarium*“, sondern vom „*ius inquilinarium et mansionarium*“, Ausdrücke

¹⁾ Wyß II. 551 (1331).

²⁾ Wyß II. 645 (1336), 653 (1337), 667 (1339).

³⁾ Rietchel S. 203. Wopfner S. 7.

⁴⁾ Siehe „Das Augustinerchorherrenstift Sch.“, bej. S. 11.

⁵⁾ Saalbuch des Oberamts Gießen (Gießen, Stadtbibliothek) S. 60. Urkunde zu Marburg von 1468 Febr. 6.: Konrad von Eilershausen setzt bei einem Schiedsgericht dem Haus Schifffenberg: „alle myn goddes leyn angeboren zu dem Steinbecher gericht“ zum Pfand.

⁶⁾ Wyß III. 1336 (1150).

⁷⁾ Kraft von Heiligenberg schenkt 1396 der Kommende einen „armen Gotslehen“ zu Großenbuseck (Wyß III. Nr. 1270), im Saalbuch von 1358 findet sich eine (durchstrichene) Notiz über einen Hörigen zu Hausen, 1465 kauft sich nach der Rechnung ein Eigenmann des Ordens mit 4 Pfd. los. Man vergleiche damit, was wir über den Hörigenbesitz des Hauses Marburg wissen.

⁸⁾ Heldmann S. 179, 180.

die von vorne herein bedeutend mehr auf Hörigkeit hinweisen¹⁾. In Marburger Urkunden wird zwar zuweilen *ius colonarium* = *mansionarium* und *inquilinarium* gesetzt²⁾, aber ebenso treten einmal *coloni* und *inquilini*, offenbar als freie und unfreie Hinterlassen, nebeneinander auf³⁾. In Schiffenberger Urkunden endlich kommen die Ausdrücke: *ius mansionarium et inquilinarium* niemals vor. Ferner hat Heldmann übersehen, daß die Uebertragung durch einen Gewandzipfel, die er als rein hofrechtliche Form ansieht, auch bei freiem Verkaufe vorkommt⁴⁾. Bei den Schiffenberger Landsiedelurkunden erscheinen vielmehr gewöhnlich Burgenmannen und Schöffen der Städte, Ritter und Geistliche der Umgegend als Zeugen und Siegler⁵⁾. Bußen werden nach Gießener Recht, also „Volksrecht“⁶⁾ — besser Landrecht —⁷⁾ gebüßt, und wir kennen drei Fälle von Lehensstreitigkeiten mit Bauern und Edlen⁸⁾, die durch Schiedsgericht ausgetragen werden.

Auch davon, daß die Landsiedelleihe sonst noch irgend wie eine unfreie Leihe gewesen sei, die neben rein privatrechtlichen Wirkungen auch noch ein persönliches Abhängigkeitsverhältnis (Bindung an die Scholle, Unterstellung unter das Hofrecht, Kopfszins, Heiratskonsens und Erbrecht des Herrn) herbeigeführt hätte⁹⁾, kann nach den Schiffenberger Urkunden nicht die Rede sein, und dies Schweigen spricht um so beredter, als noch nach 1300 das Haus Marburg die rechtliche Abhängigkeit seiner Hörigen aufs zäheste

¹⁾ Heldmann S. 172. Wyß II. 408. (1321.)

²⁾ Wyß I. 277, 304. II. 428.

³⁾ Wyß II. 467 (1324). Heldmann 167, 40.

⁴⁾ Wyß II. 625. (1335): „wir bekennen ouch, das wir eme das selbe gut uf gegeben han mit unsis cleydis gerin, also gewonlich ist, in syne hant.“ Auch die Urkunde Wyß III. 1435 (1317) (= Baur V Nr. 242.) gehört nicht hierher; sie betrifft gar keine Uebertragung eines Gutes vor einem Schiffenberger Hofgericht („in presencia et figura iudicii quod vulgariter dicitur in me habe in maiori Linden“), wie man nach Heldmann S. 179, 51 glauben könnte, sondern die Abtragung einer Schuld oder Gült für die Schiffenberger Herren an das Stift Altenmünster zu Mainz vor dem Gericht durch den Erbpächter; das Hofgericht gehört also augenscheinlich dem Mainzer Stift.

⁵⁾ Wyß II. 582, 814. III. 1137.

⁶⁾ Heldmann S. 185.

⁷⁾ Wopfner S. 79, 82.

⁸⁾ Wyß II. 718 (1342). III. 1088 (1368). — Original Marburg von 1421 Juni 12.

⁹⁾ Rietjchel S. 188, 201. Wopfner S. 3, 71.

festhielt¹⁾. Schon in den ersten Leihurkunden der Augustiner treffen wir freie Verträge an, die wahrscheinlich aus der Pfarre hervorgegangen sind, was aber leider nicht mehr nachweisbar ist. Der erste Vertrag dieser Art stammt aus dem Jahr 1241; eine Hofstelle zu Girmes, die ein Fischer, wir wissen nicht zu welchem Recht, innehatte, wird an einen Wehlarer Bürger erblich verliehen und bringt dadurch fortan den dreifachen Zins²⁾. 1263 wird das „ius colonarium“ zum ersten Mal in einer Schifflberger Urkunde genannt³⁾; 1278 tritt es, wie bei dem Ursprung aus der Pfarre zu erwarten ist, als Vitalpacht auf und wird zum „ius hereditarium“ in scharfen Gegensatz gestellt, ähnlich wie in einer Wehlar-Solmsur Urkunde von 1258⁴⁾. Zugleich erfahren wir aus dieser und anderen Urkunden des Klosters, daß ein ausgebildetes Gewohnheitsrecht für diese Pachtform bestand⁵⁾. Auch in der Praxis können sich Erbleihe und Landsiedelpacht begegnen. So kaufen die Augustiner 1301 einem Wehlarer Bürger seine Erbleihe-rechte an des Klosters Gütern zu Lindes ab, doch wohl nicht um den Besitz selbst zu bewirtschaften, sondern um ihn in geeigneter Form von neuem zu verpachten⁶⁾.

Sehen wir nun zu, welche Merkmale wir für die ausgebildete Landsiedelpacht zur Deutschordenszeit feststellen können.

Heldmann hat versucht, die Landsiedelleihe von der „einfachen Pacht“ (meist Erbpacht) streng zu trennen⁷⁾; doch ist, wie oben nachgewiesen wurde, ihre Scheidung als hofrechtliche und landrechtliche Pachtform nicht gelungen, und ebensowenig ist es (auch nach Heldmanns eigener Definition) glücklich, aus den Worten „colonus“, „colere“ und Synonymen von vorne herein zu schließen, daß Landsiedelleihe im Gegensatz zur „einfachen Pacht“ vorliege⁸⁾. Es geht weiter nicht an, aus dem Stand der Beliehenen, der Dauer der Leihe, und den Bestimmungen über Zins und sonstige Leistungen die auszeichnenden Merkmale für das „ius colonarium“ aufstellen

¹⁾ Heldmann 180, dazu Rietischel 207.

²⁾ W y ß III. 1350 (1241).

³⁾ W y ß III. 1355 (1263).

⁴⁾ W y ß III. 1363 (1278). M. R. II. B. III. Nr. 1462. Lamprecht S. 960, 1.

⁵⁾ W y ß III. 1363, 1370.

⁶⁾ W y ß III. 1391.

⁷⁾ Heldmann S. 153 f. 185.

⁸⁾ Heldmann 159, auch 161, 162, 18, 185.

zu wollen. Das einzige bleibende Merkmal in den wechselnden Formen der Landsiedelleihe ist — neben der Eigenschaft, daß sie freie Leihe ist, — der energische Versuch, das Verfügungsrecht und das finanzielle Interesse des Leihherrn am Gute dauernd zu wahren. Sie verhütet im allgemeinen, daß der Verpächter zum Rentenempfänger herabsinkt, wie das vor allem bei der Erbleihe immer drohte, wenn auch schon einzelne Fälle vorkommen, in denen Landsiedeleiverträge nur reine Rentengeschäfte zu enthalten scheinen¹⁾. Darum verstehen wir, daß die Landsiedelleihe öfters in so schroffen Gegensatz zur Erbpacht tritt, die das Verfügungsrecht des Herrn illusorisch zu machen droht; aber es ist logischer Weise ein Gegensatz nicht nur zur freien, sondern auch zur hörigen Erbleihe, denn auch die Leihe zu Hofrecht war bis zum XI. Jahrhundert erblich geworden²⁾. Wir verstehen es aber ebenso, und brauchen es nicht als „Entartung“ der Pachtform zu betrachten, wenn tatsächlich auch die erbliche Landsiedelleihe öfters vorkommt³⁾. Wir verstehen es wiederum, wenn dieselben Leihherrn, die sich gegen die rechtliche Erblichkeit der Pachtgüter so sehr sträubten, die tatsächliche Vererbung nicht ungern zuließen: so mußte bei jeder Erneuerung der Leihe, jedem Todesfall ihr Verfügungsrecht anerkannt werden, so konnte wenigstens jedesmal der Zins im Verhältnis zum steigenden Ertrag erhöht, konnte ein untauglicher Erbe entfernt werden, und die Familie war andererseits um so leistungsfähiger, je längere Zeit sie schon mit der Scholle hatte verwachsen können, deren Landsiedel, Colone, sie war.

Auch aus der Art des Zinses läßt sich keine Besonderheit der Landsiedelleihe feststellen. Daß der Teilbau ein Charakteristikum der Kolonengüter sei, hat Heldmann durchaus zu Unrecht behauptet⁴⁾; denn ein Ueberblick über die Leihurkunden der Kommende zeigt, daß gegenüber den Pachtverträgen zu festem Zins die Fälle, in denen Teilbau ausbedungen wird, durchaus in der Minderheit sind. Sie betreffen die Güter, bei denen es überhaupt im Interesse des Ordens gelegen sein mußte, einen möglichst großen Anteil am Ertrag zu gewinnen, also die großen Höfe, die deshalb auch niemals in Erbleihe gegeben wurden, mit einer Ausnahme, bei der

¹⁾ W yß II. 532 (1329), 752 (1344): Landsiedel einer Gült. 934 (1356): Übertragung auf ein andres Objekt. 969 (1358): Recht der Ablösung.

²⁾ Rietischel S. 202.

³⁾ W yß II. 582, 662, 933. Urk. zu Marburg von 1436 Febr. 18.

⁴⁾ Heldmann S. 177.

der Erbleihevertrag bereits in der nächsten Generation wieder rückgängig gemacht wurde¹⁾. Und ein zweiter Gegenbeweis gegen den Zusammenhang von Landsiedelleihe und Teilbau ist der Umstand, daß auch das „ius emphyteoticum sive hereditarium“ mit Teilbau verbunden auftritt²⁾.

Man hat auch die Hühnerzinse, die gewöhnlich bei der Landsiedelleihe neben Teilbau, Geld- und Fruchtzins auftreten, als Zeichen für die Entstehung dieser Pacht aus hofrechtlichen Leihen angesehen. Von den beiden Aufgaben, die diese Abgabe nach Geldmann erfüllen sollte, („In ihm — dem Hühnerzins — soll einerseits der Charakter des Landsiedelgutes als eines hörigen zum Ausdruck kommen, andererseits liegt ihm der Gedanke eines prefarischen Rekognitionszinses für die Gutskonzession zu Grunde“)³⁾ können wir die erste völlig streichen. Der Hühnerzins bedeutet nichts als die Anerkennung des Verfügungsrechts, das der Herr am Gute hat; so sprechen es unsere Urkunden wiederholt aus⁴⁾. Der Hühnerzins fehlt bei der Verleihung des Hofes Schwalheim zu erblicher Landsiedelleihe an den Ritter Johann Weis 1333, und in der Tat scheint es hier später zum Streit über das Eigentum gekommen zu sein, denn schon 35 Jahre später bringt die Ballei Opfer, um den Erbpachtvertrag aufzulösen⁵⁾. Das Haus Schifftenberg verleiht den Hof dann 1416 noch einmal ohne Rekognitionszins; nachdem er dann als Pfand an Marburg gekommen ist, wird die Rekognition eingeführt⁶⁾. Bei kleineren Gütern fehlt zuweilen das Zinshuhn⁷⁾, und auffallender Weise kennen die meisten Verleihungen zu Landsiedelrecht, die vom Kloster Zelle ausgehen, keinen Rekognitionszins⁸⁾. Man könnte nun versuchen, und es wird in vielen Fällen zutreffen, mit Hilfe des Hühnerzinses feinere Unterschiede unter den Einkünften des Hauses zu machen, je nachdem es das Verfügungsrecht über das Gut oder nur eine Rente daran besaß. Bei solchen Gütern, auf denen die man nur eine Wilt durch

¹⁾ Wyß II. 582 (1333). III. 1088 (1368).

²⁾ Wyß II. 546 (1330).

³⁾ Geldmann S. 168.

⁴⁾ Wyß II. Nr. 62. 507. 557.

⁵⁾ Wyß II. Nr. 582. III. Nr. 1088 (1368).

⁶⁾ Urkunde zu Marburg, von 1416 Dez. 20., 1427 Okt. 15., 1453 vor Febr. 22, 1468 Nov. 21.

⁷⁾ Wyß II. Nr. 924 (1355) u. 933 (1356).

⁸⁾ Baur I. 512, 836, 942, 1177.

Kauf oder Schenkung erworben hatte, fehlt natürlich die Rekognition ¹⁾. Auch in Fällen, in denen das Haus jemand belehnt, aber zugleich für die Zukunft sein Verfügungsrecht aus der Hand gibt, macht sich das im Fehlen des Hühnerzinses bemerkbar ²⁾. Wenn die Kommende dagegen das Gut selbst erwirbt und es nun etwa dem Verkäufer gegen Zins wieder leiht, ein Geschäft, das für den ersten Blick mit dem zuletzt genannten große Ähnlichkeit besitzt, so zeigt das Fastnachtshuhn an, daß den Herren die Verfügung über das Gut zustand ³⁾. Diese Regel erleidet freilich Ausnahmen: Kauf und Verleihung eines Gutes, der Fall den wir eben besprochen, kommt auch ohne Rekognition vor ⁴⁾. Und wir dürfen deshalb niemals vergessen, daß auch andre Faktoren mitspielen: so, daß sicher in vielen Fällen die Form des Zinses Generationen hindurch dieselbe blieb, wenn sie auch den ursprünglichen Sinn verloren hatte.

Es scheint aber ganz unmöglich zu sein, wenn wir die Reihe der Landsiedel unserer Kommende betrachten, daß auch nur eine Spur von Hörigkeitsverhältnis noch an dieser Leihe und dem Hühnerzins gehaftet habe. Wir finden unter den Landsiedeln nicht nur bäuerliche Aristokraten (Centgrafen und Heimbürgen) ⁵⁾, sondern auch Bürger und Adlige bis hinauf zum Pfandherrn des Gerichts Stornfels ⁶⁾. Ebenso nimmt der Schiffenberger Komtur, so das Haus Marburg ohne Anstand den Hühnerzins auf sich ⁷⁾, und die Prämonstratenserinnen von Altenberg sind Pächterinnen eines einfachen Bauern ⁸⁾. Auch solche Fälle, in denen „eigenes ehrliches Land“ dem Orden verkauft und sogleich wieder von den früheren Besitzern zu Kolonenrecht gepachtet wird ⁹⁾, weisen darauf hin, daß

¹⁾ Durch Schenkung: Baur I. 513, 743, 818, 841, 1053. Durch Kauf: W y ß II. 532, 709, 711, 969. — Baur I. 744, 886, 1071. Original in Wehlar von 1368 Aug. 23. Daß solche Renten auf andre Güter übertragbar oder ablösbar sein konnten, haben wir bereits erwähnt.

²⁾ W y ß II. 645. L. verkauft den Deutschern einen Zins von einer Wiese zu Steinbach: „und hant die forgenantin . . commendur und herrin die selbin wesin und daz selbe land wedir geluhin uns und unsin kindin nummer zo firdribene“. Der gleiche Fall scheint W y ß II. Nr. 653 vorzuliegen.

³⁾ W y ß II. Nr. 667 (1339).

⁴⁾ W y ß II. Nr. 551 (1331).

⁵⁾ W y ß II. 690, 667.

⁶⁾ W y ß III. Nr. 1137. Urkunde zu Marburg von 1436 (35) Febr. 18. W y ß II. 582, 718. III. 1088 Urf. zu Marburg von 1421 Juni 12.

⁷⁾ W y ß II. 662 u. 632.

⁸⁾ Original Braunsfels, Kl. Altenberg, XLIII, 4 (B.).

⁹⁾ W y ß II. 551.

eine soziale Niederung damit kaum verbunden gewesen sein kann. Andererseits kommen auch bei städtischen Leihen¹⁾ wie bei der „vornehmeren“ Erbpacht²⁾ der Hühnerzins und sogar das Besthaupt vor³⁾. Es kommt auf das gleiche heraus, ob wir einen solchen Vertrag als Erbpacht mit „mißbräuchlicher“ Anwendung des Hühnerzinses⁴⁾ oder als „entartete“, d. h. erblich gewordene Landfiedelleihe⁵⁾ bezeichnen.

Alle diese Beispiele zeigen, daß man gewöhnlich ohne viel Rücksicht auf den Stand des Pächters die Formen für Pacht, Zins und Leistungen anwandte, die von alters her auf dem verliehenen Gute ruhten⁶⁾ und auf dieselbe Weise ist es wohl zu erklären, wenn zuweilen die Pächter noch die alten Hörigkeitsabgaben, Besthaupt und Buteil, leisten mußten. Sie sind wie der Hühnerzins aus persönlichen Leistungen zu dinglichen geworden⁷⁾ und bedeuten nur noch die Anerkennung beim Besitzwechsel; auch wird ihre Höhe im voraus festgelegt⁸⁾. Dasselbe beweist auch der Umstand, daß in einem Falle das Besthaupt gar nicht von der Familie des Verstorbenen geleistet wird, sondern — es handelt sich um Kollektivleihe — von seinem Nachfolger als Haupt der Pächtergenossenschaft, also einer Art von künstlicher Familie⁹⁾. So fällt denn diese Abgabe vollständig mit den andern Handänderungsgebühren, Vorhure oder Weinkauf, zusammen¹⁰⁾.

Die Verpflichtung zu Diensten, die ebenfalls häufig in den Kolonatverträgen erscheinen mußte, wenn ihre Grundlagen in hofrechtlichen Verhältnissen läge, findet sich in Schiffenberger Urkunden nur zweimal. Jedes Mal werden zwei Tage Frohn in der Ernte gefordert, und beide Pachtverträge von 1465 und 1565 beziehen sich

¹⁾ Urf. in Marburg von 1436 Febr. 18.

²⁾ Heldmann S. 168.

³⁾ Wyß II. 45, 455, 508, 558, 672. Baur I. 519. — Ueber das Verfehlte, was einer prinzipiellen Scheidung von städtischen und ländlichen freien (Erb-) Leihen anhaftet, vergleiche Rietschel S. 192.

⁴⁾ Heldmann S. 162. 17.

⁵⁾ Heldmann S. 168.

⁶⁾ Wyß II. 524. Zins: septem libri hallensium cum suis iuribus antiquis, videlicet quatuor anseribus, quatuor pullis autumpunalibus et totidem pullis carniprivalibus.

⁷⁾ Wopfner 138, 151.

⁸⁾ Wyß II. 760.

⁹⁾ Wyß III. 1137.

¹⁰⁾ Wyß II. 524. — Weinkauf in anderer Bedeutung: Heldmann S. 178.

auf denselben Hof zu Hausen¹⁾. Wiederum ein Beispiel dafür, wie zähe man an denselben Pachtbedingungen für dasselbe Gut jahrhundertlang festhielt!

Etwas anderes als solche Dienste bedeuten nun die Bestimmungen, die wir sehr oft in Landsiedelurkunden antreffen, und die mit der Eigenart der Pacht, wie wir sie feststellten, aufs engste zusammenhängen²⁾, indem sie durchaus auf das Interesse des Herrn am Gut zugeschnitten sind: es ist die Verpflichtung des Pächters zur Besserung des Guts. Eine sehr unsichere Sache ist allerdings der Versuch, diese Besserungsbestimmungen aus der Verpflichtung des Pächters, das Gut durch Rodung zu vergrößern, abzuleiten³⁾. Denn wenn auch die umfangreichen Rodungen im Wiesener Wald (seit Ende XI. Jahrhundert) sicher nicht ohne Einfluß auf die Ausgestaltung freier Leihen waren, so hören wir doch noch bis ins XIV. Jahrhundert hinein öfters von Rodungen um Schiffenberg ohne irgend eine Beziehung zur Landsiedelleihe⁴⁾. Gerade die Rodungspacht zeigt gewöhnlich die stärkste Neigung, als Erbpacht aufzutreten⁵⁾, und schließlich ist eine solche Rodungspflicht doch nur eine Art, den Wert des Gutes für den Herrn zu steigern. Daher kann man sie wohl eher als einen Fall der Besserungspflicht betrachten, als daß man diese aus ihr erklären könnte und zu erklären brauchte.

Wir haben das wiederzugeben versucht, was sich für unsere Gegend für Wesen und Entstehung der Landsiedelleihe erschließen läßt, und sind dabei vielfach zu andern Ergebnissen gekommen als Heldmann. Bant er diese Leihform auf der Grundhörigkeit auf⁶⁾, so glauben wir gezeigt zu haben, daß das für die Umgegend von Gießen und Schiffenberg nicht zutrifft. Eine andre Frage ist freilich die, wie sich diese Leihe durch die Vermischung mit den Wirtschaftsformen in den ausgedehnten Hörigenbezirken des Hauses Marburg gestaltete. Daß Heldmann hier die Kommenden Marburg einerseits, und Schiffenberg-Wehlar andererseits nicht genauer scheid, während doch ihre verschiedene Stellung zur Hörigkeit auch ihren Pachtformen eine ganz verschiedene Färbung geben mußte⁷⁾, ist

¹⁾ Zinsregister S. 88 (1465). Lehnzbuch 1565.

²⁾ Darin stimme ich mit Heldmann (S. 158) überein.

³⁾ Heldmann S. 160.

⁴⁾ Vergl. W yß II. Nr. 479 (1325). Nr. 874 (1352).

⁵⁾ Wopfner S. 66.

⁶⁾ Heldmann S. 160, 179.

⁷⁾ Vergleiche die Tatsache, daß in den Rechnungsbüchern von Marburg Weisung (alle Jahre) und Vorhure (alle 4 Jahre) als regelmäßige Ab-

der Hauptgrund für die Unklarheiten und Widersprüche in seinen Ausführungen. Daß sich die Landsiedel der Schiffenberger Güter nicht aus den Hörigen der Kommende rekrutieren konnten¹⁾, einfach deshalb, weil die Kommende so gut wie keine Hörige besaß, ist klar. Wir finden als Pächter Adlige, Geistliche, Bürger und Bauern; auch Hörige konnten, wie wir aus einer Urkunde wissen,²⁾ Hofleute der Deutschherren werden; doch ist an dieser Stelle keineswegs von Ordenshörigen, sondern von Eigenleuten der Brüder Weis von Schzell die Rede, deren persönliche Abhängigkeit von den Rittern durch die Pachtung von Kommendegut unberührt bleiben soll. — In der Hauptmasse haben wir uns als Pächter bäuerliche Elemente zu denken, deren Freiheit oder Unfreiheit bei der Übernahme eines Ordenspachtgutes gar nicht berührt wird: Bauern, die ihr Erbe durch ein Stück Herrngut vergrößerten, jüngere Söhne, denen die väterliche Scholle keinen Platz mehr bot, die nun auf fremdem Boden mit eigener Kraft ihre Existenz gründeten, aber auch ihrerseits in freiem Vertrag ihre Bedingungen stellten: sie haben wir uns als Landsiedel der Kommende vorzustellen.

Es war notwendig, diese prinzipiellen Fragen etwas ausführlicher zu behandeln; nun müssen wir noch kurz auf die Formen eingehen, die das Ordenshaus in der Praxis bei seinen Pachtverträgen anwandte. Was wir von der Verpachtung der Güter aus früherer Zeit kennen, erfolgte durch Leihurkunde, die von den städtischen Behörden oder von Rittern und Geistlichen der Umgebung besiegelt wurden. Vielleicht damals schon, sicher in späterer Zeit, stellte die Kommende zum gleichen Zwecke Zettel in zwei Ausfertigungen aus, die in einer geschwungenen Linie von einander abgetrennt wurden, und deren eine der Landsiedel erhielt. War dem Pächter ein Leihbrief, den er nach Ablauf der Pacht zurückgeben sollte, abhanden gekommen, so mußte er das urkundlich bezeugen³⁾. Die Leihe galt in der Regel nicht für den Pächter allein, sondern ausdrücklich auch für seine eheliche Wirtin.

gaben erscheinen (Heldmann S. 115), von denen die erste bei Schiffenberger Pachten gar nicht, die zweite nur im ursprünglichen Sinn, als Todesfall, vorkommt. Auch die Leihe zwischen zwei Schaltjahren (Heldmann S. 172) ist bei Schiffenberg unbekannt.

¹⁾ Heldmann S. 185.

²⁾ Wß III. 1088. — Auch Rietschel hebt das hervor. (S. 201.)

³⁾ Original zu Darmstadt von 1376 Jan. 7.

Den Kern der sonstigen Bestimmungen bildet die Verpflichtung des Pächters zur Besserung des Gutes, von der um so ausführlicher gesprochen wird, je größer das Objekt der Leihe ist. Es wird besonders darauf gesehen, daß keine Äcker unbestellt liegen bleiben¹⁾, daß alles Stroh auf dem Gute zum Düngen der Äcker dienen soll, oder der Pächter verpflichtet sich, alljährlich einen halben Morgen zu düngen²⁾. Bei den größeren Höfen wird genau vorgeschrieben, was außer Getreide gebaut werden darf³⁾, etwa wieviel Lein und Wicken. Der Landsiedel muß die Gräben unterhalten und darf keine Acker zu Wiesen werden lassen, sonst werden sie ihm sofort entzogen. Sehr häufig werden für Zinszahlung und Besserung Bürgen und Pfänder eingesetzt⁴⁾; der Pächter unterwirft sich im voraus einer Buße in der Höhe eines jährlichen Zinses, oder gerichtlicher Bestrafung nach Landesgebrauch⁵⁾.

Mit dieser Besserungspflicht scheint es zusammenzuhängen, daß in den meisten früheren Landsiedelei-Verträgen von der Dauer des Vertrags nicht die Rede ist. Das Ursprüngliche war wohl — besonders wenn die Pfarre die Grundlage dieser Leihe ist, — eine Verpachtung auf Lebenszeit⁶⁾ beschränkt durch ein Kündigungsrecht seitens des Herrn, wenn er den Hof verkaufte oder unter eigenen Pflug nahm⁷⁾. Willkürliche Kündigung strebt der Pächter häufig auszuscheiden, indem er in den Pachtvertrag die Formel aufnehmen läßt: „und sullen wir en daz land nicht nemen umbe merern zins adir lebirn landsediln“⁸⁾. Regelmäßig aber tritt der Heimfall ein, sobald der Beliehene seinen Verpflichtungen an Besserung und Zinszahlung nicht nachkam⁹⁾; doch war es wohl besonders die Schwierigkeit, erledigte Güter wieder zu besetzen, die die deutschen Herren nicht selten veranlaßte, mit den Pächtern Nachsicht zu üben, und sich mit dem Versprechen zu begnügen, der versäumte Zins werde in künftigen Jahren nach-

¹⁾ W yß II. 931 u. III. 1326.

²⁾ W yß II. 750 u. 760.

³⁾ W yß II. 931. III. 1326.

⁴⁾ Urkunde zu Marburg von 1468 Jan. 3. — W yß II. 508, 582, 988. Urkunde im Pfarrarchiv zu Wehlar von 1368 Aug. 23. — Wopfner S. 158.

⁵⁾ Lehenbuch 1565. W yß II. 667, 814.

⁶⁾ W yß III. 1363 (1278,) 1370 (1285.) Riettschel 207. Wopfner 86.

⁷⁾ W yß II. 582, 709.

⁸⁾ W yß III. 1137, auch II. 582, 667.

⁹⁾ W yß II. Nr. 667, 950. III. Nr. 1137. Urf. zu Marburg von 1531 Nov. 14. Baur I. Nr. 942.

gezahlt werden¹⁾. Dem Pächter, dessen Zeit abgelaufen war oder dem er kündigte, vergütete der Herr die Besserung²⁾, wie auch gelegentlich die Einwilligung des Pächters in eine Weiterverleihung vorkommt³⁾. Auch über die Rechte des Pächters finden wir nur einzelne Andeutungen in den Urkunden, da die Bestimmungen des Gewohnheitsrechts selten ausdrücklich wiederholt werden. Er hat ebenfalls das Recht der Kündigung, doch verzichtet er damit auf jede Vergütung für die Besserung⁴⁾, er hat mitunter bei der Wiederverpachtung des Gutes ein Vorrecht unter mehreren Angeboten gleicher Höhe⁵⁾. Bei großen Gütern wird ihm verboten, noch andres Land unter den Pflug zu nehmen, was bei kleineren Objekten sicher keinen Anstand hatte⁶⁾. Das Bauen auf dem Gut ist nur mit Zustimmung des Herrn gestattet, der dann die Kosten am Pachtzins anrechnet⁷⁾; in einem andern Falle wird der Pächter gehalten, eine Schuld durch Bauen abzutragen⁸⁾. Etwas vom Zubehör eigenmächtig zu verkaufen, hat er kein Recht⁹⁾, doch darf er mitunter, wenn er in Mangel ist, die Besserung veräußern, auf die dem Herrn dann ein Vorkaufsrecht zusteht¹⁰⁾. Als besondere Vergünstigung genießt einmal ein adliger Pächter das Recht, das Gut durch ein anderes von gleicher Größe abzulösen¹¹⁾.

Diese gewohnheitsrechtlichen Sätze über Kündigung und Pflicht des Landsiedels, auf das „Wohlverhalten“ aufgebaut¹²⁾, ersetzen dann die Angaben über die Pachtzeit, die selbst bei den großen Höfen gewöhnlich fehlt¹³⁾, bei denen sich doch ein häufiger Wechsel der Pächter feststellen läßt¹⁴⁾. Später wird dann die zeitlich beschränkte Leihe häufiger angewandt; wir finden als Extreme ein

¹⁾ Wyß II. Nr. 924. Urkunde in Marburg von 1421 Juni 12. Zinsbuch S. 88 (1467).

²⁾ Wyß II. Nr. 931. — Urkunde zu Marburg von 1453 vor Febr. 22.

³⁾ Baur I. Nr. 1016.

⁴⁾ Wyß III. Nr. 1154. Feldmann S. 173.

⁵⁾ Urf. zu Marburg von 1453 vor Febr. 22.

⁶⁾ Wyß II. Nr. 931. III. Nr. 1326.

⁷⁾ Urkunde zu Marburg von 1416 Dez. 20.

⁸⁾ Urf. zu Marburg 1427 Okt. 15.

⁹⁾ Appellationsurteil des Hofgerichts in Marburg, Orig. in Darmstadt von 1567 Dez. 1.

¹⁰⁾ Wyß II. Nr. 219 u. 709.

¹¹⁾ Wyß III. Nr. 1158.

¹²⁾ Feldmann S. 171.

¹³⁾ Wyß II. Nr. 931. III. Nr. 1326.

¹⁴⁾ Wyß II. 732 u. 733.

Gut, das auf 21 Jahre, und eine Hube, die alljährlich verliehen wurde¹⁾; bei der Verpachtung von Wiesen sind nach dem Lehn= buch 6 Jahre die Regel. Die Erneuerung des Vertrags nach seinem Ablauf²⁾, die Klausel, die dem alten Landsiedel unter mehreren gleichviel bietenden Bewerbern den Vorrang gab, mögen häufiger, als wir es wissen, die tatsächliche Erblichkeit herbeigeführt haben³⁾, neben der dann auch die ausdrücklich erbliche Landsiedelleihe nicht fehlt⁴⁾, die schließlich sogar auf zu wählende Erben des Pächters übertragbar ist⁵⁾. Man hielt aber bei Erbleihe darauf, daß das Lehen ungeteilt blieb⁶⁾, und behandelte ein an mehrere Erben oder eine Pachtgenossenschaft verliehenes Gut nicht anders wie jede Verpachtung an einen einzelnen. Die Erben oder Mitpächter hatten einen „Muntbar“ als ihren Vertreter zu wählen, der für die Leistungen verantwortlich war und bei dessen Tod die Hand= änderungsgebühren erhoben wurden⁷⁾.

Die Zinse bestanden aus Früchten und Geld, wenn wir von dem Hühnerzins als Recognition absehen. Fruchtzins, fast ausschließlich Korn, Weizen und Heu, war gewöhnlich zwischen den „beiden Frauentagen“ Mariä Himmelfahrt und Mariä Geburt (15. August und 8. September) zu zahlen; Geldzinse, unter denen die Wiesenzinse wieder eine besondere Abteilung bilden, werden zu St. Martin und St. Michael geleistet⁸⁾. Dem Pächter lag es ob, den Fruchtzins auf eigne Kosten innerhalb eines bestimmten Umkreises an den Ort zu liefern, den die Kommende angab⁹⁾; meist wurde das Getreide in den Hof zu Wehlar eingeliefert, und wanderte dort, wo das Ordenshaus Zollfreiheit genoß, wohl bald auf den

¹⁾ Lehn= buch 1570. Jahresrechnung 1505.

²⁾ Urk. zu Marburg von 1468 Nov. 21: von 12 zu 12 Jahren.

³⁾ Wyß III. Nr. 1326, 1363.

⁴⁾ Wyß II. Nr. 508. 814. III. Nr. 1137. Gernand von Schwalbach, Komtur zu Schiffenberg, verleiht vier Huben zu Leihgestern erblich und ewiglich zu Landsiedelrechte. (Urk. zu Darmstadt von 1411.) Der Hof zu Leihgestern „unterm Kirchhof“ wird 1415 erblich zu Landsiedelrecht verliehen. Kündigungsrecht wird vorbehalten. (Urk. zu Darmstadt)

⁵⁾ Wyß II. 933, 662. (Der Schiffenberger Komtur.)

⁶⁾ Wyß II. 933. Heldmann S. 176.

⁷⁾ Wyß III. Nr. 1137. Urkunden zu Marburg von 1436 Febr. 18. und 1468 Jan. 3. Baur I. 519. Lehn= buch 1566. (Wiese zu Obbornhofen.)

⁸⁾ Wyß II. Nr. 532, 667, 931, 988. III. Nr. 1326. — II. Nr. 645, 653, 750, 814, 950.

⁹⁾ Wyß II. 933. III. 1326. Baur I. Nr. 886.

Markt¹⁾. Der Besitz in Weglar bestand aus Äckern und fünf Häusern (darunter dem „steinernen Haus“), von denen 1482 eines verkauft wurde, und einer Fleischerschirne²⁾, auch in Großen-Buseck besaß das Haus Schirnen. Ein Lehen besonderer Art, das es zu vergeben hatte, waren ferner fünf Holzmarken im Rodenberger Wald³⁾.

Besonders wichtig waren natürlich für die Kommende die großen Höfe, und die Pachtverträge, die wir darüber besitzen, sind deshalb am vorsichtigsten und ausführlichsten abgefaßt. Der Neu-hof und der Baumgartenhof waren später die beiden wirtschaftlichen Stützen der Kommende. Sie unterschieden sich, wie es scheint, (weil auf Rodung entstanden) schon dadurch von den meisten andern Gütern, daß ihr Gelände so ziemlich geschlossen war, während die andern aus vielen in Gemengelage zerstreuten Stücken bestanden, so daß oft schon die Verpachtung weniger Morgen eine umständliche Lagebeschreibung erfordert⁴⁾. Diese beiden Haupthöfe waren auf kurze Fristen zu Teilbau ausgetan, und das Haus hatte das Recht, zur Erntezeit einen Herrn mit einem Knecht dorthin zu entsenden, die nach dem Rechten sahen und vom Pächter verköstigt werden mußten⁵⁾. Die Kommende besoldete dort (mindestens teilweise) das Gefinde, und hatte ihren Viehstand zum Teil auf diesen Höfen untergebracht⁶⁾. Der Neuhof, 417 Morgen groß, brachte meist halb so viel Getreide wie alle andern Höfe und Zinse zusammen, der Baumgarten nicht ganz die Hälfte vom Ertrag des Neuhoofs⁷⁾. Der Mönchhof und ein dritter Hof zu Leihgestern, wie der Hof zu Garbenteich, die 1358 auch noch zu Teilbau verpachtet waren, ver-

¹⁾ W y ß II. Nr. 532, 667, 760, 931, 933, 969, 988. — Feldmann (S. 95) scheidet nicht genügend zwischen dem Deutschen Haus zu Weglar und dem Schiffenberger Hof. Das deutsche Haus, bekannt als Geburtsort von Lotte Buss (deren Vater übrigens vorher auf dem Schiffenberg Ordensamt-mann war), liegt östlich vom Dom; der Hof dagegen lag im Westen der Stadt, in der Neustadt auf dem andern Ufer der Lahn.

²⁾ W y ß III. Nr. 1249. Jahresrechnung 1482.

³⁾ Saalbuch von 1358. Lehnssbuch 1570.

⁴⁾ Baur I. 519. W y ß II. 551, 667, 690, 709, 814.

⁵⁾ W y ß II. 931. III. 1326.

⁶⁾ Lehnssbuch 1568 u. die Jahresrechnungen.

⁷⁾ Rechnung 1501: Pacht Korn: 238 Malter. Neuhof 116 Malter, Baumgarten 53 Malter.

Rechnung 1493: Pacht Korn: 124 Malter. Neuhof 118 Malter, Baumgarten 31 Malter.

schwinden später völlig unter der Masse der übrigen Zinse¹⁾. Noch weniger Nutzen konnte die Kommende aus ihren andern großen Höfen im XV. Jahrhundert ziehen. Der Hof zu Girmes, der nach einem Güterverzeichnis gegen 100 Morgen groß war, befand sich von 1409 bis 1497 in den Händen des Hauses Marburg²⁾; ebenso fast im ganzen XV. Jahrhundert der Schwalheimer Hof. Der Hof Milbach, den die Kommende noch 1352 durch Ankauf vergrößerte³⁾, erscheint zum letzten Male in der Rechnung von 1451 mit Zinsen. Dann findet sich 1467 der Vermerk: „Milbach vacat“, und Besoldung für den dortigen Förster. 1498 wird dann der „Milbacher Wald“ an Solms verkauft, und die Grafen vertauschen 1529 „Wald und Wüstung Milbach“ an Kloster Arnburg⁴⁾. Auch das Bergheimer Gut in der Größe von 15 Hufen war im XV. Jahrhundert zur Wüstung geworden; 1533 wird es dann der Gemeinde Wohnbach erblich verliehen, und ihr mit Genehmigung des Deutschmeisters 1556 für 3000 Gulden verkauft⁵⁾. Von den Höfen des Klosters Zelle war der zu Steindorf 1334, der zu Inheiden (20 $\frac{1}{2}$ Hufen) 1420 veräußert worden⁶⁾; auch der Brauhof, der noch 1462 verliehen wurde, muß bald danach wüste geworden sein⁷⁾.

Auch des Hauses Zehnte finden wir lange nicht mehr vollständig vor. Der noch 1326 erwähnte Zehnt zu Konradsrod ist bereits im Saalbuch 1358 wieder verschwunden. Das einzige, was die Kommende bis in spätere Zeit festzuhalten vermochte, waren die Zehnten zu Hausen und in einem Teile der Garbenteicher Gemarkung⁸⁾. An der Stelle des Zehnten zu Steinbach erscheint das „Opfergeld“ aus der Kirche; es betrug im Jahre 1462 je 14 Schillinge zu Weihnachten und Ostern, und je 8 Schillinge von zwei Beerdigungen.

¹⁾ W yß II. Nr. 931. III. Nr. 1326. Saalbuch von 1358. Auch der Hof des Kl. Zelle zu Leihgestern wurde zu Salzbau verliehen. (Urkunde zu Darmstadt von 1355 Deg. 15.)

²⁾ Güterverzeichnis (XV. Jahrh.) und Urkunden von 1409 März 12. und 1497 Nov. 19. zu Marburg.

³⁾ W yß II. Nr. 874, 885.

⁴⁾ Jahresrechnung 1498. — Allerunterthänigste Supplica in Sachen Kloster Arnburg contra Solms, Nr. 64.

⁵⁾ Schiffenberger Akten, Darmstadt.

⁶⁾ G u d e n. V. S. 185, Nr. 141. Baur IV. Nr. 77.

⁷⁾ Inventar von 1761 (Darmstadt), Nr. 182: Originalleihebrief de anno 1462 des Klosters Zelle über den Brauhof.

⁸⁾ W yß II. Nr. 489 (1326). Saalbuch von 1358.

An Mühlen und in Mühlen, diesem Lieblingsbesitze geistlicher Stifter, war die Kommende ebenfalls begütert. Die Schiffenberger Mühle oder Hedwigmühle nicht weit vom Baumgartenhof gelegen, hatte zwei Gänge und ein Ölschlagwerk, und wurde laut Lehensbuch zuweilen auf ein Jahr oder auf drei Jahre vergeben; hundert Eier hatte der Müller außer dem Zins zu geben und der Kommende ein Schwein zu mästen. Zwischen Schiffenberg und Hausen besaß auch das Nonnenkloster eine Mühle; vielleicht war das die Grebenmühle bei Garbenteich, die beiden Häusern 1376 gemeinsam ist¹⁾. In Litzellinden besaßen die Klosterfrauen eine Mühle (Gresedynis-Mühle) gemeinsam mit den Nonnen zu Altenberg; sie bezogen Renten von einer Mühle zu Obermörlen und der Manzhardsmühle in der Neustadt zu Gießen¹⁾.

Von öffentlich-rechtlichen Funktionen stand der Kommende nur sehr Weniges zu; sie ernannte und vereidigte die Feldschützen zu Leihgestern²⁾, sie hatte als Inhaberin eines Zentgutes mit Kloster Zelle, Arnzburg, dem Kapitel zu Weßlar, dem Grafen zu Nassau und fünf Adligen einen Sitz im hessischen Zentgericht zu Lindes⁴⁾. Im Schiffenberger „Gebiet“ übte Hessen tatsächlich die hohe und niedere Gerichtsbarkeit aus, und wir hören bis zur Reformation nichts davon, daß der Orden dagegen Einspruch erhoben hätte. Der Kommende blieb nur das 1340 eingefetzte Wald- und Rügegericht zu Baumgarten⁵⁾. Das Haus hatte zur Beaufsichtigung seiner Wälder und Weiden einen Förster und Wiesenvogt angestellt; den holzfrevellenden Bauern wurde die Art oder ein Stück Vieh als Pfand weggenommen, wogegen die Holzdiebe sich als hessische Untertanen nicht selten wehrten. Auch die Brüder selbst beteiligten sich an der Aufsicht; so kam es zu wenig erfreulichen und der geistlichen Würde kaum angemessenen Ausritten, wie dem, der 1495 zwischen Hessen und dem Orden in einem Konferenzprotokoll niedergelegt wurde. Ein Schiffenberger Priesterbruder, Johann von Kirchhain, wird beschuldigt, er habe einen landgräflichen Untertanen im Walde niedergeschlagen und sei ihm „so dicke in seine Brustgrube gesprungen“, daß er zur Rettung seines Lebens

¹⁾ W y ß II. Nr. 600 (1334). III. 1147 (1376).

²⁾ Orig. in Darmstadt von 1364 März 18. Baur I. Nr. 789 u. 818.

³⁾ Vergleiche die Ausführungen über W y ß III. Nr. 1347 u. II. 926 im Abschnitt IV und VII.

⁴⁾ Beurfundete Nachricht II. Nr. 237.

⁵⁾ W y ß II. Nr. 688.

habe schreien müssen „rette Hessenland“. Ein Schäfer habe den Mann befreit, und dieser sei bald darauf in Folge der Mißhandlung gestorben. — Der Orden stelle die Sache anders dar: der Bruder habe des Holzfreplers Art pfänden wollen, dabei sei dieser zu Falle gekommen; der Schäfer, dessen Weib der Priester früher in ähnlicher Weise gepfändet hatte, sei herbeigeeilt, habe den Bruder übel wund geschlagen und ihm seine Wehr genommen; damit zogen dann die beiden nach Gießen und rühmten sich ihrer Tat. Der Bauer aber sei ein Vierteljahr später an der Pestilenz gestorben¹⁾.

Die ständigen Pfändungen, Geldbußen und Bestrafungen im Stock oder Halsseisen zu Schiffenberg brachten die Bevölkerung in große Erbitterung, und zur Zeit des Bauernkriegs 1524 (der ja auch sonst den glühenden Haß der Bauern gegen die Ritterorden zeigte), machte sie sich in ihrer Weise Luft. Bauern aus den Nachbargemeinden überfielen den Komtur Hinrich von Breitenbach mit Messern und Beilen und Mordgeschrei: „schmeiß toit, schmeiß toit, gabet quit her, gabet quit her“ und drohten ihn zum mindesten zu verprügeln; auf flehentliche Bitten hin wurde er von der wilden Rotte zwar geschont, aber mit seinen Knechten gefangen hinweggeführt. Auf Klage des Ordens versprach die hessische Regierung, die Sache zu untersuchen und die Täter in Strafe zu nehmen²⁾. Auch später, bei den Verträgen, die die Beamten 1564 und 1580 zwischen Kommende und Gemeinden zu Stande brachten, zeigt sich immer das Bestreben der Bauern, das verhaßte Holzgericht mit samt dem Pfandrechte des Ordens abzuschaffen oder wenigstens zu beschränken³⁾.

X.

So sah es in der Kommende aus, als der Orden, immer noch derselbe in seinen Einrichtungen und Ansprüchen, aber ohne die alte Bedeutung und Macht, in das schicksalsreiche XVI. Jahrhundert eintrat. Er war sich gleich geblieben, aber um ihn her war alles anders geworden; die Landesherrschaften hatten sich immer kräftiger erhoben, und strebten danach, auch seine Besitzungen

¹⁾ Entdecker Ungrund Nr. 208.

²⁾ Protokoll in Darmstadt, gedruckt bei Rady (Mitt. des Oberhess. Gesch. Ver. III. S. 54.)

³⁾ Beurkundete Nachricht, Nr. 82 und 83. — Im Inventar von 1716 (zu Darmstadt) heißt es: „Ferner in dem zweiten Stockwerk ist eine steinerne Treppe, worunter ein klein Gefängnis, die Türe daran ist sehr alt“.

in ihr Gebiet hineinzuziehen. Neue Macht stand gegen altes Recht. Wo der Orden nicht durch größere Ausdehnung seines Gebietes fähig war, selbst zum Landesherrn zu werden, da nuzten alle alten Privilegien nichts mehr; sie konnten den Streubefiz des Ordens nicht davor schützen, daß er von der wachsenden fürstlichen Macht aufgesogen wurde.

In diesem Falle befand sich die Ballei Hessen. Die ausgedehnten Besitzungen des Hauses Marburg ließen sich nicht in ein Territorium zusammenfassen. Noch weniger war das natürlich bei der kleinen Kommende Schiffenberg der Fall; und doch hat das winzige, rings von Hessen umschlossene Waldgebiet, dessen „Untertanen“ aus zwei Hofleuten und einem Müller mit ihrem Gesinde bestanden, den Anspruch auf Reichsunmittelbarkeit erhoben, wenn er auch erst im XVIII. Jahrhundert staatsrechtlich ausgedrückt wurde. Aber schon seit ihrem Bestehen hatte die Kommende die Hand der Landesherrn gespürt, die sie unentrinnbar festhielt. 1323 war man durchaus abhängig von diesen Herren, wenn man das Augustinerkloster behaupten wollte; in allen Streitigkeiten der Folgezeit sind neben der landsässigen Ritterschaft hessische und nassauische Beamte als Schiedsrichter tätig¹⁾. Wenn der Orden von hessischen Untertanen Recht zu fordern hatte, so war das für die landgräflichen Beamten eine willkommene Gelegenheit zum Eingreifen; die Kommende war auf den guten Willen der Fürsten angewiesen, und geriet so immer mehr in tatsächliche Abhängigkeit von ihnen. Eine kurze Notiz der Jahresrechnung von 1468 ist dafür recht bezeichnend: „2 Gulden dem Landgrafen (Heinrich III.) geschenkt wegen der Lämmer in Leihgestern; zwei Gulden seinem Hofmeister wegen der Männer von Wagenborn.“ Kleine Posten berichten uns von Ausgaben, die die Kommende im „Dienste“ von Hessen und Nassau machte; 1468 ließ sie für den Grafen Wein aus Wiesbaden holen, 1464 wurde sie dreimal zu ähnlichem Dienst in Anspruch genommen; für die Jagd des Nassauers im Wießecker Wald mußten die Deutschherren die Meute verpflegen. Die beständigen Streitigkeiten der Ordensritter um Grenze und Holzgerechtigkeit mit den benachbarten Gemeinden gaben den Amtleuten des öfteren Gelegenheit zum Einschreiten; das Gießener Gericht war obere Instanz für das Rügegericht auf dem Baumgarten,

¹⁾ Siehe die Abschnitte VI. u. VII.

dessen Einsetzung im Jahr 1340 erzählt wurde¹⁾. Landgraf Wilhelm III. suchte einen solchen Streitpunkt aus der Welt zu schaffen, indem er 1492 in Gegenwart von zwei Ordensbeamten ein Grenzweistum für das Steinbacher Gericht aufnehmen ließ²⁾. Es konnte aber auch zu sehr unangenehmen Zusammenstößen zwischen Deutschherren und Beamten kommen. Wie es scheint, war die Jagd im Wiesecker Wald schon längere Zeit zwischen dem Orden und Hessen strittig; als einst der Komtur mit Gefolge wieder dem Waidwerk oblag, wurden die Jäger von den Beamten gegriffen, „geschlagen“ und nach Gießen in ritterliche Haft gebracht, aus der sie erst auf Verwendung des Ordensstatthalters zu Marburg entlassen wurden³⁾. Die Jagd im fürstlichen Wald wurde nun den Deutschherren verboten.

Unter Landgraf Philipp entschieden sich die Geschicke des Ordens in Hessen; mit dem aufstrebenden Fürstentum verbündete sich nun die religiöse Bewegung, und beide setzten den deutschen Orden bis auf geringe Reste hinweg. Das erste Bekenntnis Philipps zur neuen Lehre war ein Brief im Jahre 1525 an den Landkomtur, in dem er diesem mitteilt, er habe in der Marburger Pfarrkirche, deren Patronat dem Orden zustand, evangelische Predigt angeordnet⁴⁾. Nach der Homberger Synode erfolgte der erste Versuch, wie die andern Stifter des Landes auch den Orden allmählich zu säkularisieren; angeblich wegen schlechter Verwaltung setzte der Landgraf einen „Mitverwalter“ ein, doch sah er sich aus politischen Gründen bewogen, im nächsten Jahr dem Orden seine Güter wieder frei zu geben⁵⁾. Auch das Haus Schifftenberg spürte in dieser Zeit die Hand des Landesherrn. 1532 verlangte die Gemeinde Leihgestern statt der Messe evangelische Predigt; Ludwig von Boyneburg, landgräflicher Statthalter an der Lahn, entschied zu Gunsten der Gemeinde; gegen 16 Gulden jährlich, die ihm die Kommende auszahlte, hielt der Schulmeister von Großen-Linden nun zwei Wochen=

¹⁾ Wyß II. Nr. 688. Entdeckter Ungrund Nr. 208, Beurf. Nachricht II. Nr. 356 u. 357.

²⁾ Beurfundete Nachricht Nr. 38.

³⁾ Rad y (Mitteil. des Oberhess. Gesch. Vereins II.) S. 122. — Da Ludwig von Nordeck erst 1493 Komtur wurde, hat entweder Rad y den Namen ergänzt, oder statt 1490 ist 1493/4 zu lesen.

⁴⁾ Hunsdens S. 112.

⁵⁾ Hunsdens S. 116 ff., 123.

predigten zu Leihgestern¹⁾. Wie das Haus Marburg, zog der Landgraf auch Schifffenberg mit seinen Besitzungen in hessischen Dörfern zur Türkensteuer heran; besonders aber fühlte sich die Kommende geschädigt, als Philipp das Holz zum Bau der Festung Gießen (1530—33) aus ihrem Wald schlagen ließ; man forderte später 2400 Gulden Schadenersatz, was aber Hessen viel zu hoch fand: um diese Summe hätte man wohl den ganzen Wald kaufen können²⁾.

Sobald Philipp die Hände frei hatte, holte er zu einem neuen Schlage gegen den Orden aus. 1539 wurde dem Elisabethkult durch die Beseitigung der Gebeine der Heiligen für immer ein Ende gemacht³⁾, 1543 aber das Haus Marburg durch Ueberrumpelung besetzt, alle Papiere versiegelt und in Verwahrung genommen. Es gelang auch, auf Schifffenberg die Hand zu legen; die Kommende wurde einem hessischen Verwalter unterstellt⁴⁾. Wenige Tage danach erhob Nassau Einspruch, da das Haus unter des Grafen Obrigkeit stehe; wenn es aufgehoben werde, so solle es der freien Schule zu Weilburg zu Gute kommen. Der Landgraf antwortete ausweichend. Die Kommende müsse bei der Ballei bleiben, für den Fall, daß etwa der Orden reformiert und seine Besitzungen vom Kaiser für ein stehendes Heer gegen die Türken verwandt würden⁵⁾. Wie in der Ballei Marburg, so zeigte auch im Hause Schifffenberg die hessische Verwaltung keine glückliche Hand; sie machte große Ausgaben und konnte die Einkünfte nicht vollständig zusammenbringen, zumal da ihr der frühere Komtur, Kraft Riedesel, offen entgegentrat⁶⁾.

Hauptsächlich dem Drucke des Kaisers war es zuzuschreiben, daß Landgraf Philipp 1545 mit dem Orden einen Vertrag abschloß,

¹⁾ Orig. Marburg, von 1532 Juni 11. — Beurl. Nachricht Nr. 81. Wegen dieser Messen hatte 1432 nochmals die Gemeinde mit den Orden gestritten: sie behauptete drei Messen wöchentlich verlangen zu können, der Orden bestand auf zweien. Hermann Riedesel, Fuldischer Amtmann zu Diez und Eckhard Riedesel, Landvogt an der Lahn entschieden so, daß auf Zeiten des Komturs drei Messen zu halten seien, dann sollte jede Partei das Recht haben, von neuem zu prozessieren. (Urkunde zu Darmstadt von 1432 April 10.)

²⁾ Quittung der Türkensteuer, Marburg, von 1533 Jan. 21. — Beurkundete Nachricht Nr. 254. — Radv (Mitt. B. III) S. 58.

³⁾ Hunsken S. 138.

⁴⁾ Hunsken S. 153 ff. u. 158.

⁵⁾ Hist.-dipl. Unterricht Nr. 75. Hunsken S. 161.

⁶⁾ Hunsken S. 165. — Jahresrechnung von 1545.

durch den der Landgraf vorbehaltlich einiger Rechte auf die besetzten Häuser verzichtete¹⁾. Doch eine vollständige Wiederherstellung war das nicht; die Brüder zu Marburg waren bereits größtenteils evangelisch geworden. Angeblich 1561 wurde der letzte katholische Gottesdienst in Hessen, eben in der Kommendekirche zu Schiffenberg, abgeschafft und ein Pfarrer für Schiffenberg und Steinbach, mit den Filialen Garbenteich und Wagenborn-Steinberg, eingesetzt²⁾. Der alte Charakter des Ordens war gründlich zerstört. Wenn auch die alten Formen beibehalten wurden, so war unsere Kommende nur dem Namen nach ein geistliches Stift, in der That aber ein großer Gutshof, der aus alter Zeit noch einige Patronatsrechte besaß, gerade so, wie die Kommendekirche äußerlich noch immer einer Basilika des XII. Jahrhunderts glich, während sie innen zum größeren Teil Scheuer, zum kleineren evangelische Kapelle geworden war. Die Komture waren meist höhere Offiziere, daher sehr oft abwesend; ein Verwalter besorgte die Geschäfte³⁾. Im übrigen ist die Geschichte der Kommende nach der Reformation recht unerfreulich; Streitigkeiten mit den benachbarten Gemeinden um Holz und Holzgericht, um Grenze, Weide und Trift, mit der hessischen Regierung aber über Gericht, Steuern, Jagd, kurz um die immer wieder beanspruchte Unabhängigkeit, gelegentlich auch mit dem Pfarrer von Leihgestern um einen Tanz des Gefindes am Sonntag, das sind die Lebensäußerungen der Kommende. So hat sie sich in jenen Streitschriften des XVIII. Jahrhunderts, mit den wunderlichen Titeln im Zeitgeschmack, ein merkwürdiges Denkmal gesetzt; die Spitzfindigkeiten der Juristen sind nicht mehr lesbar; aber die Beilagen geben eine Fülle des Stoffes zur hessischen Geschichte⁴⁾. Die zweimalige Besetzung des Hauses durch Hessen während des dreißigjährigen Krieges (1632–35, 1639) ist eine Episode geblieben⁵⁾. Es durfte seine schattenhafte Existenz noch einmal aufnehmen und bis 1809 weiterschleppen. In diesem Jahre fiel der Deutsche Ritterorden dem Machtspruche Napoleons zum Opfer, und der Schiffenberg ist nun großherzoglich hessische Domäne.

¹⁾ Hunken S. 169 und 175.

²⁾ Hist.-dipl. Unterricht Nr. 190. — Ob der 1561 bestellte evangelische Pfarrer wirklich der erste ist, wie Radv (Mitt. des Oberh. Gesch. B. III. S. 69) behauptet, läßt sich nicht mit Sicherheit sagen.

³⁾ Die Reihe der Komture: Begründete Gegenanzeige, Beilage 2.

⁴⁾ Walther, literar. Handbuch f. Gesch. u. Landeskunde von Hessen Nr. 898–921.

⁵⁾ Hist.-dipl. Unterricht S. 62 und 196.

Die Beamten der Kommende Schifffenberg.

- 1326—1330. Runo von Dollendorf, Landkomtur.
 1332. Heinrich von Löwenstein, Landkomtur.
 1333. Bruder Nikolaus (Komtur oder Propst).
 1334. Konrad Schabe, Komtur.
 1336. Kraft Halber (von Hoch-Weisel), R.
 1340. Hartmann (von Frankfurt), R.
 1347. Eberhard Löw von Steinfurt, R.
 1351. Hegechin Rost von Treis, R.
 1357 (+ c. 1370). Eberhard Löw von Steinfurth, R¹⁾.
 Vor 1372. Hartmann Snauhard (von Weklar), R²⁾.
 1372. Gilbracht von Rodenhausen, R.
 1387. Wiegand, Propst³⁾.
 1393. Heinrich von Rolshausen, R., Berthold Stephan von Melsfeld (auch Berthold von Gelnhausen gen., — 1395) Propst, Hüser von Buseck, Hauskomtur⁴⁾.
 1395. Theoderich von Göttingen, Propst⁵⁾.
 1408, 1409. Hermann von Viederbach, R. 1409. Heinrich von Allendorf, Propst⁶⁾.
 1411. 1416. Gernand von Schwalbach, R⁷⁾.
 c. 1430. Erwin von Bellersheim, R⁸⁾.
 1436. Febr. Johann Schabe, R⁹⁾.
 1436. August. Johann Höltscher R., Johann Klingeler, Propst (— 1448)¹⁰⁾.
 1445. Johann Sedeler, Komtur und Propst¹¹⁾.
 1446 + 1470. Helfrich von Trohe, R¹²⁾.

¹⁾ Wyß III. S. 252. Sept. 10. — Die ganze Reihe bis hierher bei Feldmann, S. 112. Wyß bezeichnet auch den Propst Richolf von Runkel (II. Nr. 571) im Register als Propst von Schifffenberg.

²⁾ Wyß III. Nr. 1125.

³⁾ Wyß III. 1210.

⁴⁾ Wyß III. Nr. 1249, 1266, 1267.

⁵⁾ Wyß III. Nr. 1267.

⁶⁾ Originale in Marburg v. 1408 Nov. 29. 1409 März 5.

⁷⁾ Originale in Darmstadt von 1411, in Marburg von 1416 Dez. 20.

Wyß III. Nr. 1292 Sept. 5.

⁸⁾ Wyß III. Nr. 1292 Aug. 16.

⁹⁾ Orig. in Marburg von 1436 (35) Febr. 18.

¹⁰⁾ Orig. in Darmstadt von 1436 Aug. 19. — 1448 Nov. 30.

¹¹⁾ Orig. in Darmstadt von 1445.

¹²⁾ Orig. in Darmstadt von 1446 Dez. 15.

- 1448—62. Johann Sedeler, Propst, 1469 Komtur. — 1472 Propst¹⁾.
 1462—70. Friedrich Sartor von Herborn, Propst²⁾.
 ca. 1470. Heinrich Frederici von Kirchhain, Vicepropst³⁾.
 + 1470. Hermann von Liederbach, Komtur⁴⁾.
 1470 + 71. Johann Fenschel von Gießen, Komtur und Propst⁵⁾.
 —1472. Johann Sedeler, Propst.
 1472— Gerlach Kaiser, Propst⁶⁾.
 1482—1493. Ewald von Hattenbach, Komtur.
 1493—1494. Ludwig Nordeck zur Rabenau, R.
 1494—1503. Johann Schend zu Schweinsberg, R.
 1503—1522. Johann Riedesel, R.⁷⁾.
 1522—1525. Hinrich Sittich von Breitenbach, R.
 1525—1530. Konrad Schlaun, R.
 1530—1536. Kraft Riedesel, R.
 1536—1546. Erwin von Rehen, R.
 1546—1552. Philipp von Goldinghausen, R.
 1552—1560. Johann Quad von Isengarten, R.
 1560—1570. Hans Heinrich von Elfershausen, gen. Klöppel, R.
 1570—1573. Walther von Plettenberg, R.
 1573—1580. Georg von Hörde, R.
 1580—1582. Wilhelm von Dynhausen, R.
 1582—1586. Johann Ruhmann, R.
 1587—1592. Gerhard Steinhäusen, R. (1586/87 Verwalter mit Balthasar von Bergen.)
 1592—1610. Ottmar von Galen, R.
 1610—1615. Friedrich von Hörde, R.
 1615—1616. Johann Fuchs, R.
 1616—1628. Johann von Liederbach, R.
 1628—1640. Georg Daniel von Habel, R.
 1640—1669. Adolf Eitel von Nordeck zur Rabenau, R.

¹⁾ Original in Darmstadt von 1448 Nov. 30. 1462 Okt. 1. Kopie im Lehnssbuch zu Darmstadt 1469.

²⁾ Originale in Darmstadt, 1462 Okt. 1. 1470 Juli 4.

³⁾ W y ß III. Nr. 1292 Sept. 2.

⁴⁾ Jahresrechnung 1470 in Marburg: in diesem Jahre starben zwei Komture, Trohe und Liederbach. W y ß III. Nr. 1292, Juni 2.

⁵⁾ Orig. in Darmstadt von 1470 Juli 4. W y ß III. Nr. 1292, Sept. 28.

⁶⁾ Original in Darmstadt von 1472 März 31.

⁷⁾ Die Komture von 1503—1748 nach: Begründete Gegenanzeige, Beilage 2, und Köster.

- 1669—1703. Moritz von Nordeck zu Rabenau, R.
 1703—1711. Wilhelm Friedrich von Wartensleben, R.
 1711—1730. Ernst Vladislaus Graf von Dönhoff, R. (1725—
 1730 Frh. v. Stein, Verwalter.)
 1730—1741. August Graf zur Lippe, R.
 1741—1748. Christian Friedrich von Brandt, R.
 1748—1760. Alexander Freiherr von Diemar.
 1760—1774. Georg Wilhelm von Hardenberg, R.
 1774—1809. Friedrich Unico, Freiherr von Münster, R¹⁾.

Zu den Karten.

Die Karten sind entworfen mit Hilfe der Karte des Großh. Hess. Generalquartiermeisterstabes (1:50 000), der Karte von Kraußmüller (Volksdichte von Oberhessen, Gieß. Diss. 1900) und der (Böhmischen) Karte des Oberamts Gießen (XVIII. Jahrh.). Wüstungen sind nach Wagner und Kraft, die Gemarkungen Milbach und Schwalheim nach dem heutigen Bestand eingezeichnet. Je früher die eingezeichneten Gemarkungs- und Waldgrenzen sind, um so weniger erheben sie natürlich Anspruch auf Genauigkeit. Zu Karte IV gebe ich ein Verzeichnis der Orte mit der Zahl der Zinse, wobei die besonders eingezeichneten Höfe und Huben weggelassen sind. A bedeutet Fruchtzinse, B Geldzinse der Kommende, C Zinse der Pietanz, D des Klosters Cella. Vor 1456 Verlorenes steht in Klammer. + Wüstung.

	A.	B.	C.	D.
Milbach	3.	2.(2.)		(1.)
<i>Nieder</i> Ober Milbach +	5.			(2.)
Mistadt				(1.)
Menddorf				(1.)
Annerod		3.(3.)		
Alsbach				1.
Bergheim +		1.		1.(1.)
Bersrod		2.		
Berstadt				2.
Birklar	1.			
Alten-Buseck			2.	(1.)

¹⁾ Nach Rössler.

	A.	B.	C.	D.
Dorlar		1.		
Dornholzhausen		1.		3.
Erlebach +	1.			
Gambach				(1.)
Garbenheim				(1.)
Garbenteich	1.	2.(1.)		
Gießen	7.	9.	17.	
Nd.=Girmes		1.		
Gleiberg		(1.)		
Ebers-Göns			(1.)	
Kirch-Göns	1.			2.(3.)
Lang-Göns	4.			(3.)
Pohl-Göns	2.			(1.)
Griedel				(1.)
Grüningen	3.	1.		
Dorf-Güll		1.		
Hausen (b. Schifffenbg.)	5.	4.		1.
Hausen (b. Weglar) +		(1.)		
Hochelheim	1.			1.
Hollar +				(6.)
Holzheim				(1.)
Hörnsheim	2.			1.
Jngkelnborn +				2.
Inheiden				1.
Kirtorf			1.	
Ober-Kleen				2.
Konradsrod +	1.			(1.)
Laufdorf				1.
Launsbach	1.			
Leihgestern	12.	7.		
Gr.-Linden	2.			(2.)
Lügel-Linden	2.			2.(11.)
Lindes	1.	(1.)		1.
Melbach				1.
Milbach +	1.	1.		
Nd.=Mörten				1.
Münzenberg				(1.)
Naunheim	1.			
Obbornhofen				15.(1.)

	A.	B.	C.	D.
Oppershofen				(1.)
Gr.-Rechtenbach	1.			
Al.-Rechtenbach				(1.)
Reichelsheim				5.
Reiskirchen				1.(1.)
Rodenberg				(1.)
Rödgen			1.	
Staufenberg			1.	
Steinbach		4.	2.	
Steinberg	4.	2.		1.
Wagenborn	1.		1.	1.
Wehrenbach				(1.)
Wernborn				6.
Wezlar	8.	11.	2.	
Wiesef		10.	1.	3.
Willershäusen				(1.)

Jugelnborn und Wehrenbach konnte ich nicht identifizieren. Woher wohl der nur in der Rechnung 1501 genannte Hof zu Gernsheim a. Rh. stammt?

Berichtigungen zum „Augustinerchorherrenstift Schifffenberg“.

(Mitteilungen des Oberheffischen Geschichtsvereins 17.)

Die in der Beilage, Seite 66 gedruckte Urkunde Eugens III. für Springiersbach ist wie die desselben Papstes für Deren (vgl. Seite 21 Anm. 3) ediert von v. Pflugk-Hartung, (Neues Archiv XXIV. S. 385). Bei Jaffe² II. sind beide als Nr. 9053 a und 9248 a verzeichnet.

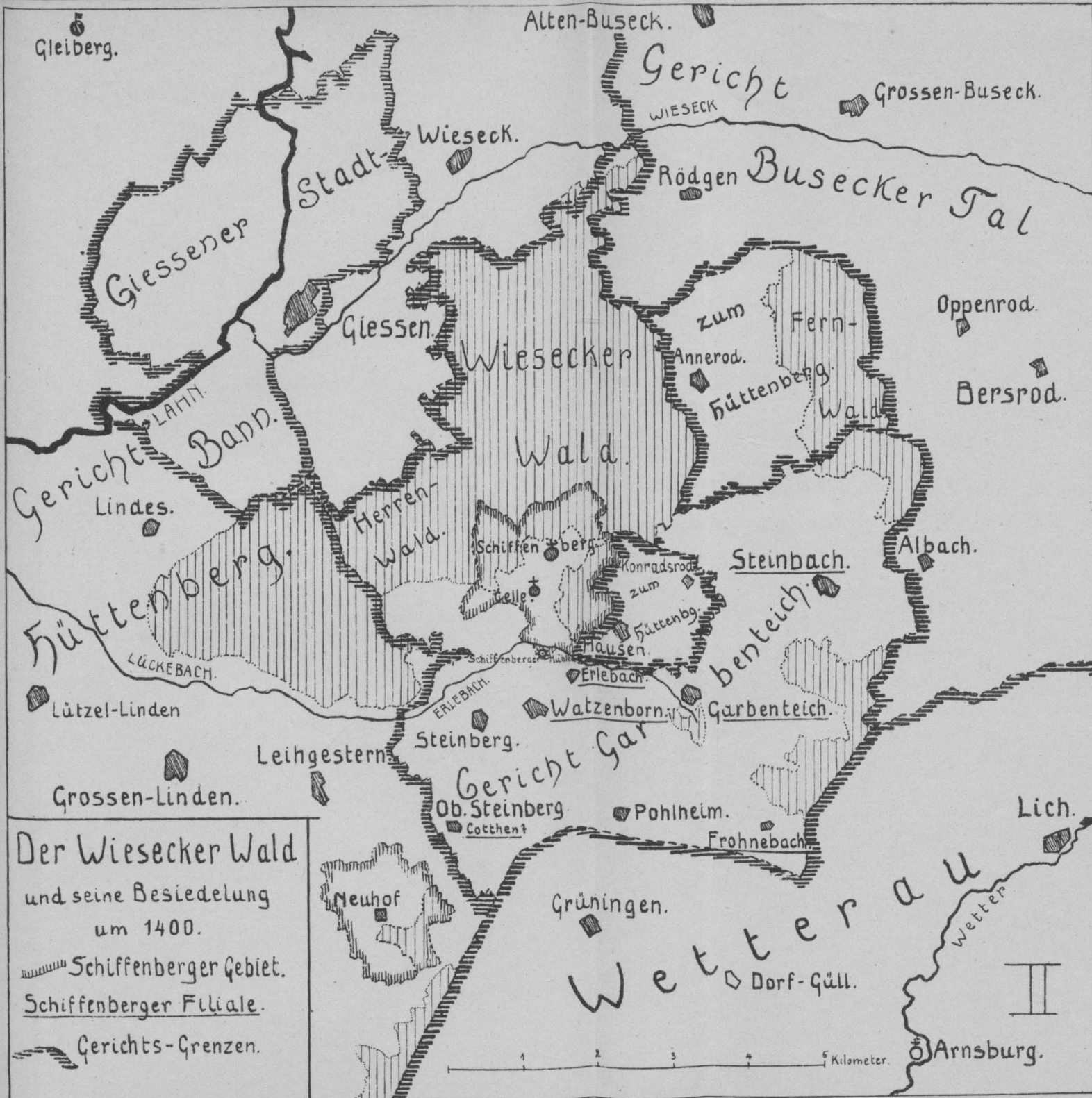
Wie Seite 70 Reg. 13 ist auch Seite 40 das Datum der Urkunde Landgraf Heinrich I. nach Grotefend, Regesten, in 1373 zu verändern. Damit wird der letzte Satz von Abschnitt III, Seite 38, hinfällig.

Zu derselben Urkunde ist anstatt „Erzbischof“ „Archidiacon“ zu setzen; darum ist Seite 42 in der Anm. 1 der letzte Satz zu streichen.

Zu Seite 70 ist nachzutragen:

1287 Apr. 24. Richter und Schöffen zu Wezlar beurkunden die Schenkung ihres Mitbürgers Konrad Reye und seiner Frau Elheidis an die Nonnen zu Schifffenberg, bestehend aus ihren von Konrad von Ragenfurt gekauften Gütern zu Hörsheim (Herlisheim), von denen Heinrich Steinkop jährlich 1 Malter Weizen, 2½ Malter Roggen, 2 Gänse, 2 Hühner und 2 Fastnachtshühner zinst, und das damit gestiftete Jahresgedächtnis. (Orig. im Gr. Haus- und Staatsarchiv, Darmstadt.) 15 a.





Die Besitzungen des Klosters Schiffenberg.

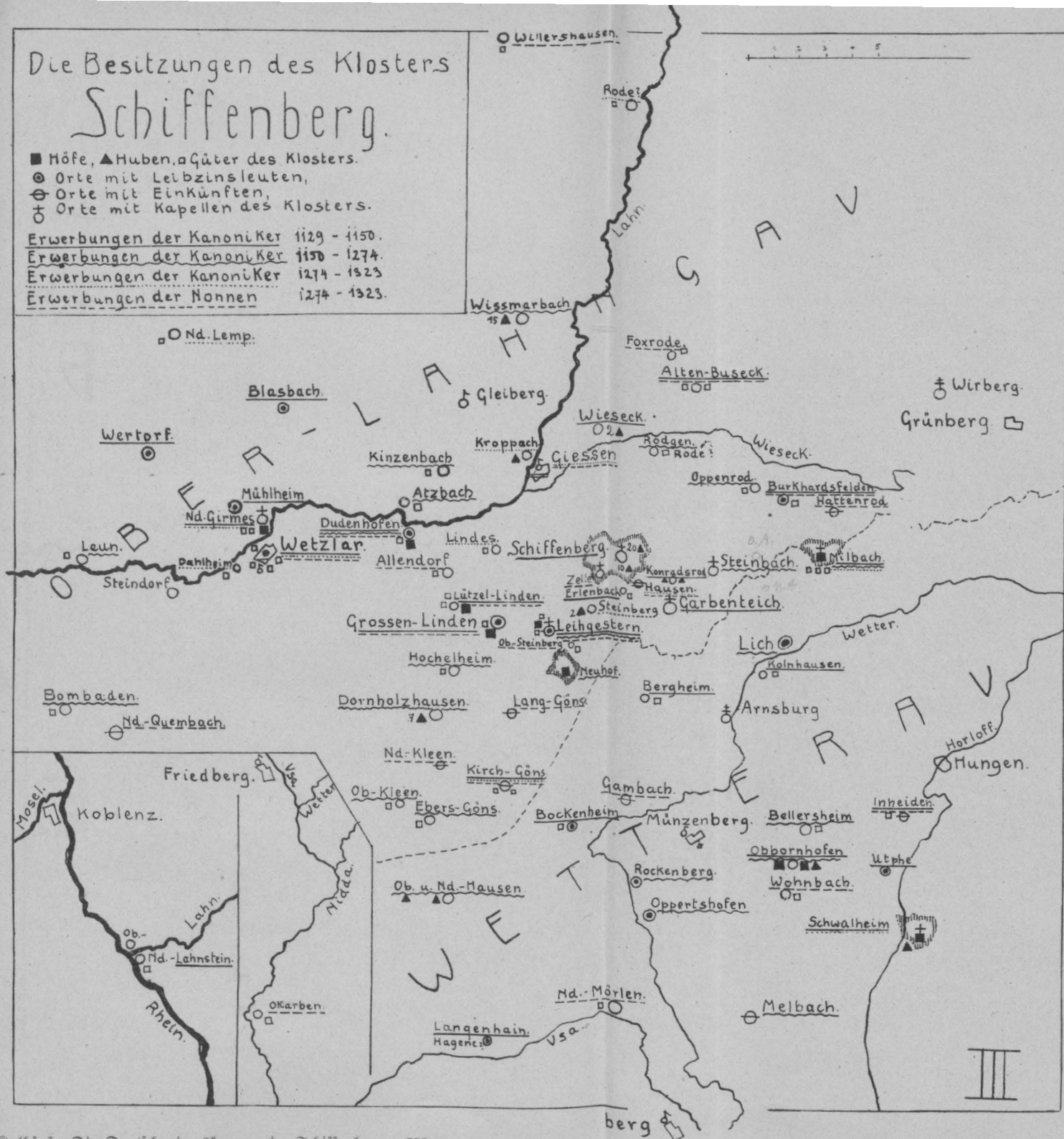
- Höfe, ▲ Huben, □ Güter des Klosters.
- Orte mit Leibzinsleuten,
- ⊕ Orte mit Einkünften,
- ⊕ Orte mit Kapellen des Klosters.

Erwerbungen der Kanoniker 1129 - 1150.

Erwerbungen der Kanoniker 1150 - 1274.

Erwerbungen der Kanoniker 1274 - 1323.

Erwerbungen der Nonnen 1274 - 1323.



Die Besitzungen der Kommende Schifffenberg.

um 1456 (nach dem Zinsbuch.)

Vergl. die Zinstafel in der Beilage.

Orte mit Zinsen, ■ Höfe, ▲ Huben der Kommende.

Orte mit Zinsen, □ Höfe, △ Huben des Kl. Zelle.

✠ Kirchen und Kapellen, * Mühlen d. Kommende.

In Klammer: vor 1456 Verlorenes oder Veräußertes.

